

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017
und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2017

Juni 2019



Herausgeberin:



Landeshauptstadt Kiel

Adresse: Postfach 1152, 24099
Kiel, Rechnungsprüfungsamt,

Tel: 0431. 901-1003, **E-Mail:**
kerstin.rogowski@kiel.de,

Redaktion: Kerstin Rogowski,

Redaktionsschluss: 24.04.2019,

Layout: Deckblatt schmidtund-
weber, **Druck:** Rathausdruckerei,
Kiel 06/2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis	5
Vorbemerkung	6
1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse	7
1.1 Wesentliches zum Jahresabschluss 2017	7
1.2 Zusammenfassung der wesentlichen Prüffeststellungen aus den unterjährigen Prüfungen 2017	8
2 Grundlagen der Prüfung	9
2.1 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	9
2.2 Von der Ratsversammlung übertragene Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt	9
2.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
3 Prüfung des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Kiel	11
3.1 Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes	12
3.1.1 Planvergleich Ergebnisrechnung	13
3.1.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	14
3.1.3 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen	15
3.1.4 Investive Ermächtigungsübertragungen	15
3.2 Jahresabschluss und Lagebericht	18
3.2.1 Aufstellung	18
3.2.2 Lagebericht mit Stellungnahme	18
3.3 Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung	19
3.3.1 Kontenprüfung	19
3.3.2 Prüfungen der Handvorschüsse und Zahlstellen	20
3.3.3 Inventur	21
3.4 Bilanz	22
3.4.1 Vermögensstruktur	22
3.4.2 Kapitalstruktur	24
3.4.3 Erläuterungen zu ausgewählten Bilanzpositionen	25
3.5 Prüfung der Ergebnisrechnung	34
3.6 Prüfung der Finanzrechnung	35
4 Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum	36
4.1 Produktbereiche	36
4.1.1 Produktbereich 11 – Innere Verwaltung	38
4.1.2 Produktbereich 12 – Sicherheit und Ordnung	40
4.1.3 Produktbereich 21 - 24 – Schulträgeraufgaben	41
4.1.4 Produktbereich 25 - 28 – Kultur und Wissenschaft	42
4.1.5 Produktbereich 31 - 35 – Soziale Hilfen	43
4.1.6 Produktbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	50
4.1.7 Produktbereich 41 – 42 – Gesundheit und Sport	52
4.1.8 Produktbereich 51 - 52 – Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen	52
4.1.9 Produktbereich 53 – Ver- und Entsorgung	54
4.1.10 Produktbereich 54 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	55

4.1.11	Produktbereich 55 – 56 – Natur- und Umweltschutz	55
4.1.12	Produktbereich 57 – Wirtschaft und Tourismus.....	57
4.1.13	Produktbereich 61 – Allgemeine Finanzwirtschaft.....	57
4.2	Prüfbereich Vergabe, Bauwesen und Beschaffung	58
4.2.1	Vergabewesen Allgemein	58
4.2.2	Wiederkehrende Feststellungen bei Vergaben	60
4.2.2.1	Veraltete Vertragsbedingungen und Vordrucke.....	60
4.2.2.2	Städtische Vergaberichtlinien.....	61
4.2.2.3	Vergabevermerke	61
4.2.2.4	Unvollständige Angebote/Vergabeunterlagen	61
4.2.2.5	Vorzeitige Absageschreiben/Auftragsschreiben	62
4.2.2.6	Beschränkte Ausschreibungen/freihändige Vergaben	62
4.2.2.7	Beauftragung nicht vergabereifer Leistungen	62
4.2.3	Kontrollen der Leistungen freiberuflich Tätiger – hier Honorarabrechnungen.....	63
4.2.4	Prüfung der Investitionen und Anlagen im Bau	64
4.2.5	Einhaltung des Vergaberechts in den Regionalen Berufsbildungszentren – RBZ	65
4.3	Antikorruptionsstelle.....	66
5	Schlussbemerkungen	68
6	Handlungsbedarf aus dem Jahresabschluss 2017	69
7	Stellungnahme Amt für Schulen zu Kapitel 4.2.5.....	71

Anlagen

Anlage 1: Jahresabschluss 2017 (Lagebericht, Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung)

Anlage 2: Vollständigkeitserklärung

Im Bericht werden folgende Abkürzungen verwendet:

AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
AsylbIG	Asylbewerberleistungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BlmA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BWL-Fachkonzept	Betriebswirtschaftliches Fachkonzept
EBK	Eigenbetrieb Beteiligungen der LHK
Fbz.	Fehlbetragszuweisung
FIM	Friedhofsinformationsmanagement
GemHVO-Doppik SH	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GO SH	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
GVO BI SH	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
HADES	Friedhofsverwaltungsprogramm
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HVA F-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
Kh.	Konsolidierungshilfe
LHK	Landeshauptstadt Kiel
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
nsk	newsystem®
OB	Oberbürgermeister/in
RBZ	Regionales Berufsbildungszentrum/Regionale Berufsbildungszentren
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RV	Ratsversammlung
SB	Schlussbericht
SGB	Sozialgesetzbuch
VgV	Vergabeverordnung
VMS	Vergabemanagementsystem

Um die Lesbarkeit des Berichts zu erhöhen, werden Beträge und Prozentangaben kaufmännisch gerundet dargestellt.

Dadurch können sich bei Zahlenreihen geringfügige Differenzen zum Gesamtergebnis ergeben.

Vorbemerkung:

Die LHK hat ihr Rechnungswesen zum 01.01.2009 auf die doppelte Buchführung nach den Regeln der GemHVO-Doppik SH umgestellt. In den folgenden Jahren wurden die Jahresabschlüsse der LHK aufgrund vieler Umstellungsschwierigkeit mit erheblicher Verzögerung aufgestellt. Aus diesem Grund ist das RPA dazu übergegangen, jeweils für das vergangene Haushaltsjahr einen Statusbericht getrennt von dem jeweilig geprüften Jahresabschluss vorzulegen. Darin wurden die wesentlichen Prüfungsergebnisse der unterjährigen Prüfungen des RPA dargestellt.

Mit diesem Bericht sollen nun erstmalig wieder die unterjährigen Prüfungen des RPA mit dem Schlussbericht gemäß § 95n Abs. 2 GO SH gemeinsam in einem Bericht vorgestellt werden. Dieser Schlussbericht spiegelt somit den umfassenden Prüfungsauftrag des RPA wieder.

Im Kapitel 6 sind die neuen Handlungsbedarfe aus dieser Prüfung benannt, zu denen die Fachämter bzw. Dezernate Stellung genommen haben.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 ist das RPA dazu übergegangen, Schwachstellen und nicht als wesentlich anzusehende Fehler dem Dezernat III (Amt für Finanzwirtschaft) in einem Management Letter unmittelbar mitzuteilen und in der Schlussbesprechung zu erörtern.

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

1.1 Wesentliches zum Jahresabschluss 2017

1. Die Ergebnisrechnung der LHK schließt zum 31.12.2017 mit einem Jahresüberschuss von 28,04 Mio. € ab. Gegenüber dem im 1. Nachtragshaushalt geplanten Jahresfehlbetrag von 17,30 Mio. € und unter Berücksichtigung der aus dem Haushaltsjahr 2016 übertragenen Haushaltsermächtigungen von 12,35 Mio. € ergibt sich eine Differenz zum Plan von 57,69 Mio. € (Seite 13).
2. Von den in 2017 insgesamt zur Auszahlung geplanten Mitteln von 163,39 Mio. € sind lt. Finanzrechnung lediglich 75,41 Mio. € tatsächlich auch ausgezahlt worden. Das entspricht einer Verwendungsquote von nur 46 % (Seite 17).
3. Nach Einschätzung des RPA sind die Aussagen im Lagebericht richtig und geben eine zutreffende Beurteilung der Lage der LHK und deren zukünftiger Entwicklung wieder. Allerdings sind sie aus Sicht des RPA im Hinblick auf den Eigenbetrieb Parken nicht vollständig, da eine Würdigung des finanziellen Risikos des Eigenbetriebes Parken fehlt (Seite 19).
4. Die Rückstellungen haben sich im Vorjahresvergleich um 12,84 Mio. € erhöht. Hauptursächlich hierfür ist der Anstieg der Pensionsrückstellungen und der Versorgungsrücklage mit insgesamt 16,49 Mio. €. Dies resultiert zum einen aus Tarif- und Besoldungssteigerungen und zum anderen aus Personalzuwächsen (Seite 25).
5. Die Nutzungsgebühren für Ersatzwohnraum sind aufgrund von Arbeitsrückständen nicht vollständig in den Forderungen abgebildet. Eingegangene Zahlungen ohne eine Sollstellung können zum 31.12.2017 mit 1,24 Mio. € beziffert werden. Im Folgejahr sind diese unbearbeiteten Einzahlungen weiter angestiegen (Seite 28).
6. Der Jahresüberschuss für das Jahr 2017 beträgt 28,04 Mio. € und erhöht das vorhandene Eigenkapital. Nicht geplante wesentliche Mehrerträge durch Fehlbetragszuweisungen (im Jahr 2017 für die Jahre 2015 und 2016) und Konsolidierungshilfen für 2016 und 2017 bewirkten, dass der Jahresüberschuss für 2017 um 23,13 Mio. € höher ausgewiesen werden kann, als er es aus eigener Kraft (4,91 Mio. €) gewesen wäre. Hervorzuheben ist, dass auch ohne Fehlbetragszuweisungen ein positiver Jahresüberschuss bestanden hätte (Seite 29).
7. Im Berichtsjahr wurde insbesondere der Planansatz der Unterhaltung der Gebäude um 6,93 Mio. € nicht in Anspruch genommen. Ursächlich hierfür ist, dass Sanierungsmaßnahmen mit größerem Volumen nicht wie geplant fertiggestellt wurden (Seite 38).

1.2 Zusammenfassung der wesentlichen Prüffeststellungen aus den unterjährigen Prüfungen 2017

1. Probleme bei der Abrechnung der erstattungsfähigen Aufwendungen nach dem AsylbLG durch das Amt für Wohnen und Grundsicherung mit dem Land SH

Ungenauigkeiten in der Asylabrechnung 2016 haben dazu geführt, dass das Land die Abschlagszahlungen an die LHK in 2018 vorübergehend eingestellt hat (die Abschlagszahlungen in 2016 beliefen sich auf 21,7 Mio. €, in 2017 auf 13,5 Mio. €). Im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung für 2017 erwies sich die Ermittlung der erstattungsfähigen Aufwendungen als noch schwieriger. Die vielfältigen Probleme in Verbindung mit der Erstellung der Jahresabrechnung nach dem AsylbLG waren Gegenstand einer unterjährigen Prüfung (s. Seiten 45 ff).

2. Offene Forderung in Millionenhöhe im Bereich der Nutzungsgebühren für Wohnraum von anerkannten Flüchtlingen im Teilplan 313

Darüber hinaus gibt es erhebliche Rückstände bei der Festsetzung und Verbuchung der Nutzungsgebühren für Wohnraum von anerkannten Flüchtlingen. Im Ergebnis sind nach Angaben des Dezernats IV bei der Verbuchung der Nutzungsgebühren für Unterkünfte seit 2015 offene Posten in Höhe von rd. 1 Mio. entstanden, die nicht ertragswirksam gebucht wurden (Stand 14.11.2017). Diese Problematik besteht in 2018 fort und war daher ebenfalls Gegenstand einer unterjährigen Prüfung. Wir verweisen hierzu auf Seite 48 ff.

3. Vergaben

Um kurzfristig eine Verbesserung und auch Entlastung der Beschäftigten bei der Bearbeitung von Vergaben zu erreichen, wird zur Unterstützung ein für alle Beschaffungen verpflichtend einzusetzendes einheitliches VMS beschafft. (s. Seite 60).

2 Grundlagen der Prüfung

2.1 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Das RPA ist die örtliche Prüfungseinrichtung der LHK. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge.

Gemäß § 116 GO SH obliegen dem RPA bei der LHK folgende gesetzliche Aufgaben:

- den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 95n) und den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht (§ 95o Abs. 7) zu prüfen,
- die Vorgänge der Finanzbuchhaltung und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses laufend zu prüfen,
- die Finanzbuchhaltungen der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen dauernd zu überwachen sowie die regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen der Finanzbuchhaltungen vorzunehmen und
- die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der anderen Sondervermögen zu prüfen.

Das RPA hat sich gutachtlich zu einer Planung oder Maßnahme zu äußern, wenn die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 45b es verlangt.

2.2 Von der Ratsversammlung übertragene Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt

Durch die Ratsversammlung sind dem RPA außerdem folgende Aufgaben übertragen:

- Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte,
- Prüfung der Vergaben,
- Laufende Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe,
- Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin,
- Die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die LHK bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- Prüfung der Theater Kiel AöR,
- Technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen der städtischen Baumaßnahmen und Beschaffungen der Stadt einschl. der Bauausführungen und -abrechnungen,
- Prüfung bei Verträgen über die Beauftragung von freischaffenden Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten,
- Prüfung von Datenverarbeitungsprogrammen, die die Ermittlung von Ansprüchen und Verpflichtungen beinhalten, nach ihrer Freigabe durch das Fachamt; Art und Umfang der Prüfung bestimmt das RPA,
- Prüfung von Verwendungsnachweisen,
- Prüfung der EU-Fördermittelverwendung,
- Prüfung der RBZ AöR sowie
- Prüfung der Fraktionszuwendungen.

Gemäß AGA der LHK sind dem RPA des Weiteren folgende Tätigkeiten übertragen:

- Bevor Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen getroffen und Gebührensatzungen oder Entgeltsordnungen erlassen oder geändert werden, ist das RPA rechtzeitig zu beteiligen.
- Sollen Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen im automatisierten Verfahren ermittelt oder entsprechende Verfahren geändert werden, ist das RPA von Beginn des Verfahrens an zu beteiligen.
- Bei dienstlichen Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ist das RPA sofort zu unterrichten.
- Einrichtung der Anlaufstelle Korruptionsverdacht im RPA.

2.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Mit dem vorliegenden Schlussbericht berichtet das RPA über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sowie über die weiteren unterjährigen Prüfungen des RPA im Zeitraum Januar 2017 bis August 2018.

Die Prüfungsvorbereitungen für den Jahresabschluss 2017 fanden im September 2018 statt. Die Prüfung wurde in den Monaten Oktober 2018 bis Februar 2019 durchgeführt. Das RPA hat die Prüfung nach § 95n GO SH und in Anlehnung an den vom Institut der Wirtschaftsprüfer empfohlenen risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen.

Dieser erfordert es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlern sind. Entsprechend hat das RPA eine an den Risiken der städtischen Rechnungslegung und an den personellen und zeitlichen Kapazitäten des RPA ausgerichtete Prüfungsplanung vorgenommen.

Die Prüfungsplanung sowie die Risikoeinschätzung des Jahresabschlusses erfolgten auf der Grundlage von Erfahrungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz, aus unterjährigen Prüfungen, Belegprüfungen und aus den Jahresabschlussprüfungen 2009 bis 2016. Weitere Grundlagen waren Auskünfte von Fachämtern und Erkenntnisse aus analytischen Prüfungshandlungen.

Im Rahmen der Prüfung wurden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze zu einzelnen Bilanzpositionen geprüft und stichprobenweise Kontrollen der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Anhang durchgeführt. Außerdem umfasste die Prüfung einzel-fallorientierte Prüfungshandlungen.

Des Weiteren werden in diesem Bericht die Ergebnisse der unterjährigen Prüfungen dargestellt. Im November jeden Jahres wird eine Prüfplanung für das kommende Jahr aufgestellt. Darin enthalten sind Pflicht- und wiederkehrende Prüfungen sowie besondere Prüfungen. Die besonderen Prüfungen ergeben sich z. B. aus Auffälligkeiten in Vergabeprüfungen und Jahresabschlüssen sowie organisatorischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Auffälligkeiten des Verwaltungshandelns. Je nach Prüfaufwand, Risikoeinschätzung und personellen Kapazitäten werden besondere Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

Gem. § 95 Abs. 2 GO SH hat das RPA seine Bemerkungen zur Prüfung des Jahresabschluss 2017 in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsergebnisse der unterjährigen Prüfungen des Jahres 2017 in den verschiedenen Produktbereichen sind ebenfalls in dem Bericht zusammengefasst (Kap. 3 „Prüfung der Verwaltung“ im Berichtszeitraum).

Im März 2019 ist der Entwurf dieses Berichts dem OB, den Dezernentinnen und den Dezer-
nenten übersandt worden. Die Ämter und die Dezernate haben Stellungnahmen zu dem Prüf-
bericht abgeben können. Stellungnahmen bzw. Ergänzungen zu Sachverhalten wurden in den
Bericht aufgenommen.

3 Prüfung des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Kiel

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres gem. § 95m Abs. 1 GO SH einen
Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.
Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächli-
chen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage
der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrech-
nung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein La-
gebericht beizufügen.

Nach § 95m Abs. 2 GO SH ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ab-
schluss des Haushaltsjahres aufzustellen und gem. § 95n Abs. 3 GO SH nach der Prüfung
durch das RPA bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von
der Gemeinde zu beschließen.

Entsprechend § 116 Abs. 1 Nr.1 i. V. m. § 95n Abs. 1 GO SH obliegt dem RPA die Prüfung
des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit allen Unterlagen.

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95n Abs. 1 Satz 1 GO SH. Danach hat das RPA den Jah-
resabschluss und den Lagebericht mit all seinen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet
und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermö-
gens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Gem. § 95n Abs. 1 Satz 2 GO SH kann das RPA die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen
Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Gegenstand der Jahresabschlussprüfung war die dem Jahresabschluss zugrundeliegende
Buchführung und der Jahresabschluss 2017, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Fi-
nanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang ergänzt um den Lagebericht der
LHK sowie den zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vor-
schriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen
über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchfüh-
rung und der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO SH und der GemHVO-
Doppik SH geprüft.

Der OB und der Kämmerer haben dem RPA in einer Vollständigkeitserklärung (Anlage 2) ver-
sichert, dass, abgesehen von den dort genannten Einschränkungen, alle bilanzierungspflichti-
gen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie al-

le erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Bei den Einschränkungen handelt es sich grundsätzlich um dieselben wie in den vergangenen Jahresabschlüssen.

3.1 Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr gemäß § 95 Abs. 1 GO SH eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die RV der LHK hat die Haushaltssatzung der LHK für das Haushaltsjahr 2017 in ihrer Sitzung am 15.12.2016 beschlossen.

Der Ursprungshaushalt und die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 werden in folgender Übersicht dargestellt:

	Ursprungshaushalt	1. Nachtragshaushalt
	€	€
1. im Ergebnisplan der		
Gesamtbetrag der Erträge*	970.086.400	955.620.600
Gesamtbetrag der Aufwendungen*	990.980.000	972.924.000
Jahresfehlbetrag	20.893.600	17.303.400
2. im Finanzplan der		
Gesamtbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit		
Einzahlungen	920.421.600	921.135.300
Auszahlungen	913.369.200	910.449.100
Gesamtbetrag aus lfd. Investitions- und Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen	86.429.200	67.554.300
Auszahlungen	118.929.200	100.054.300
3. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	47.720.100	27.461.900
4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	23.334.000	36.041.900

* ohne interne Leistungsbeziehungen

Mit Genehmigungserlass des Innenministeriums vom 24.05.2017 wurden ein Teilbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 30 Mio. € genehmigt. Bei den Verpflichtungsermächtigungen erfolgte die Genehmigung des Gesamtbetrages von 23,33 Mio. €.

Die von der RV am 21.09.2017 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung der LHK wurde mit Erlass des Innenministeriums vom 24.10.2017 genehmigt. Danach belaufen sich die Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 27,46 Mio. € und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 36,04 Mio. €.

Folgende wesentliche Bedenken werden im Genehmigungserlass des Innenministeriums aufgezeigt:

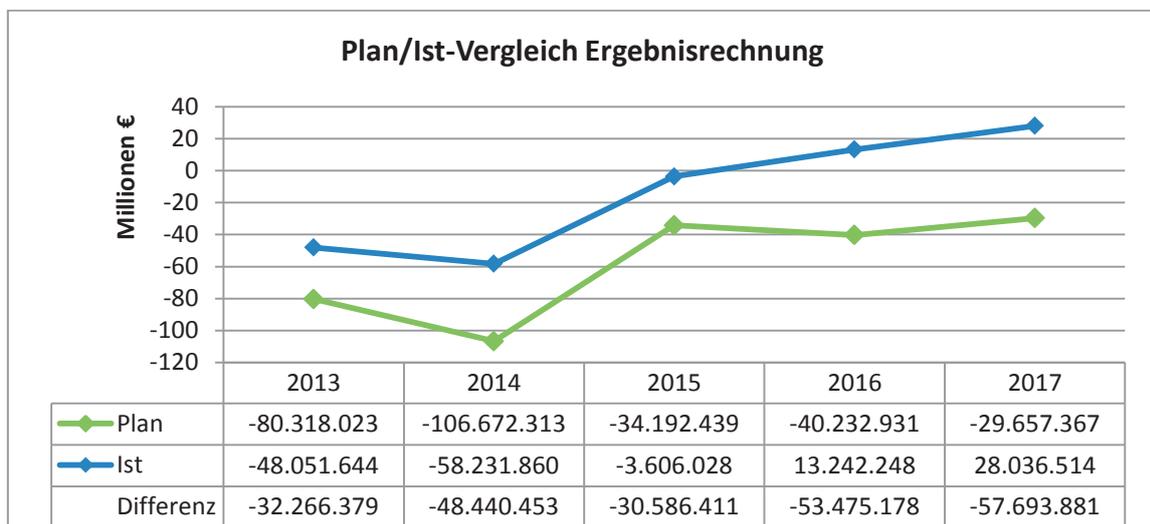
- Die bis Ende 2020 zu erwartenden aufgelaufenen Defizite machen deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der LHK nicht gegeben ist.
- Die Planung und Durchführung von Aufgaben-/Prozessanalysen im Hinblick auf den Umfang der Aufgabenwahrnehmung und einen möglichen Aufgabenverzicht ist zu verstärken.
- Auch in 2017 kommt es im Vergleich zum Vorjahr zu einem erneuten Anstieg der freiwilligen Aufwendungen und Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände.

- Aufgrund niedriger Verwendungsquoten ist eine den rechtlichen Bestimmungen entsprechende Investitionsplanung weiterhin nicht gegeben. Die Planung der LHK widerspricht damit §10 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

3.1.1 Planvergleich Ergebnisrechnung

Bereits in der Planungsphase des Haushalts sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten, um ein möglichst periodengerechtes Bild zu erhalten. Es ist daher notwendig, die Erträge und Aufwendungen so genau wie möglich zu berechnen bzw. in Bereichen, in denen keine Berechnung möglich ist, möglichst genau zu schätzen und periodengerecht zuzuordnen. Das RPA prüft gem. § 95n Abs. 1 GO SH, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde.

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind unter anderem die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen (s. § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH).



Die positive Planabweichung in 2017 resultiert aus nicht geplanten Erträgen von 51,94 Mio. € und verminderten Aufwendungen von 5,76 Mio. €.

Die Ergebnisrechnung der LHK schließt zum 31.12.2017 mit einem Jahresüberschuss von 28,04 Mio. € ab. Gegenüber dem im 1. Nachtragshaushalt geplanten Jahresfehlbetrag von 17,30 Mio. € und unter Berücksichtigung der aus dem Haushaltsjahr 2016 übertragenen Haushaltsermächtigungen von 12,35 Mio. € ergibt sich eine Differenz zum Plan von 57,69 Mio. €.

Fehlbetragszuweisungen und Konsolidierungshilfen dürfen bei der Planung nicht berücksichtigt werden. Da sie aber im tatsächlichen Ergebnis enthalten sind, führt dies im Hinblick auf die Planungsgenauigkeit zu Verzerrungen. Wird das tatsächliche Ergebnis um die Erträge aus Fehlbetragszuweisungen (3,55 Mio. €) und Konsolidierungshilfen (19,57 Mio. €) bereinigt, verringert sich die Plan-Ist-Abweichung auf 34,57 Mio. €.

Die wesentlichen Planabweichungen zwischen den Haushaltsansätzen und dem Ergebnis sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

<u>Haushaltsverbesserungen</u>	
<u>Erträge</u>	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (z. B. Konsolidierungshilfe)	+28,89 Mio. €
Steuern und ähnliche Abgaben	+8,04 Mio. €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	+7,04 Mio. €
Sonstige ordentliche Erträge	+5,30 Mio. €
<u>Aufwendungen</u>	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-23,52 Mio. €
<u>Haushaltsverschlechterungen</u>	
<u>Aufwendungen</u>	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	+6,01 Mio. €
Transferaufwendungen	+4,68 Mio. €
Bilanzielle Abschreibungen	+3,76 Mio. €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	+3,00 Mio. €

Vom Amt für Finanzwirtschaft wurden im Anhang zum Jahresabschluss 2017, S. 116 ff. die maßgeblichen Abweichungen der Ertrags- und Aufwandspositionen erläutert. Die Erläuterungen wurden vom RPA geprüft und konnten nachvollzogen werden. Ein Abgleich der Werte der Ergebnisrechnung mit dem Vorjahr wird unter Kap. 3.5 vorgenommen.

3.1.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung der LHK für das Haushaltsjahr 2017 liegt der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei dem der OB seine Zustimmung erteilen kann bei 100 T€.

Für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 wurden die halbjährlich vorgelegten Übersichten über die unerheblichen Entscheidungen nach § 95d GO SH dahingehend geprüft, ob die in den aufgeführten Geschäftlichen Mitteilungen genannten Aufwendungen und Auszahlungen in Infoma gebucht worden bzw. ob die vorgelegten Übersichten vollständig sind. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

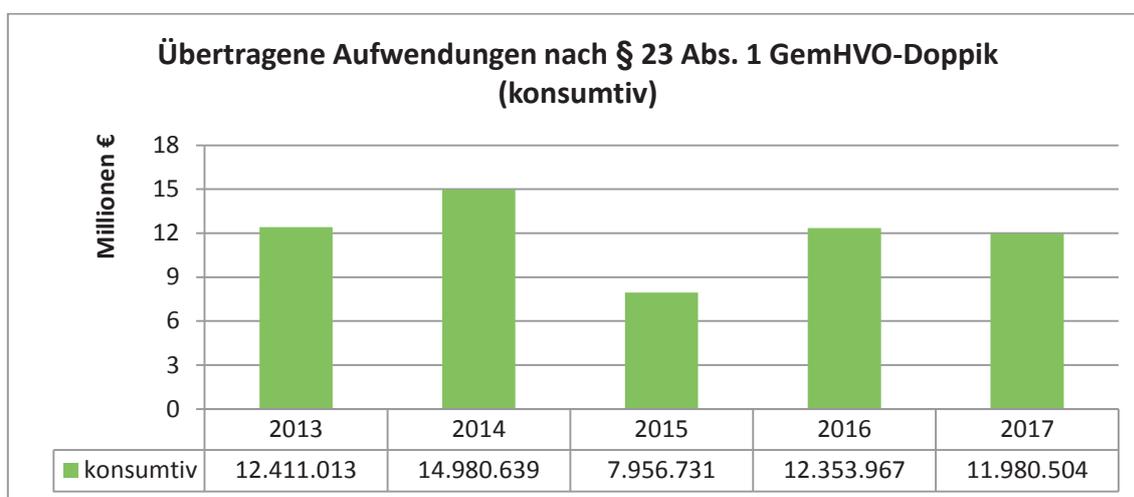
Im konsumtiven Haushalt wurden im Haushaltsjahr 2017 zwei überplanmäßige Aufwendungen mit einer Gesamtsumme von 28 T€ gebucht. Im investiven Bereich erfolgte im Haushaltsjahr 2017 die Zustimmung zu Anträgen auf über- und außerplanmäßige Auszahlungen mit einem Gesamtbetrag von 257 T€.

Darüber hinaus stimmte die RV im Berichtsjahr überplanmäßigen investiven Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von 3,68 Mio. € und außerplanmäßigen investiven Auszahlungen von 395 T€ zu.

3.1.3 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen

Haushaltsansätze für nicht investive Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben gem. § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Durch diese Übertragungen werden über die Planung hinaus zusätzliche Aufwendungen ermöglicht. Gemäß den vom Innenministerium herausgegebenen Erläuterungen zu § 23 GemHVO-Doppik SH dürfen Mittel nur dann übertragen werden, wenn nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde.

Insgesamt wurden 11,98 Mio. € konsumtive Budgetreste des Ergebnishaushalts 2017 in das Haushaltsjahr 2018 übertragen. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Verminderung um 373 T€.



In den folgenden Bereichen erfolgten die höchsten Budgetübertragungen:

- Amt 60 - Immobilienwirtschaft 7,99 Mio. € (Vorjahr 6,69 Mio. €),
- Amt 18 - Umweltschutzamt 961 T€ (Vorjahr 604 T€),
- Amt 54 - Jugendamt 948 T € (Vorjahr 520 T€).

Von den konsumtiven Budgetübertragungen (11,98 Mio. €) entfielen 9,26 Mio. € auf den Bereich der Unterhaltung der Gebäude, gärtnerischen Anlagen und Sportanlagen. Weitere 1,74 Mio. € wurden für spezielle Zweckausgaben der Verwaltung, Zuschüsse an übrige Bereiche und Lernmittel übertragen.

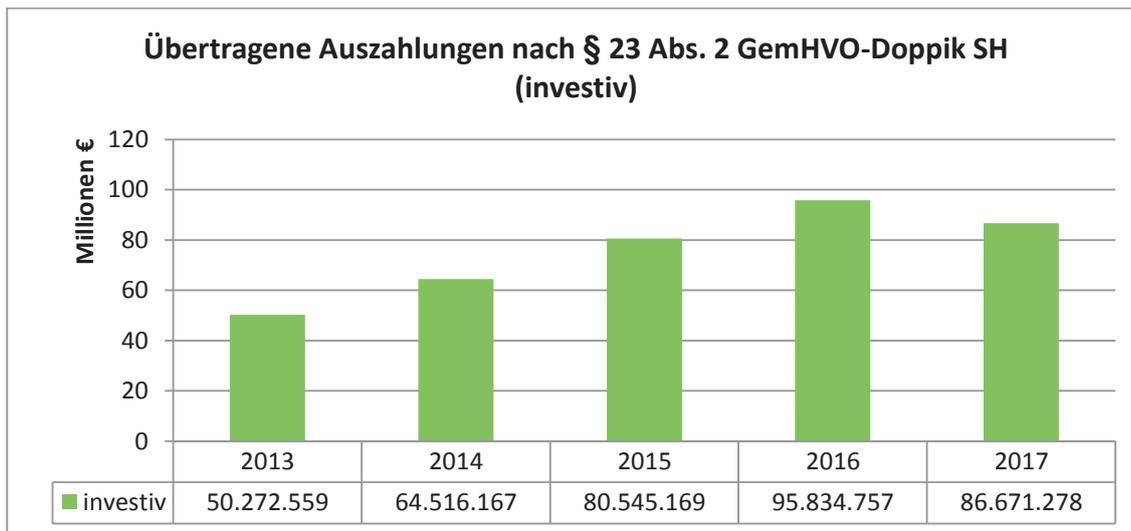
Wenn die übertragenen Haushaltsermächtigungen aus 2017 in 2018 vollständig in Anspruch genommen werden, verschlechtert sich das geplante Jahresergebnis 2018 um 11,98 Mio. €. Das für 2018 mit dem Nachtragshaushaltsplan festgesetzte Ergebnis von 42,83 Mio. € beträgt damit unter Berücksichtigung der Übertragungen tatsächlich insgesamt 30,85 Mio. €.

3.1.4 Investive Ermächtigungsübertragungen

Gem. § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH bleiben Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen die

im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die für ihren Zweck nicht mehr benötigt werden, dürfen nicht übertragen werden und sind in Abgang zu bringen.

Gem. § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik SH ist dem Anhang eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen. Laut dem Jahresabschluss 2017 (S. 112) betragen die übertragenen Mittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 86,67 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Verminderung von 9,16 Mio. €.



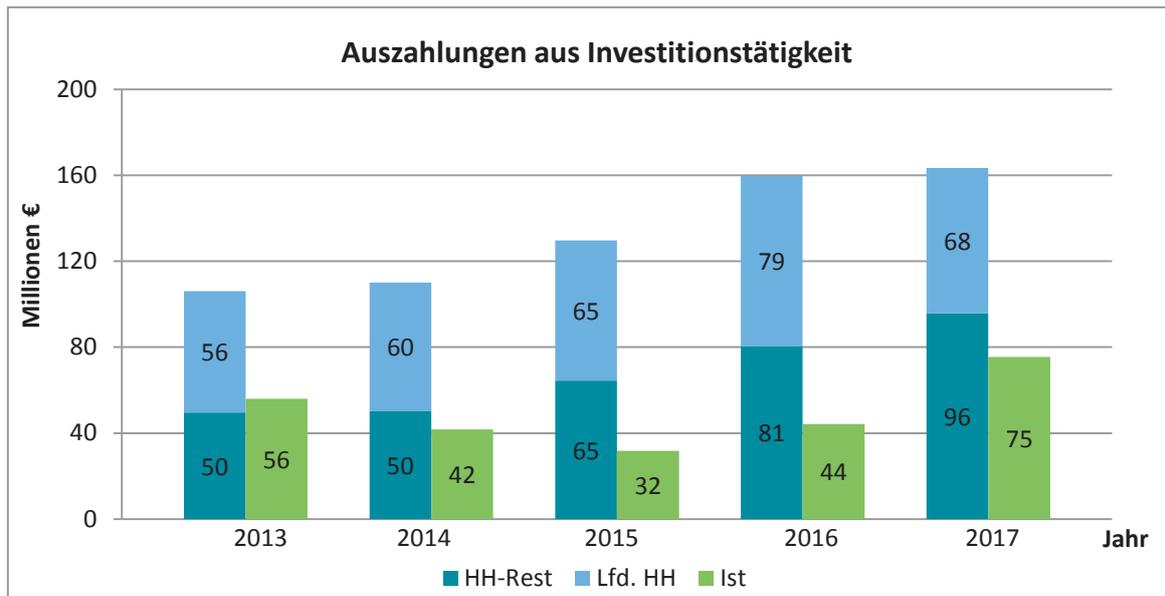
In den folgenden Bereichen erfolgten die höchsten Budgetübertragungen:

- Amt 60 - Immobilienwirtschaft 25,96 Mio. € (Vorjahr 27,80 Mio. €),
- Amt 83 - EBK 24,42 Mio. € (Vorjahr 23,94 Mio. €),
- Amt 66 - Tiefbauamt 15,63 Mio. € (Vorjahr 18,09 Mio. €).

Von den investiven Budgetübertragungen (86,67 Mio. €) sind 24,42 Mio. € für den Neubau des Gemeinschaftskraftwerkes vorgesehen. Rund 23,07 Mio. € wurden für Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen übertragen sowie 2,72 Mio. € für die Bereitstellung und den Betrieb der Kieler Bäder. Weitere 7,32 Mio. € für Anlieger-, Hauptverkehrs- und Innerortsstraßen und 5,91 Mio. € für den Erwerb von Grundstücken.

Bei der Kalkulation der Auszahlungen ist das Kassenwirksamkeitsprinzip zu beachten. Dieses regelt, dass Auszahlungen in der Höhe zu veranschlagen sind, in der sie im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leisten sind (§10 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH). Hohe Haushaltsübertragungen sind demzufolge ein Indiz dafür, dass geplante Investitionen nicht umgesetzt werden konnten.

Die Grafik zeigt die zur Auszahlung aus Investitionstätigkeit geplanten Mittel, diese setzen sich aus den investiven Haushaltsresten des Vorjahres und dem laufenden Haushalt zusammen, und die tatsächlich zur Auszahlung benötigten Mittel im Fünf-Jahres-Vergleich.



Von den in 2017 insgesamt zur Auszahlung geplanten Mittel von 163,39 Mio. € sind lt. Finanzrechnung lediglich 75,41 Mio. € tatsächlich auch ausgezahlt worden. Das entspricht einer Verwendungsquote von 46 %. Gemäß den Erläuterungen zum Genehmigungserlass des Innenministeriums für das Haushaltsjahr 2017 vom 24.05.2017 ist es mit dem Grundsatz der Haushaltswahrheit vereinbar, wenn durchschnittliche Verwendungsquoten von mindestens 60 % erreicht werden (s. Kap. 2.6). In den Jahren 2013 bis 2017 sind ausschließlich Verwendungsquoten unter 60 % erzielt worden. Positiv festzuhalten bleibt aus Sicht des RPA, dass die Auszahlungen für Investitionen in 2017 gegenüber dem Vorjahr um 31,09 Mio. € angestiegen sind.

Insbesondere im Bereich der Auszahlungen für Baumaßnahmen haben sich Abweichungen von 54,58 Mio. € gegenüber der Planung ergeben. Diese entfallen auf folgende Bereiche:

	PLAN 2017	IST 2017	Abweichung
	T€	T€	T€
Neu-, Um- und Ausbauten	55.235	12.669	-42.566
Straßen, Wege, Plätze	24.349	14.956	-9.393
Brücken, Unterführungen, Wasser- u. Hafenanlagen	11.946	5.437	-6.509
Sonstige Betriebstechnische Anlagen	1.231	729	-502
Verkehrssicherungs-, Straßenbeleuchtungs- u. sonst. versorgungstechnische Anlagen	356	97	-259
Maßnahmen zu Energieeinsparung	0	4.380	4.380
Sport-, Spiel-, Campingplätze, Grün- u. Waldanlagen	0	265	265
Summe Auszahlungen für Baumaßnahmen	93.117	38.533	-54.584

Weitere 24,16 Mio. € entfallen auf geplante investive Mittel die 2017 im Zusammenhang mit dem Neubau des Gemeinschaftskraftwerkes nicht zur Auszahlung kamen.

Der Blick auf die hohen Plan-Ist-Abweichungen zeigt, dass sich die Qualität der Investitionsplanung auch in 2017 nicht verbessert hat. Eine den rechtlichen Bestimmungen entsprechende Investitionsplanung ist weiterhin nicht gegeben.

3.2 Jahresabschluss und Lagebericht

3.2.1 Aufstellung

Gem. §§ 44 ff. GemHVO-Doppik SH hat die LHK den Jahresabschluss zum 31.12.2017 aufgestellt. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Teilrechnungen sowie der Anhang und der Lagebericht sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen. Er muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch das Gesetz oder aufgrund anderer Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LHK darzustellen.

Die LHK hat gem. § 44 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik SH einen erläuternden Anhang als Bestandteil des Jahresabschlusses beizufügen. Dabei gelten die allgemeinen Grundsätze zum Inhalt des Anhangs im Jahresabschluss nach § 51 GemHVO-Doppik SH.

Verstöße gegen bestehende Vorschriften sind in den Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz dargestellt (s. Kap. 3.4). Feststellungen zu allgemeinen bzw. übergeordneten Themen werden in Kap. 3.3 und Kap. 4 erläutert.

3.2.2 Lagebericht mit Stellungnahme

Gem. § 44 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik SH ist dem Jahresabschluss ein vom OB unterschriebener Lagebericht beizufügen. Dieser ist gem. § 52 GemHVO-Doppik SH so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LHK vermittelt wird. Darüber hinaus wird im Lagebericht auf Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der LHK eingegangen.

Der Lagebericht gibt daher einerseits in zusammengefasster Form einen Rückblick auf das vergangene Haushaltsjahr und soll andererseits einen Ausblick auf die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten.

Der Lagebericht wurde gem. § 95m Abs. 1 GO SH von der Verwaltung aufgestellt, von dem OB am 24.05.2018 unterschrieben und ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

Es wurde gem. § 95n GO SH geprüft, ob der Lagebericht den Vorschriften der GemHVO-Doppik SH, insbesondere den §§ 44 und 52, entspricht.

Nach Auffassung des RPA wurden im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen getroffen:

- Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2017 schließt mit einem Jahresüberschuss von 28,04 Mio. € ab. Gegenüber dem Vorjahr (Jahresüberschuss 13,24 Mio. €) bedeutet dies eine Verbesserung von 14,80 Mio. €. Gegenüber dem Plan (Fehlbetrag -29,66 Mio. €) ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von 57,69 Mio. €.
- Die durch ein positives Vorjahresergebnis begonnene Reduzierung des vorgetragenen Jahresfehlbetrags konnte in 2017 weiter vorangetrieben werden.
- Ab dem Jahr 2017 werden die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zu Lasten der Allgemeinen Rücklage sukzessive umgebucht.

- Das Vermögen ist im Haushaltsjahr um 46,45 Mio. € gestiegen. Davon entfallen im Wesentlichen auf die Sachanlagen 23,13 Mio. €, auf die liquiden Mittel 11,85 Mio. € und auf die Forderungen 6,12 Mio. €. Der Anstieg der Forderungen begründet sich durch den Ausweis der Forderungen gegenüber dem EBK von insgesamt 14,28 Mio. €.
- Die Eigenkapitalquote ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen und beträgt nun 12,1 % (2016 10,4 %). Eine Eigenkapitalquote zwischen 10 % und 20 % ist noch als befriedigend zu bewerten.
- Die Rückstellungen sind insbesondere im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen infolge der Besoldungserhöhungen im Haushaltsjahr 2017 um 12,84 Mio. € gestiegen. Die Verbindlichkeiten sind um 2,82 Mio. € höher ausgefallen als im Vorjahr.
- Von geplanten investiven Auszahlungen von 163,39 Mio. € sind lediglich 75,41 Mio. € zur Auszahlung gelangt. Im Planansatz enthalten waren 95,83 Mio. € Auszahlungsreste aus 2016. Am Ende des Jahres 2017 sind die Auszahlungsermächtigungen, die in das Haushaltsjahr 2018 übertragen wurden, mit 86,67 Mio. € erstmals wieder leicht rückläufig, liegen aber dennoch weiterhin auf einem hohem Niveau.
- Vor dem Hintergrund neuer gesetzlicher Vorgaben und erheblich gesteigener Haftungsrisiken ist die momentane Insellösung, das IKS nur im Amt für Finanzwirtschaft zu implementieren, auf Dauer nicht zielführend.
- Die Bemessungsgrundlage zur Grundsteuererhebung wurde vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt. Wie sich eine Neuregelung auf das konkrete Grundsteueraufkommen der LHK auswirkt, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.
- Das finanzielle Risiko des EBK ist wesentlich geprägt von den Stadtwerkedividenden und dem geplanten Neubau des Gemeinschaftskraftwerkes.

Nach Einschätzung des RPA sind die Aussagen im Lagebericht richtig und geben eine zutreffende Beurteilung der Lage der LHK und deren zukünftiger Entwicklung wieder. Allerdings sind sie aus Sicht des RPA im Hinblick auf den Eigenbetrieb Parken nicht vollständig, da eine Würdigung des finanziellen Risikos des Eigenbetriebes Parken fehlt. Ein in 12/2016 aufgestelltes und in 03/2017 ergänztes Instandsetzungskonzept ging seinerzeit von einer Restnutzungsdauer der Tiefgarage Europaplatz von 3 bis 5 Jahren aus. Die geschätzten Baukosten für eine Grundinstandsetzung beliefen sich auf 8,20 Mio. € (netto) ohne Planerkosten und sonstiger Baunebenkosten. Bis zum Zeitpunkt der Berichtsfassung des Schlussbericht 2017 wurden keine Grundinstandsetzungsmaßnahmen begonnen bzw. wurden diese nicht in den Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Parken aufgenommen. Der Eigenbetrieb Parken gehört zu den wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das finanzielle Risiko liegt demnach bei der LHK. Daher ist es aus Sicht des RPA notwendig im Lagebericht auch auf dieses Risiko einzugehen.

3.3 Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung

3.3.1 Kontenprüfung

Zur Überprüfung und Optimierung der Buchungsqualität führt das RPA laufend Konten- und Belegprüfungen mit verschiedenen Schwerpunkten durch. Die Feststellungen, Beanstandungen und Ergebnisse werden zum einen von den Fachprüfern in die Ämter kommuniziert und zum anderen durch eine neu gebildete RPA-interne Arbeitsgruppe ausgewertet und mit dem Amt für Finanzwirtschaft diskutiert.

Aus Sicht des RPA ist es insbesondere auch im Hinblick auf die Einführung der Berichtsoftware COAST (COntrolling-Analyse-STeuerung) unerlässlich, dass die Buchungsqualität weiter steigt. Der Aufbau eines nachhaltigen, operativen und strategischen Berichtswesens zur zeitnahen Unterstützung für alle Leistungs- und Entscheidungsträger mit steuerungsrelevanten

Kennzahlen und Daten ist nur dann aussagekräftig und kann Basis für Entscheidungen sein, wenn die Grundlagen, auf die sich die Daten beziehen, korrekt abgebildet sind.

Die Weiterverfolgung der Konten- und Belegprüfung für 2016 ergab, dass bei der LHK unterschiedliche Buchungssystematiken in den Bereichen Anmietung von Geräten, Wartungsverträge sowie Transport-, Fracht- und Lagerkosten angewandt werden. Das RPA und das Amt für Finanzwirtschaft arbeiteten im Berichtsjahr weiter an einer einheitlichen Lösung und haben sich im gemeinsamen Gespräch auf eine optimierte Verfahrensweise verständigt. Das Amt für Finanzwirtschaft hat diese zur Information der Fachämter im Intranet publiziert.

Zudem hat die Arbeitsgruppe auf Grundlage der Jahresabschlussdaten 2017 geprüft, inwieweit Möglichkeiten bestehen, den umfangreichen Kontenplan zu reduzieren. Der Fokus wurde zunächst auf die Ertrags- und Aufwandskonten gerichtet, da insbesondere bei den Aufwandskonten eine sehr kleinteilige Untergliederung festzustellen ist. Das RPA identifizierte 270 Konten, die im Jahr 2017 nicht genutzt wurden. Aufgrund unserer Prüfungsergebnisse hat das Amt für Finanzwirtschaft ein Verfahren festgelegt, nachdem zum Jahresabschluss 2018 Konten, die nicht genutzt werden, nach Buchungsschluss für die Folgejahre gesperrt werden (s. „Aufruf zur Ausführung der Jahresabschlussarbeiten“ bei der LHK im Intranet). Im weiteren Verlauf wurde dem Amt für Finanzwirtschaft eine Auswertung über die Aufwands- und Ertragskonten mit geringer Buchungsanzahl und geringem Buchungsvolumen zur Verfügung gestellt. Dies soll ebenfalls zur Reduzierung des Kontenplans beitragen. Das RPA wird die Umsetzung weiter verfolgen.

Bereits mit Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 hat das RPA darauf hingewiesen, dass bei Buchungen auf Grundlage einer Vergabe die Angabe der Vergabenummer verpflichtend sein sollte. Das RPA hat diesen Punkt weiter verfolgt und empfohlen, für die Vergabenummer eine separate Spalte in nsk einzurichten und eine Pflicht zur Verwendung in die Kontierungsrichtlinie aufzunehmen. Das Amt für Finanzwirtschaft plant nicht, die Vergabenummer als Pflichtfeld zu integrieren und die Kontierungslinie dahingehen anzupassen. Begründet wurde dies mit einem zu hohen Verwaltungsaufwand.

Handlungsbedarf:

Das RPA erwartet, dass das Amt für Finanzwirtschaft Maßnahmen ergreift, die es ermöglichen, Buchungen im Zusammenhang mit einer Vergabe exakt auswerten zu können, damit die Prüfung von Kostenrahmen möglich wird. Dies ist nur über die Einrichtung einer separaten Spalte möglich, die ausnahmslos für die Vergabenummer verwendet werden darf. Die Verpflichtung zur Angabe der Vergabenummer ist in die Kontierungsrichtlinie aufzunehmen.

3.3.2 Prüfungen der Handvorschüsse und Zahlstellen

Entsprechend den Bestimmungen nach § 34 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH und § 24 der Dienst- und Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung werden bei der LHK Zahlstellen und Einnahmekassen (Geldannahmestellen) eingerichtet sowie Handvorschüsse gewährt.

Die Prüfpflicht des RPA ergab sich aus § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik SH und § 39 Abs. 2 und 3 der DA/GA Fibu, wonach bei den Zahlstellen mindestens in jedem zweiten Jahr eine unvermutete Prüfung vorzunehmen war. Für Geldannahmestellen und Handvorschüssen gibt es keinen festgelegten Prüfungsturnus.

Entsprechend der aus dem Amt für Finanzwirtschaft übermittelten Informationen standen für die Jahre 2017 ff. rund 180 Zahlstellen und Handvorschüsse (kurz Handvorschüsse) zur Prüfung an. Der Prüfungsstand per Ende Januar 2018 stellte sich wie folgt dar:

- 34 Prüfungen wurden durchgeführt
- 20 Prüfungen wurden aufgrund von in 2018 unbesetzten Stellen in der zuständigen Abteilung des RPA noch nicht durchgeführt.

Die Prüfungen führten in rund 1/3 der geprüften Handvorschüsse zu Feststellungen:

- 2 Handvorschüsse wurden im Rahmen der Prüfungen aufgelöst.
- In 7 Fällen wurden Differenzen festgestellt.
- Bei 2 Handvorschüssen gab es Beanstandungen betreffend der Führung des Kassenbuches.
- 3 Feststellungen wurden betreffend der Benennung des Kassensführers/der Berechtigten getroffen.
- Bei 3 Prüfungen durch das Fachamt wurden Feststellungen getroffen.
- Insgesamt wurden bei 24 der 34 geprüften Handvorschüsse keine Beanstandungen getroffen.

Die notwendigen Änderungen wurden im Rahmen der durchgeführten Prüfungen mit den Verantwortlichen besprochen. Änderungen wurden kommuniziert, deren Umsetzung im Rahmen der jährlichen Prüfung der Handvorschüsse überprüft wird.

3.3.3 Inventur

Die in 2017 fällige Inventur wird über einen Zeitraum von drei Jahren durchgeführt. Im Berichtsjahr wurde in Teilen der Stadtverwaltung mit der Inventur begonnen, erstmalig auch in der Stadtentwässerung. Das RPA hat die Teilinventur stichprobenartig begleitet. Sie war gut vorbereitet und organisiert. Es haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Die Ergebnisse dieser Teilinventur sind größtenteils in den Jahresabschluss 2017 eingeflossen. Einige wenige Buchungen wurden im Folgejahr vorgenommen. Die Ergebnisse aus der Inventur für Grund und Boden konnten nicht mehr in den Jahresabschluss 2017 eingearbeitet werden. Diese Ergebnisse werden nach Aussage des Amtes für Finanzwirtschaft – wie auch die Ergebnisse aus der Inventur der Straßen, Wege und Plätze – in den Jahresabschlüssen 2018 ff. nachgeholt.

Das Anlagevermögen stieg aufgrund der Ergebnisse aus der Inventur 2017 um 4,87 Mio. €. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die Anpassung der Festwerte zurückzuführen (s. hierzu JA 2017, S. 61/62).

Das Bilden von Festwerten dient der Vereinfachung bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen. Beim Festwertverfahren wird unterstellt, dass jährlich im gleichen Umfang Ersatzbeschaffungen vorgenommen werden, in dem sich auch der vorhandene Bestand um die Abschreibungen verringern würde. Vereinfacht wird der Festwert daher nicht abgeschrieben und die jährlichen Ersatzbeschaffungen nicht aktiviert, sondern als Aufwand gebucht.

Der Festwert ist in der Regel alle drei Jahre im Rahmen der Inventur anzupassen. Ergibt sich dabei eine mengenmäßige Verminderung der Vermögensgegenstände, so ist eine Anpassung des Festwertes vorzunehmen. Im Falle einer mengenmäßigen Erhöhung der Vermögensgegenstände ist bis zur Toleranzgrenze von 10 % die Beibehaltung des ursprünglichen Festwertes zulässig. Darüber hinaus gehende Mehrmengen bedingen eine Anpassung des Festwertes nach oben. Eine Prüfung der Anpassungen wird das RPA in Kürze vornehmen.

Aufgrund der Inventurergebnisse stiegen die Festwerte im Berichtsjahr um 5,21 Mio. € auf 40,50 Mio. €. Ursächlich für den hohen Anstieg war einerseits die erstmalige Inventur der Stadtentwässerung, aus der die Einführung von Festwerten in diesen Bereich resultierte, andererseits der Anstieg des Festwertes Straßenbeleuchtung um 3,33 Mio. €. Zurückzuführen ist dies auf höhere Wiederbeschaffungskosten und die gestiegene Anzahl von Verteilerkästen und Straßenlaternen durch die Entstehung verschiedener Neubaugebiete.

Die Inventurergebnisse der Teilinventur 2017 hatten ergebnisverbessernde Auswirkungen von 4,87 Mio. €. Das RPA empfiehlt, die Bereiche zukünftig so auf drei Jahre zu verteilen, dass die vorhandenen Personalressourcen ausreichen, um die Ergebnisse vollständig in dem Jahr, in dem die Inventur stattgefunden hat, in das Rechnungswesen der LHK zu übernehmen.

3.4 Bilanz

3.4.1 Vermögensstruktur

Die Vermögensstruktur stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2016 T€	%	31.12.2017 T€	%	Veränderung T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	659	0,1	911	0,1	252
Sachanlagen	1.345.339	80,3	1.368.468	79,5	23.129
Finanzanlagen	105.646	6,3	99.648	5,8	-5.998
Anlagevermögen	1.451.644	86,7	1.469.027	85,4	17.383
Vorräte	654	0,1	688	0,1	34
Öffentlich-rechtliche Forderungen	53.944	3,2	44.874	2,6	-9.070
Privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	15.194	1,0	30.381	1,7	15.187
Liquide Mittel	28.903	1,7	40.756	2,4	11.853
Umlaufvermögen	98.695	6,0	116.699	6,8	18.004
Aktive Rechnungsabgrenzung	124.408	7,3	135.474	7,8	11.066
Bilanzsumme	1.674.747	100,0	1.721.200	100,0	46.453

Im Sachanlagevermögen standen den Zugängen von 58,21 Mio. €, Abgänge von 2,93 Mio. €, Abschreibungen und Umbuchungen von 32,15 Mio. € gegenüber, sodass sich der Bilanzansatz um 23,13 Mio. € erhöhte. Wesentliche Anlagenzugänge waren insbesondere in den Bereichen „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ (43,94 Mio. €) sowie „Betriebs- und Geschäftsausstattung (7,08 Mio. €) zu verzeichnen.

Den immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen von insgesamt 1.369,38 Mio. € stehen passive Sonderposten für empfangende aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen von 244,42 Mio. € gegenüber. Das entspricht einer Quote von 17,8 %.

Die Finanzanlagen verringerten sich insbesondere durch Sondertilgungen im Bereich der Kommunaldarlehen zur Förderung der Wohnraumversorgung.

Die Öffentlich-rechtlichen Forderungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 9,07 Mio. € gesunken. Ursächlich hierfür ist insbesondere der Anstieg der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

Außerdem reduzierten sich die Bestände der Vorschusskonten, die gem. § 14 GemHVO-Doppik SH in den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen abzubilden sind, um 1,38 Mio. €.

Privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind in 2017 um 15,19 Mio. € gestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf eine Forderung zurückzuführen, die gegenüber dem Eigenbetrieb Beteiligungen besteht und erstmalig unter den sonstigen Vermögensgegenständen abgebildet wird (s. JA 2016, S. 67).

Insgesamt sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände im Vorjahresvergleich um 6,12 Mio. € gestiegen.

Der stichtagsbedingte Bestand der liquiden Mittel erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 11,85 Mio. € auf 40,76 Mio. €. Die Veränderung des Bestandes ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Sichteinlagen bei Banken um 13,88 Mio. € zurückzuführen (s. Kap. 3.4.3).

3.4.2 Kapitalstruktur

Die Kapitalstruktur setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016 T€	%	31.12.2017 T€	%	Veränderung T€
Allgemeine Rücklage	404.173	24,1	373.893	21,7	-30.280
Sonderrücklage	1.000	0,1	1.031	0,1	31
Ergebnisrücklage	0	0	0	0	0
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-244.695	-14,6	-194.781	-11,3	49.914
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	13.242	0,7	28.037	1,6	14.795
Eigenkapital	173.720	10,3	208.180	12,1	34.460
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen	249.243	14,9	244.423	14,2	-4.820
Sonderposten für Beiträge	66.192	4,0	64.957	3,8	-1.235
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	3.720	0,2	3.462	0,2	-258
Sonstige Sonderposten	9.433	0,5	9.069	0,4	-364
Sonderposten	328.588	19,6	321.911	18,6	-6.677
Pensionsrückstellung und Versorgungsrücklage	443.625	26,5	460.119	26,7	16.494
Altersteilzeitrückstellung	5.458	0,3	2.706	0,2	-2.752
Steuerrückstellung	1.292	0,1	145	0	-1.147
Verfahrensrückstellung	6.035	0,4	6.025	0,4	-10
Rückstellung für Verbindlichkeiten ohne Rechnung	1.667	0,1	1.924	0,1	257
Rückstellungen	458.077	27,4	470.919	27,4	12.842
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	425.312	25,4	417.676	24,3	-7.636
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	140.000	8,4	145.000	8,4	5.000
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	41.228	2,5	39.877	2,3	-1.351
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.536	1,3	17.764	1,0	-3.772
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.964	0,3	4.510	0,3	-454
Sonstige Verbindlichkeiten	33.407	1,9	44.445	2,6	11.038
Verbindlichkeiten	666.447	39,8	669.272	38,9	2.825
Passive Rechnungsabgrenzung	47.915	2,9	50.918	3,0	3.003
Bilanzsumme	1.674.747	100,0	1.721.200	100,0	46.453

Das Eigenkapital, das sich aus der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, dem vorgelegten Jahresfehlbetrag und dem Jahresüberschuss zusammensetzt, erhöhte sich um 34,46 Mio. € auf 208,18 Mio. €. Die Zunahme resultiert im Wesentlichen aus dem positiven Jahresergebnis.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt 12,1 % (Eigenkapitalquote I). Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die aus der Finanzierung des Anlagevermögens entstanden, beträgt der Anteil 30,5 % (Eigenkapitalquote II).

Die Sonderposten sind im Berichtsjahr insgesamt um 6,68 Mio. € gesunken. Ursächlich hierfür ist eine korrigierende Umbuchung aus den Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen in die allgemeinen Rücklage in Höhe von 6,40 Mio. € (s. Kap. 3.4.3).

Die Rückstellungen haben sich im Vorjahresvergleich um 12,84 Mio. € erhöht. Hauptsächlich hierfür ist der Anstieg der Pensionsrückstellungen und der Versorgungsrücklage mit insgesamt 16,49 Mio. €. Dies resultiert zum einen aus Tarif- und Besoldungssteigerungen und zum anderen aus Personalzuwächsen.

Im Berichtsjahr sind die Verbindlichkeiten um 2,83 Mio. € und der passive Rechnungsabgrenzungsposten um 3,00 Mio. € angestiegen.

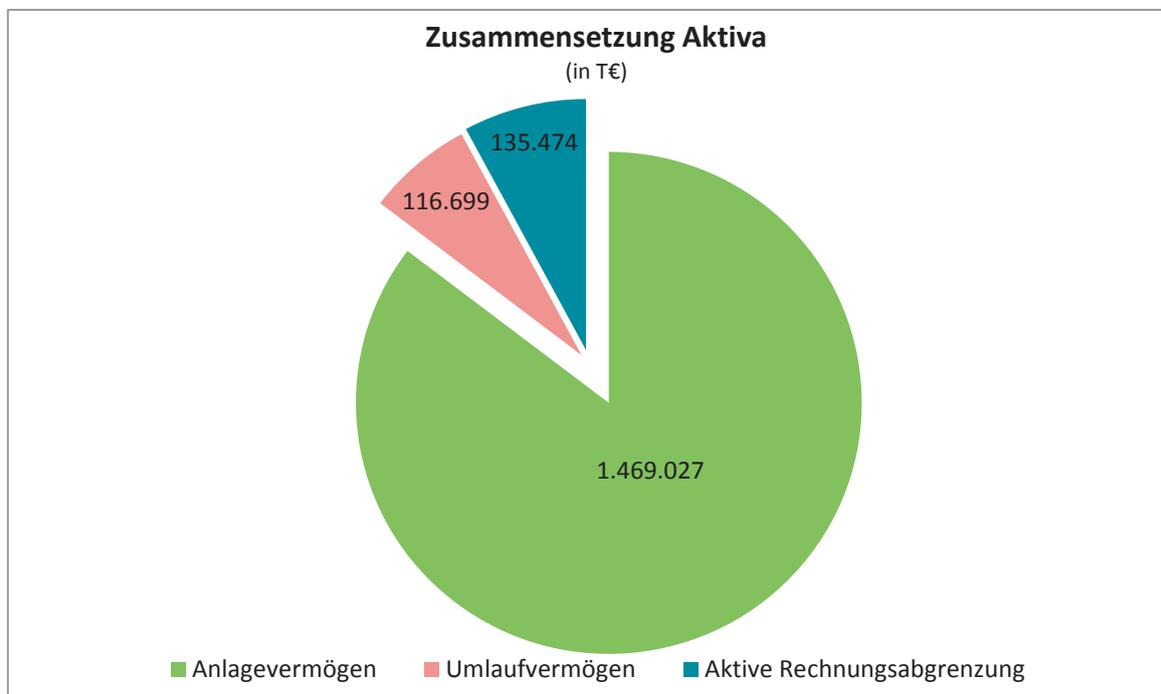
Die Bilanzsumme erhöhte sich um 46,45 Mio. € bzw. 2,8 %.

3.4.3 Erläuterungen zu ausgewählten Bilanzpositionen

Zu sämtlichen Bilanzpositionen wurden die Zahlen und Informationen des Jahresabschlusses 2017 inkl. Anhang und Lagebericht mit den Angaben in nsk abgeglichen. Gleichzeitig wurde die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen geprüft sowie eine Änderungsanalyse zum Vorjahr durchgeführt. Die Zu- und Abgänge wurden stichprobenweise nachvollzogen und auf Plausibilität geprüft.

Soweit die Bilanzpositionen nach risikoorientierten Gesichtspunkten umfassender geprüft wurden, ist die Prüfung durch z. B. vertiefende Belegprüfungen, Prüfung von Akten, Verträgen und Jahresabschlüsse der städtischen Gesellschaften sowie der Prüfung der Prozesse und des IKS ergänzt worden. Im Folgenden werden erwähnenswerte Positionen der Bilanz erläutert. Posten, die ausführlich im Jahresabschluss behandelt sind, werden nicht dargelegt.

AKTIVSEITE



Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2016 in €	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Veränderung in €
Sachanlagen	1.345.338.982,81	1.368.468.457,44	+23.129.474,63

Die Sachanlagen stiegen zum 31.12.2017 um 23,13 Mio. € auf einen Bestand von 1.368,47 Mio. €. an.

Wesentliche Veränderungen zum Vorjahr ergaben sich in den Bereichen sonstige unbebaute Grundstücke (+2,52 Mio. €), Schulen (+1,74 Mio. €), Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (+2,71 Mio. €), Betriebs- und Geschäftsausstattung (+4,53 Mio. €) und bei den Anlagen im Bau (+10,68 Mio. €).

Ursächlich für den Anstieg der sonstigen unbebauten Grundstücke sind der Erwerb von Erbbaugrundstücken und der Erwerb von Flurstücken an der Boelckestraße und am Steindamm.

Die Zugänge bei den Schulen erklären sich z. B. durch die Umbuchung in Betrieb genommener Anlagen im Bau bei der Grundschule Kronsburg, der ehemaligen Jahnschule und der Hans-Christian-Andersen-Schule. Bei den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen führte ebenso die Umbuchung nach Inbetriebnahme von Anlagen im Bau zu einem Anstieg des Bestandes.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung erhöht sich im Berichtsjahr um 4,53 Mio. €, was im Wesentlichen aus der Anpassung der Festwerte aufgrund der Inventurergebnisse resultiert. Die Anpassung der Festwerte betrug im Berichtsjahr 5,21 Mio. € (s. Kap. 3.3.3).

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2016 in €	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Veränderung in €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	118.996.208,06	129.683.282,98	+10.687.074,92

Der Bestand der Anlagen im Bau beträgt zum 31.12.2017 129,68 Mio. €. Im Jahresabschluss 2017 (S. 62) werden Umbuchungen von 33,25 Mio. € angegeben und Zugänge von 43,94 Mio. €. Daraus ergibt sich eine Veränderung von 10,69 Mio. €. Die Umbuchungen und Zugänge konnten nur über den Anlagespiegel nachvollzogen werden. Die Konten der Anlagen im Bau besitzen keine Unterkonten für Zu- und Abgänge. Dies hatte zur Folge, dass es nicht ohne größeren Aufwand möglich war, über den Kontenplan die angegebenen Summen nachzuvollziehen. Der RPA-Empfehlung aus dem letzten Jahr Unterkonten anzulegen, wollte das Amt für Finanzwirtschaft nicht folgen.

Zugänge bei den Anlagen in Bau in 2017 waren insbesondere die energetische Sanierung und der Umbau des RBZ 1, die energetische Sanierung der Lilli-Martius-Schule, Oberstufen- und Mensaneubau der Humboldtschule, der Erweiterungsbau der Johanna-Mestorf-Schule, der Neubau einer Kindertagesstätte, der Umbau ZOB, die Baumaßnahmen Mühlendamm, Preetzer Straße und Jensendamm.

Ein Großteil der Anlagen im Bau wurde bereits in den vergangenen Jahren fertig gestellt, konnte aber nicht umgebucht werden, weil die Fachämter aufgrund fehlender Personalkapazitäten nicht in der Lage waren, die Abschlussanzeigen, die für eine Umbuchung nötig sind, zu erstellen. Diese Anlagen hätten bereits bei Inbetriebnahme in den vorangegangenen Jahren umgebucht und abgeschrieben werden müssen. Folglich ist das Anlagevermögen der LHK um diesen nicht abgeschriebenen Teil zu hoch ausgewiesen.

Auf der Grundlage einer vom Amt für Finanzwirtschaft zur Verfügung gestellten Übersicht, die alle offenen Anlagen im Bau mit Stand vom 27.03.2018 enthält, wurden alle Anlagen im Bau aus den Jahren 2008 – 2016 ermittelt, die seit dem 01.01.2017 nicht mehr bebucht wurden.

Jahr	Anlagen im Bau der Jahre 2008 – 2016		davon seit 01.01.2017 nicht mehr bebucht	
	Anzahl	Buchwert	Anzahl	Buchwert
2008	11	27,72 Mio. €	6	15,66 Mio. €
2009	22	25,91 Mio. €	14	5,76 Mio. €
2010	32	8,59 Mio. €	24	2,38 Mio. €
2011	19	5,69 Mio. €	14	0,7 Mio. €
2012	24	11,05 Mio. €	13	3,25 Mio. €
2013	32	8,35 Mio. €	20	3,41 Mio. €
2014	45	9,43 Mio. €	26	2,34 Mio. €
2015	55	13,32 Mio. €	24	1,83 Mio. €
2016	65	18,89 Mio. €	20	0,58 Mio. €
	305	133,97 Mio. €	161	35,91 Mio. €

Es ist davon auszugehen, dass die 161 Anlagen im Bau mit einem Volumen von 35,91 Mio. €, die seit dem 01.01.2017 nicht mehr bebucht wurden, bereits hätten umgebucht werden müssen.

Der Ausweis von fertiggestellten und bereits in Betrieb genommenen Anlagen in dieser Bilanzposition stellt einen Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung dar und ist umgehend abzustellen. Die Fachämter sind aufgefordert, die Abschlussanzeigen für fertig gestellte Anlagen im Bau zeitnah zu erstellen und an das Amt für Finanzwirtschaft zu geben.

Darüber hinaus wurden 101 Anlagen im Bau ermittelt, die in Vorjahren angelegt wurden und weder ein Anschaffungsdatum noch Buchungen enthalten. Das RPA geht in diesen Fällen davon aus, dass Vorhaben nicht realisiert werden konnten. Die Anlagenbuchhaltung versickt zweimal jährlich Listen an die Fachämter, mit der Bitte um Durchsicht und Abarbeitung, die auch diese Anlagen im Bau beinhalten. Diese Datensätze sind unbedingt von den Fachämtern zu überprüfen, inwieweit diese angelegten Anlagen im Bau noch realisiert bzw. benötigt werden.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2016 in €	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Veränderung in €
Sonstige Ausleihungen	22.614.878,40	15.399.108,08	-7.215.770,32

Die sonstigen Ausleihungen sind von 22,61 Mio. € auf 15,40 Mio. € gesunken. Dies resultiert im Wesentlichen aus Sondertilgungen im Bereich der Kommunaldarlehen zur Förderung der Wohnraumversorgung. Im Rahmen der Sondertilgungen wurden diverse Kredite in Höhe von insgesamt 6,18 Mio. € vollständig beglichen.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2016 in €	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Veränderung in €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	69.138.448,39	75.254.387,63	+6.115.939,24

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind im Berichtsjahr um 6,12 Mio. € gestiegen. Ihr prozentualer Anteil an der Bilanzsumme beträgt 4,4 %.

Der Anstieg der Forderungen erklärt sich im Wesentlichen durch eine Forderung in Höhe von 14,28 Mio. € gegenüber dem EBK, die aus dem Verrechnungskonto des Eigenbetriebes resultiert und hier erstmalig abgebildet wird.

Die Nutzungsgebühren für Ersatzwohnraum sind aufgrund von Arbeitsrückständen nicht vollständig in den Forderungen abgebildet. Eingegangene Zahlungen ohne eine Sollstellung können zum 31.12.2017 mit 1,24 Mio. € beziffert werden. Im Folgejahr sind diese unbearbeiteten Einzahlungen weiter angestiegen.

Nach Auffassung des RPA muss in diesem Bereich dringend eine Aufarbeitung stattfinden, um eine den Tatsachen entsprechende Vermögenslage abzubilden. Das Vorgehen entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und ist in Abstimmung mit dem Amt für Finanzwirtschaft insbesondere mit der Finanzbuchhaltung dahingehend zu ändern, dass die Forderungen vollständig gebucht sind bzw. die Zahlungen den Forderungen zugeordnet werden und diese periodengerecht als geschlossen abgebildet werden. Der verantwortliche Fachbereich plant, das Problem in 2019 erneut aufzugreifen und eine der angespannten Personalsituation entsprechende Lösung zu erarbeiten (s. a. Seite 49).

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sanken zum Vorjahr um 9,07 Mio. €. Grund hierfür war der Anstieg der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen. Alleine im Bereich der Steuern stiegen die Einzelwertberichtigungen im Berichtsjahr um 4,69 Mio. € auf insgesamt 20,28 Mio. € zum 31.12.2017 und reduzierten damit die Forderungen. Die Forderungen werden hinsichtlich eines Ausfallrisikos einzeln untersucht. Dabei wird das Risiko konkret bestimmt und als Betrag wertmindernd gegen die Höhe der nominellen Forderung gestellt. Der verminderte Forderungswert wird bilanziert.

Insgesamt betrachtet stiegen die Wertberichtigungen von Forderungen im Berichtsjahr von 33,24 Mio. € auf 37,11 Mio. € an. Die im Berichtsjahr vorgenommenen Wertberichtigungen reduzieren die Forderungen um 3,87 Mio. €.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2016 in €	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Veränderung in €
Aktive Rechnungsabgrenzung	124.408.251,94	135.473.564,77	+11.065.312,83

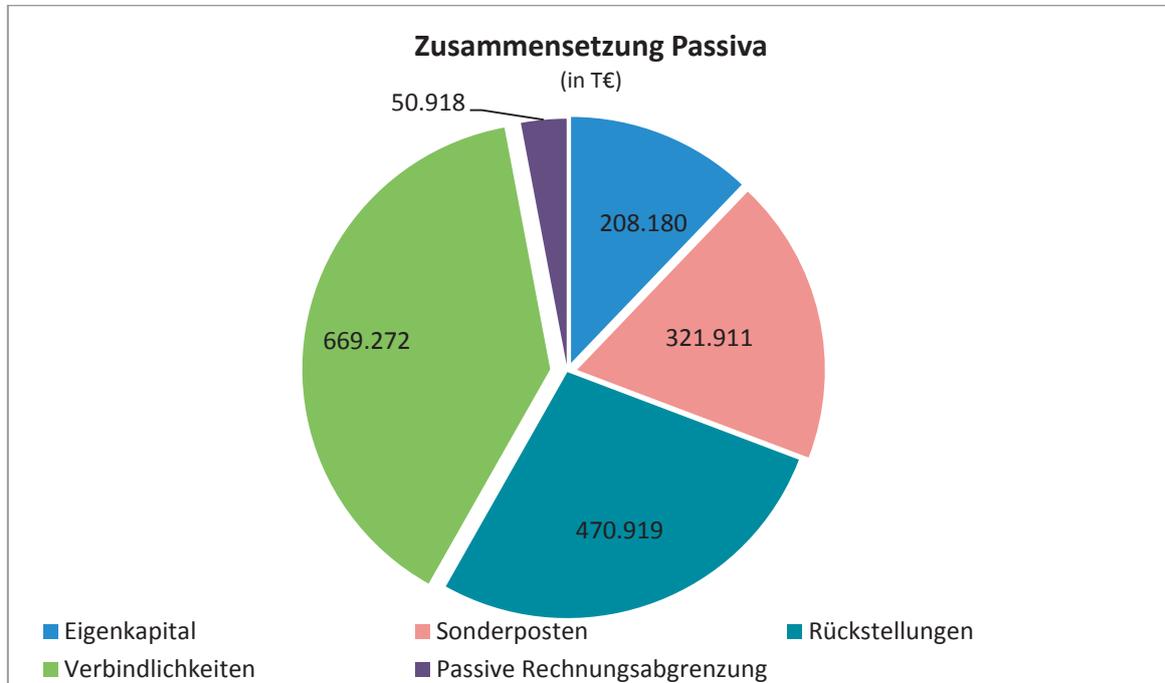
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden gebildet, sofern eine Auszahlung vor dem Bilanzstichtag erfolgt, die einen Aufwand für den Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellt.

Der Bilanzposten setzt sich zusammen aus Abgrenzungen für Rechnungsperioden 30,49 Mio. € und Abgrenzungen für geleistete Zuweisungen und Zuschüsse 104,98 Mio. €.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten für geleistete Zuweisungen und Zuschüsse sind um 12,08 Mio. € gestiegen. Ursächlich hierfür sind insbesondere die Auszahlungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Sport- und Freizeitbades. Diese konnten anhand von Zahlungslisten vom RPA nachvollzogen werden. Weitere Zugänge erfolgten aufgrund von För-

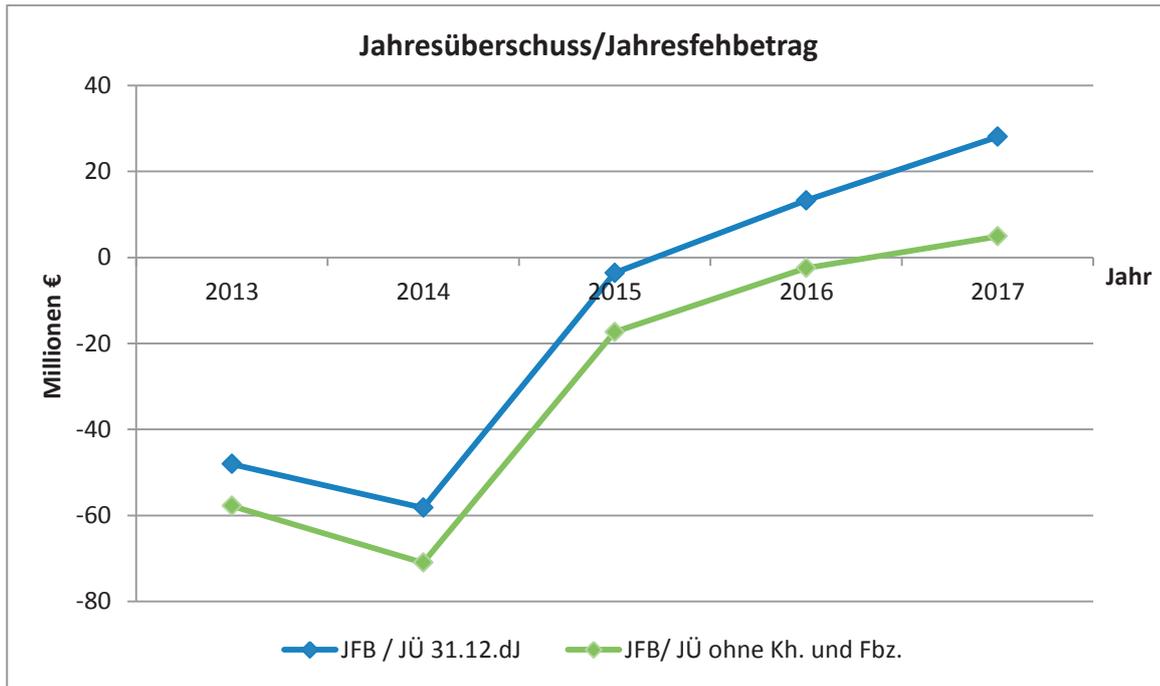
dermitteln des Landes SH zur Weiterleitung an die Seehafen Kiel GmbH & Co. KG zur Reaktivierung und Integration des ehemaligen Ortopedia-Geländes.

PASSIVSEITE



Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2016 in €	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Veränderung in €
Jahresüberschuss			
Jahresfehlbetrag	13.242.247,69	28.036.514,23	+14.794.266,54

Der Jahresüberschuss für das Jahr 2017 beträgt 28,04 Mio. € und erhöht das vorhandene Eigenkapital. Nicht geplante wesentliche Mehrerträge durch Fehlbetragszuweisungen (Fbz.) (im Jahr 2017 für die Jahre 2015 und 2016) und Konsolidierungshilfe (Kh.) für 2016 und 2017 bewirkten, dass der Jahresüberschuss für 2017 um 23,13 Mio. € höher ausgewiesen werden kann, als er es aus eigener Kraft (4,91 Mio. €) gewesen wäre. Hervorzuheben ist, dass auch ohne Fehlbetragszuweisungen ein positiver Jahresüberschuss bestanden hätte.



Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2016 in €	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Veränderung in €
Sonderposten	328.587.104,10	321.910.767,25	-6.676.336,85

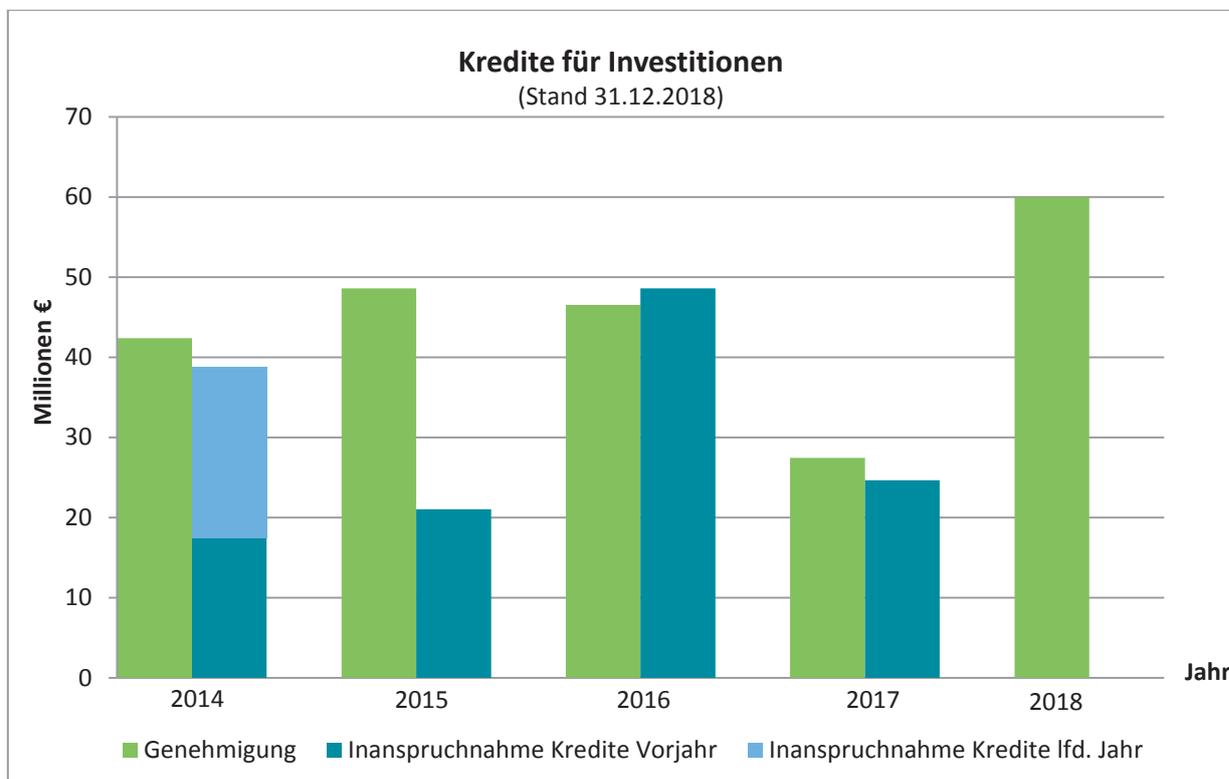
Insgesamt betrachtet sind die Sonderposten im Vorjahresvergleich von 328,59 Mio. € auf 321,91 Mio. € gesunken. Im Wesentlichen liegt das an einer korrigierenden Umbuchung bei den Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen. Der Bund und das Land haben seit 1970 mehrere Zuweisungen zum Klärwerk Bülk geleistet, die als aufzulösende Zuweisungen in die Eröffnungsbilanz übernommen wurden. Nachträglich wurde nun festgestellt, dass sich in den Zuwendungsbescheiden keine Hinweise auf eine Auflösung befinden. Die Beträge hätten also gem. § 25 GemHVO-Doppik SH schon seit Einführung der Doppik in der allgemeinen Rücklage ausgewiesen werden müssen. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 wurden die noch verbliebenen Sonderposten in Höhe von 6,40 Mio. € in die allgemeine Rücklage als negativer Zugang umgebucht. Da es sich um einen Abgang handelt, konnte vom RPA nicht nachvollzogen werden, was als negativer Zugang gebucht wurde. Die Behandlung der seit Eröffnungsbilanz erfolgten ertragswirksamen Auflösung wird noch vom Amt für Finanzwirtschaft geklärt.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2016 in €	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Veränderung in €
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	425.311.819,88	417.675.901,73	-7.635.918,15

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen verringerte sich um 7,64 Mio. €. Es handelt sich ausschließlich um Kredite für Investitionen vom privaten Kreditmarkt. Entgegen den Angaben im Jahresabschluss 2017 (Seite 93) hat die LHK nicht ausschließlich Darlehen bei Kreditinstituten aufgenommen. Neuartig sind Schuldscheindarlehen von insgesamt 10,00 Mio. €, die bei Versicherungsgesellschaften bestehen.

Des Weiteren sind Umschuldungskredite, die bei den gleichen Kreditinstituten aufgenommen wurden, nicht als Neukredite erkennbar. Das dient aus Sicht des RPA nicht der Transparenz.

Der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß Genehmigung der Haushaltssatzung bzw. des Nachtragshaushalts wurde eingehalten. Die Grafik zeigt, dass die in 2015 – 2018 aufgenommenen Kredite für Investitionen lediglich aus dem genehmigten Kreditvolumen des jeweiligen Vorjahres stammen. 2017 wurde zudem das für 2016 genehmigte Kreditvolumen nicht vollständig in Anspruch genommen. 2018 wurden bisher keine Kredite für Investitionen aufgenommen.



Die Prüfung von 5 Kreditakten ergab Beanstandungen hinsichtlich der Einholung und dem Vergleich von Angeboten, der Dokumentation und der Durchführung der vorgesehenen Kontrollen. Bei den Kreditaufnahmen wurden die Investitionskredite zum Teil nicht entsprechend den Vorgaben des Krediterlasses 2017 des Innenministeriums aufgenommen, nach denen langfristig nutzbare Objekte auch langfristig finanziert werden sollten. **In drei von fünf Fällen wurden Kredite mit einer Laufzeit von 3 Monaten ohne langfristige Kreditzusagen aufgenommen.** Das birgt ein großes Liquiditätsrisiko. Der Aufschlag für eine langfristige Finanzierung (15 Jahre) zur Liquiditätssicherung hätte mit Blick auf die insgesamt in 2017 vereinbarten Zinssätze nach Ansicht des RPA unter 2 % gelegen. Es ist unklar, ob eine Abwägung der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit bei der Entscheidung über die Laufzeiten u. a. Kreditaspekten vorgenommen wurden, da dieses den Akten teilweise nicht zu entnehmen war.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2016 in €	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Veränderung in €
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	140.000.000,00	145.000.000,00	+5.000.000,00

Der zur Erhaltung der Kassenliquidität in § 2 der Haushaltssatzung 2017 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite betrug 300 Mio. €. Im Berichtszeitraum lag der Bestand der Kassenkredite zwischen 135 Mio. € (Vorjahr 115 Mio. €) und 235 Mio. € (Vorjahr 235 Mio. €). Zwischen 2013 und 2017 wurde ein Bodensatz an Kassenkrediten in Höhe von 69 Mio. € nicht unterschritten. Erstmals seit 2013 sank die durchschnittliche Höhe an Kassenkrediten im Jahr

von 168,54 Mio. € auf 133,31 Mio. €. Bis Anfang November 2018 setzt sich diese Entwicklung fort.

Als Kassenkredit werden aufgenommene Schulden zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln bezeichnet. Kassenkredite sind nach § 95i GO SH nur aufzunehmen, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Unter Betrachtung der bisherigen Entwicklung der Kassenkredite, insbesondere des Bodensatzes und der Prognose auf Basis des Haushaltsplanes 2018, stellt sich die Situation im Berichtsjahr so dar, dass Kassenkredite nicht immer zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln, d. h. zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bei vorübergehenden Kassenanspannungen, dienen.

Laut Auskunft des Amtes für Finanzwirtschaft sind die Zinsen für Kassenkredite günstiger als die für Investitionskredite. Mittelfristig wird auch mit keinem signifikanten Zinsanstieg gerechnet.

Im Juni 2018 teilte das Amt für Finanzwirtschaft mit, dass eine fallende Tendenz bei den Kassenkrediten klar erkennbar ist. Weiterhin lassen die Haushaltsplanungen 2019 ff. Einnahmesteigerungen erkennen, die wiederum den Bestand der Kassenkredite senken werden. Das Amt für Finanzwirtschaft rechnet damit, im Jahr 2020 teilweise keine Kassenkredite mehr zu benötigen. Ein Konzept zur Verwaltung oder Umschuldung von Kassenkrediten zu langfristigen Krediten ist damit aus Sicht des Amtes für Finanzwirtschaft hinfällig.

Das RPA sieht dieses kritisch und wird die weitere Entwicklung im Rahmen des bestehenden Handlungsbedarfs „Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten“ (SB 2015, Kap. 10, S. 78) weiter verfolgen.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2016 in €	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Veränderung in €
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	41.228.453,83	39.876.561,07	-1.351.892,76

Die Verbindlichkeiten sind in diesem Bereich um 1,35 Mio. € auf 39,88 Mio. € gesunken. Maßgeblich für diese Veränderung sind, wie auch in den Vorjahren, die Tilgungen aufgrund der ÖPP-Verträge für die RBZ (1,22 Mio. €). Im Rahmen der Prüfung stellte das RPA fest, dass die zum 01.01.2017 fällige Tilgungsrate des RBZ Wirtschaft in Höhe von 115 T€ bereits in 2016 gezahlt, fälschlicherweise jedoch als Anschaffungskosten im Anlagevermögen gebucht wurde. Dies hat zur Folge, dass diese Verbindlichkeit um 115 T€ zu hoch ausgewiesen ist. Eine Korrektur dieses Sachverhaltes erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 durch das Amt für Finanzwirtschaft.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2016 in €	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Veränderung in €
Sonstige Verbindlichkeiten	33.407.195,35	44.445.310,66	+11.038.115,31

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr um 11,04 Mio. € angestiegen.

Im Jahresabschluss konnte kein Abgleich zwischen den Bilanzwerten und dem Kontenplan vorgenommen werden. Das RPA erwartet für den Jahresabschluss 2018 eine nachvollziehbare und prüfbare Abbildung.

Unter den Sonstigen Verbindlichkeiten werden Posten abgebildet, die als kreditorische Debitoren bezeichnet werden. Es handelt sich hierbei um Einzahlungen, die aufgrund ihrer fehlenden Zuordnung zum 31.12. als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen werden müssen und um Gutschriften.

Zum 31.12.2017 wurden kreditorische Debitoren in Höhe von 9,31 Mio. € von den Forderungen in die Sonstigen Verbindlichkeiten umgebucht. Hierin enthalten sind u. a. die noch nicht bearbeiteten bzw. nicht zugeordneten Zahlungen aus den Nutzungsgebühren für Ersatzwohnraum und Gewerbesteuvorauszahlungen.

Zudem werden in dieser Bilanzposition nicht zuzuordnende Zuwendungen, noch nicht verwendete Gelder für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von Umweltschutz und Grünflächen, die nicht verwendete Feuerschutzsteuer und die Verwahrung von Städtebauförderungsmitteln abgebildet.

Außerdem werden hier die Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldern von 9,92 Mio. € dargestellt. Verwahrkonten weisen Gelder aus, die weitergeleitet werden. Noch nicht weitergeleitete Gelder werden bilanziell als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen. Hierunter fällt auch das Verrechnungskonto des EBK, das zum 31.12.2017 einen negativen Bestand in Höhe von 14,28 Mio. € auswies. Der Betrag wurde in die Sonstigen Vermögensgegenstände umgebucht. Als Gegenkonto wurde jedoch nicht das entsprechende Verwahrkonto angesprochen, sondern der Bereich der „Nicht zuzuordnenden Einzahlungen zum Bilanzstichtag“.

Zusätzlich zum Verwahrkonto des EBK wurde bei der Prüfung festgestellt, dass auch die Verwahrkonten „Gewährung von Unterhaltsvorschüssen“ mit 878 T€ und „Betreuungsstelle“ mit 14 T€ einen negativen Bestand zum 31.12.2017 abbilden. Auch diese beiden Verwahrkonten sind auf der Aktivseite der städtischen Bilanz abzubilden. Der Sachverhalt wird im Rahmen des bestehenden Handlungsbedarfs „Verwah- und Vorschuskkonten“ (SB 2015, Kap. 10, S. 79) weiter verfolgt.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass zum 31.12.2017 der Bestand an Verwahrgeldern nicht wie auf Seite 96 des Jahresabschlusses 2017 abgebildet 9,92 Mio. €, sondern insgesamt 25,09 Mio. € betrug. Das Amt für Finanzwirtschaft hat einen Lösungsvorschlag für den Jahresabschluss 2018 erarbeitet, wie die beschriebenen Sachverhalte künftig auch im Verwahrbereich abgebildet werden. Das RPA hält den Vorschlag für sinnvoll.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2016 in €	Bilanzwert zum 31.12.2017 in €	Veränderung in €
Passive Rechnungsabgrenzung	47.914.910,95	50.917.811,41	+3.002.900,46

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden gebildet, sofern Einzahlungen vor dem Bilanzstichtag eingehen, die einen Ertrag für den Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Der Bilanzposten setzt sich zusammen aus Abgrenzungen für Rechnungsperioden 9,85 Mio. € und Abgrenzungen für geleistete Zuweisungen und Zuschüsse 41,07 Mio. €.

Mit 8,94 Mio. € bilden die Graberwerke den größten Anteil an den Abgrenzungen für Rechnungsperioden. Im Berichtsjahr sind diese um 838 T€ angestiegen. Die Steigerung ist auf Korrekturbuchungen zurückzuführen, die aufgrund eines in 2015 durchgeführten Wechsels der Software nachträglich nötig waren, um unterschiedliche Bewertungsmethoden in beiden Fachverfahren anzugleichen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten für weitergeleitete Zuweisungen und Zuschüsse enthalten im Berichtsjahr Zugänge von 10,76 Mio. €. Davon entfallen, auf Grundlage eines Zuwendungsbescheides des Landes, 8,85 Mio. € auf das Projekt „Ostuferhafen Kiel“ zur Erweiterung durch Reaktivierung und Integration des ehemaligen „Ortopedia-Geländes“ (s. Aktive Rechnungsabgrenzung). Weiterhin sind Zuwendungen zur Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten freier Träger seitens des Landes (1,67 Mio. €) und des Bundes/EU (233 T€) in den Zugängen enthalten.

3.5 Prüfung der Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Gesamtergebnisrechnung	2016 €	2017 €	+/- in €	+/- in %
Steuern und ähnliche Abgaben	286.840.982	295.431.032	+8.590.050	2,99
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	288.957.746	312.403.759	+23.446.013	8,11
+ Sonstige Transfererträge	18.194.983	20.060.277	+1.865.294	10,25
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	77.070.016	76.294.216	-775.800	-1,01
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	43.109.000	39.599.429	-3.509.571	-8,14
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	214.092.947	211.040.442	-3.052.505	-1,43
+ Sonstige ordentliche Erträge	63.399.414	49.373.781	-14.025.633	-22,12
+ Aktivierte Eigenleistungen	321.446	2.080.941	+1.759.495	547,37
+/- Bestandsveränderungen	39.898	33.741	-6.157	-15,43
= ordentliche Erträge	992.026.431	1.006.317.618	+14.291.187	1,44
Personalaufwendungen	-226.560.708	-240.693.209	+14.132.501	6,24
+ Versorgungsaufwendungen	-27.764.752	-27.103.923	-660.829	-2,38
+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-138.807.348	-124.797.909	-14.009.439	-10,09
+ Bilanzielle Abschreibungen	-45.166.751	-45.376.799	+210.048	0,47
+ Transferaufwendungen	-368.273.716	-372.970.610	+4.696.894	1,28
+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	-159.093.543	-149.369.852	-9.723.691	-6,11
= ordentliche Aufwendungen	-965.666.818	-960.312.302	-5.354.516	-0,55
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	26.359.613	46.005.316	+19.645.703	74,53
+ Finanzerträge	1.580.189	1.241.503	-338.686	-21,43
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-14.697.554	-19.210.305	+4.512.751	30,70
= Finanzergebnis	-13.117.365	-17.968.802	+4.851.437	36,98
= Ordentliches Ergebnis	+13.242.248	+28.036.514	+14.794.266	111,72
+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0,00
= Jahresfehlbetrag/-überschuss (ohne ILB)	+13.242.248	+28.036.514	+14.794.266	111,72

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 sind die ordentlichen Erträge insgesamt um 14,29 Mio. € gestiegen. Ursächlich hierfür sind Ertragssteigerungen bei den Zuwendungen

und allgemeinen Umlagen (+23,45 Mio. €) und den Steuern und ähnlichen Abgaben (+8,59 Mio. €). Dem stehen geringere sonstige ordentliche Erträge (-14,03 Mio. €) gegenüber.

Die ordentlichen Aufwendungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 5,35 Mio. € verringert. Höhere Personalaufwendungen (+14,13 Mio. €) wurden durch geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-14,01 Mio. €) fast vollständig kompensiert. Höheren Transferaufwendungen (+4,70 Mio. €) standen geringere sonstige ordentliche Aufwendungen (-9,72 Mio. €) gegenüber.

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit verbessert sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 durch höhere ordentliche Erträge (+14,29 Mio. €) und geringere ordentliche Aufwendungen (-5,35 Mio. €) um 19,65 Mio. €.

Höhere Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (+4,51 Mio. €) führen dazu, dass sich gegenüber dem Vorjahr ein verschlechtertes Finanzergebnis von 4,85 Mio. € ergibt.

Das Haushaltsjahr 2017 schließt mit einem Jahresüberschuss von 28,04 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Verbesserung um 14,79 Mio. € dar.

Die in den Vorjahren entstandenen Defizite haben dazu geführt, dass die Ergebnisrücklage aufgebraucht und Jahresfehlbeträge vorgetragen wurden. Mit dem Jahresüberschuss aus 2017 kann der vorgetragene Jahresfehlbetrag von 194,78 Mio. € das zweite Jahr in Folge reduziert werden.

3.6 Prüfung der Finanzrechnung

Ziel der Finanzrechnung ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage zu vermitteln. In der Finanzrechnung werden daher die Einzahlungs- und Auszahlungsströme abgebildet. Die Finanzrechnung kann als eine auf die kommunalen Belange abgewandelte Form der im kaufmännischen Rechnungswesen bekannten Kapitalflussrechnung betrachtet werden. Der Endbestand an Finanzmitteln fließt unter Berücksichtigung der Verwahrgelder und Vorschüsse in die Bilanzposition „Liquide Mittel“ ein.

Die Finanzrechnung ist gemäß § 46 GemHVO-Doppik SH in Verbindung mit dem Muster nach Anlage 21 zu § 46 GemHVO-Doppik SH aufzustellen. Zur besseren Übersicht wird die Finanzrechnung im Folgenden zusammengefasst abgebildet:

Finanzrechnung		
	2016 €	2017 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	32.343.064,39	48.278.427,11
Saldo aus Investitionstätigkeit	-13.717.978,41	-36.906.397,69
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-7.785.027,35	-2.204.602,39
Saldo aus fremden Finanzmitteln	-560.007,26	2.685.891,66
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	10.280.051,37	11.853.318,69
Zahlungsmittelbestand 01.01.	18.623.098,03	28.903.149,40
Zahlungsmittelbestand 31.12.	28.903.149,40	40.756.468,09

Die Finanzrechnung weist zum 31.12.2017 einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 40,76 Mio. € aus. Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den in der Bilanz abgebildeten liquiden Mitteln überein.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit bildet die finanzielle Leistungsfähigkeit der LHK ab. Der Überschuss an Zahlungsmitteln von 48,28 Mio. € kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden.

Unter den Saldo aus Investitionstätigkeit fallen alle Ein- und Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und für Finanzanlagen. Der gegenüber dem Vorjahr gestiegene Saldo zeigt an, dass im Berichtsjahr 23,19 Mio. € mehr Geld für Investitionen verwendet wurden als im Vorjahr.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit umfasst die Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen und Kassenkrediten. Der negative Saldo von 2,20 Mio. € gibt an, dass im Berichtsjahr mehr Kredite getilgt als aufgenommen wurden.

Der Bestand an liquiden Mitteln stieg gegenüber dem Vorjahr um 11,9 Mio. €. Die Veränderung des Bestandes ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Sichteinlagen bei Banken um 13,88 Mio. € zurückzuführen.

4 Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum

4.1 Produktbereiche

Wie bereits in den Vorjahren wurde die Einhaltung der Haushaltsansätze auf Produktebene von den Fachprüferinnen und Fachprüfern in Stichproben geprüft. Bei wesentlichen Abweichungen wurden die Fachämter um Stellungnahme und Angabe der Gründe gebeten, die zu den Abweichungen geführt haben.

Die folgende Tabelle stellt einen Plan-Ist-Vergleich mit Blick auf die einzelnen Produktbereiche dar. Zugrunde gelegt wurden hier die im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossenen Zahlen, ergänzt um die aus dem Haushaltsjahr 2016 übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie den Veränderungen bei den einzelnen Produktbereichen, die sich aufgrund der genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen ergaben.

		Ergebnisplan einschl. übertra- gener Haushalts- ermächtigungen		Ist - Ergeb- nis lt. Jah- resab- schluss		Abweichung		Einhal- tung Budget
		€		€		€	€	
PB	Beschreibung					Verbesse- rung	Ver- schlechte- rung	
11	Innere Verwaltung	-	37.560.152	-	28.877.897	8.682.256		Ja
12	Sicherheit und Ordnung	-	35.589.589	-	35.658.990		69.401	Nein
21	Allgemeinbildende Schulen	-	43.034.081	-	41.288.957	1.745.124		Ja
22	Förderzentren	-	5.244.956	-	4.897.668	347.288		
23	Berufliche Schulen	-	17.178.200	-	14.696.631	2.481.569		
24	Schul- und schülerbezogene Leistungen/ Einrichtungen	-	5.513.400	-	4.988.542	524.858		
25	Wissenschaft und Forschung	-	3.325.032	-	3.341.084		16.051	Ja
26	Theater/Musikschule	-	15.981.300	-	15.967.148	14.152		
27	Volkshochschule/Büchereien	-	6.314.700	-	5.474.556	840.144		
28	Heimat- und sonstige Kulturpflege	-	2.592.800	-	2.404.138	188.662		
31	Hilfen in Notlagen	-	109.864.000	-	107.449.947	2.414.053		Ja
32	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	-	468.300	-	389.767	78.533		
33	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	-	3.726.500	-	3.536.390	190.110		
34	Unterstützungsleistungen für besondere Personengruppen	-	1.410.300	-	1.407.741	2.559		
35	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	-	4.759.200	-	5.002.098		242.898	
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-	128.321.244	-	127.647.689	673.555		Ja
41	Gesundheitsdienste	-	8.237.000	-	8.251.012		14.012	
42	Sportförderung	-	10.087.273	-	9.697.192	390.081		Ja
51	Räumliche Planung und Ent- wicklung	-	11.034.776	-	10.194.942	839.834		Ja
52	Bauen und Wohnen	-	2.423.000	-	2.239.801	183.199		
53	Ver- und Entsorgung	+	17.052.700	+	17.480.425	427.725		Ja
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-	26.919.900	-	25.170.536	1.749.364		Ja
55	Natur- und Landschaftspflege	-	18.567.661	-	17.455.266	1.112.395		Ja
56	Umweltschutz	-	3.311.702	-	2.455.744	855.958		
57	Wirtschaft und Tourismus	-	6.030.200	-	5.540.456	489.744		Ja
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	+	460.785.200	+	494.590.280	33.805.080		Ja
	Gesamt	-	29.657.367	+	28.036.514	58.036.243	342.362	
						57.693.881		

Bei den dargestellten Verbesserungen und Verschlechterungen handelt es sich um die Summen der Abweichungen der geplanten Aufwendungen und Erträge im Vergleich zu den tatsächlichen Buchungen.

Zu jedem Produktbereich sind in diesem Kapitel auch die im Berichtsjahr vorgenommenen unterjährigen Prüfungen mit den jeweiligen Ergebnissen dargestellt.

4.1.1 Produktbereich 11 – Innere Verwaltung

PB	Beschreibung		Plan 2017		Ist 2017	Verbesserung	Ver- schlech- terung	Einhal- tung Budget
			€		€	€	€	
11	Innere Verwaltung	-	37.560.152	-	28.877.897	8.682.256		Ja

Die Verbesserung von 8,68 Mio. € entfällt im Wesentlichen auf:

Amt 02	+681 T€
Amt 90	-424 T€
Amt 60	+8,26 Mio. €

Zur positiven Planabweichung im Bereich des Amtes 02 wurde uns vom Fachamt unter anderem mitgeteilt, dass der im Jahr 2016 erhöhte Aufwand im Bereich der Haftpflicht- und Auto-kaskoversicherung sich erst im Berichtsjahr 2017 durch die Abrechnung mit der HADG (Haftpflichtausgleich der Deutschen Großstädte) und dem ADG (Autoschadenausgleich Deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände) im Ertragsbereich widerspiegelt.

Nicht geplante Niederschlagungen sind für die Planverschlechterung im Bereich des Produktes „Finanzdienstleistungen“ des Amtes 90 verantwortlich. Abgemildert wurden diese durch geringere externe Betreuungskosten bei der Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows.

Wie bereits in den Vorjahren auch, sind die wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen im Produktbereich der inneren Verwaltung auf den Bereich von Amt 60 zurückzuführen. Im Berichtsjahr wurde insbesondere der Planansatz der Unterhaltung der Gebäude um 6,93 Mio. € nicht in Anspruch genommen. Ursächlich hierfür ist, dass Sanierungsmaßnahmen mit größerem Volumen wie beispielsweise der 4. Bauabschnitt des Schulzentrum Elmschenhagen, der Rathausurm, die Fassadensanierung am Haus der Gesundheit nicht wie geplant fertiggestellt wurden. Des Weiteren kam ergebnisverbessernd hinzu, dass Erträge von 902 T€ aus aktivierten Eigenleistungen verbucht wurden, die nicht geplant waren. Diese konnten aufgrund von Personalmangel nicht zeitgerecht in 2016 abgerechnet werden (s. Schlussbericht 2016, Seite 16).

Unterjährige Prüfungen – Fraktionszuwendungen

Das RPA hat die Aufgabe, jährlich (in Wahljahren: zweimal jährlich) die Fraktionszuwendungen zu prüfen. Diese Aufgabe wurde dem RPA durch die von der RV beschlossenen "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Ratsfraktionen" übertragen. Bei der Prüfung handelt es sich um eine gutachtliche Stellungnahme für das Büro des Stadtpräsidenten (Nr. 3.2 der Richtlinien).

Die Prüfung für das Jahr 2017 führte zu den folgenden Ergebnissen:

Fraktion	Erhaltene Zuwendung	Zuwendungsfähige Ausgaben	Differenz
SPD	42.004,59 €	29.101,26 €	12.903,33 €
CDU	131.438,79 €	32.964,38 €	98.474,41 €
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	59.004,26 €	55.170,59 €	3.833,67 €
FDP	3.180,00 €	1.637,43 €	1.542,57 €
DIE LINKE	3.180,00 €	1.659,27 €	1.520,73 €
SSW	4.306,58 €	3.737,45 €	569,13 €

Die Spalte "Erhaltene Zuwendung" fasst die Zuwendungen für den sachlichen Aufwand, Personalkostenerstattungen für nicht in Anspruch genommene Stellen bzw. Stellenanteile und weitere anrechenbare Einnahmen zusammen. Sie enthält nicht die Kosten für in Anspruch genommene Stellen für das Personal in den Fraktionsbüros nach Nr. 2.3 der Richtlinien. Bei den Ratsfraktionen der SPD, CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist es aufgrund von Stellenvakanzan bzw. -reduzierungen zu erheblichen Personalkostenerstattungen (Abschläge für 2017 und Nachzahlungen für 2016) gekommen, nämlich 23.249,49 € bei der SPD, 114.093,79 € bei der CDU und 48.984,38 € bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN. In der Spalte Differenz bedeutet ein positiver Betrag, dass die Fraktion die Zuwendungsmittel nicht vollständig verbraucht hat. Der übersteigende Betrag wird zurückgezahlt oder mit Genehmigung des SP in das nächste Jahr übertragen.

Die Prüfung der Fraktionszuwendungen 2017 hat grundsätzlich ergeben, dass die Zuwendungen ordnungsgemäß verwendet und nachgewiesen wurden.

Problematisch ist aus Sicht des RPA jedoch die Verwendung von Fraktionszuwendungsmitteln für alkoholische Getränke, insbesondere bei Empfängen der Fraktionen. Alkoholische Getränke bei Veranstaltungen (z. B. Jahresempfang einer Fraktion) sind nach Auffassung des RPA grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Dies ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für den notwendigen sachlichen Aufwand u. a. im Rahmen einer angemessenen Öffentlichkeitsarbeit. Das RPA zieht nicht in Zweifel, dass Veranstaltungen mit und ohne Alkohol Teil der Öffentlichkeitsarbeit sein können.

Ob das Tatbestandsmerkmal „angemessen“ in "angemessene Öffentlichkeitsarbeit" erfüllt ist, kann nicht so eindeutig festgestellt werden. Nach den "Hinweisen zum Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012" (GVOBl. SH. S. 371) sind Zuwendungen an Fraktionen zulässig für die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten der Gemeinde; die Mittelverwendung ist nur gerechtfertigt, wenn sie einen konkreten Bezug zu den Aufgaben hat, die den Fraktionen vom Gesetz zugewiesen sind. Man müsste also bejahen, dass die Verwendung der Zuwendungsmittel für den Kauf alkoholischer Getränke einen konkreten Bezug zu den Aufgaben hat, die den Fraktionen vom Gesetz zugewiesen sind. Das ist aus Sicht des RPA in der Regel nicht möglich – zumindest aber nicht offensichtlich.

Die Ausgaben sind jedenfalls nicht notwendiger sachlicher Aufwand. Es mag zwar sozial adäquat sein, Wein, Sekt und Bier während einer Veranstaltung (z. B. eines Empfangs) auszuschenken. Es ist aber auch sozial adäquat, dies nicht zu tun und sich auf Säfte, Softdrinks und Wasser (die deutlich preiswerter sind) zu beschränken.

Der OB teilt die Auffassung des RPA nicht. Das Büro Stadtpräsident hat daher die vom RPA nicht als zuwendungsfähig angesehenen Ausgaben anerkannt. Diese sind in der obigen Übersicht in der Spalte "zuwendungsfähige Ausgaben" enthalten.

Soweit Mittel durch den Stadtpräsidenten übertragen wurden (Spalte Differenz), entsprachen die Übertragungsentscheidungen den Richtlinien.

4.1.2 Produktbereich 12 – Sicherheit und Ordnung

PB	Beschreibung		Plan 2017		Ist 2017	Verbesserung	Ver-schlechte-rung	Einhaltung Budget
			€		€	€	€	
12	Sicherheit und Ordnung	-	35.589.589	-	35.658.990		69.401	Nein

Die Verschlechterung von 69 T€ entfällt im Wesentlichen auf:

Amt 10	+375 T€
Amt 13	-394 T€
Amt 73	-50 T€

Die Abweichung im Amt 10 setzt sich aus unterschiedlichen Sachverhalten zusammen. Zum einen führten nicht oder verspätet besetzte Stellen zu geringeren Personalkosten als ursprünglich geplant. Zum anderen entstanden in der Zulassungsstelle Altenholz höhere Erträge aus Gebühren als geplant. Dieser positiven Abweichung standen negative Effekte gegenüber: Die Einnahmen aus stationären „Blitzern“ sanken wegen der vielen Baustellen im Innenstadtbereich. Außerdem erhielten mehr Studierende, Schüler und Auszubildende Begrüßungsgeld.

Im Bereich der Feuerwehr (Amt 13) kam es aufgrund von Personalausfällen und technischen Schwierigkeiten zur Verzögerungen bei der Abrechnung der Rettungsdienste. Diese konnten im Berichtsjahr nicht in vollem Umfang bearbeitet werden, sodass sich die Abrechnungen weit ins Jahr 2018 hineinzogen.

Nicht geplante Kosten für ein computerbasiertes Gutachten zur Entwicklung eines Standard-procedere für sichere An- und Ablegemanöver von Schiffen führten maßgeblich zur Planabweichung des Amtes 73.

Unterjährige Prüfungen – Waffenangelegenheiten

Im Mai 2016 wurde die Waffenbehörde (10.5.1) des Bürger- und Ordnungsamtes aufgesucht, um insbesondere die Lagerung und den Umgang mit Waffen und Munition in Augenschein zu nehmen.

Nach anfänglicher Zurückhaltung nahm der Fachbereich die Hinweise des RPA an. Insbesondere wurde 2017 eine Amtsverfügung erlassen und Waffen und Munition getrennt voneinander gelagert. Im November 2018 wurde der Bereich auch durch die Arbeitssicherheit begutachtet. Leider gelang es dem Fachamt bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht, die Feuerwehrlaufkarten zu erstellen. Die fehlenden Feuerwehrlaufkarten wurden durch die Immobilienwirtschaft in Auftrag gegeben; eine Fertigstellung bis Mitte 2019 wurde vom Auftragnehmer zugesichert.

Die Verbesserungen im Bereich der Büchereien sind maßgeblich auf die Anpassungen im Bereich der Festwerte aufgrund der zuvor erfolgten Inventur zurückzuführen (s. JA 2017, S. 61).

4.1.5 Produktbereich 31 - 35 – Soziale Hilfen

PB	Beschreibung		Plan 2017		Ist 2017	Verbesserung	Ver-schlech-terung	Einhal-tung Budget
			€		€	€	€	
31-35	Soziale Hilfen	-	120.228.300	-	117.785.943	2.442.357		Ja

Die Verbesserung von 2,44 Mio. € entfällt im Wesentlichen auf:

Amt 53	+805 T€
Amt 55	+1,71 Mio. €

Im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Amtes 53 ist die Höhe der Planverbesserung offensichtlich unwesentlich. Dennoch gibt es mit Blick auf Ertrags- und Aufwandspositionen in den einzelnen Teilplänen wesentliche Abweichungen zum Teil im siebenstelligen Bereich, deren Ursachen im Folgenden stichpunktartig benannt werden:

- Einspareffekte auf Grund des zweiten Pflegestärkungsgesetzes im Teilplan Hilfe zur Pflege durch die Umstellung auf Pflegegrade. Zum Zeitpunkt der Planung wurde ein Kostenanstieg prognostiziert. Tatsächlich erfolgte in 2017 ein unerwarteter vorübergehender Fallzahlenrückgang. Des Weiteren begannen die Heimträger erst verzögert mit den Kosten-nachverhandlungen, die Auswirkungen werden laut Auskunft des Fachamtes frühestens ab 2019 sichtbar. Die Ansätze für Folgejahre blieben dementsprechend hoch.
- Im Teilplan Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erfolgte nicht wie geplant eine Umwandlung von Plätzen aus dem stationären in den ambulanten Bereich. Diese konnte erst ab März 2018 realisiert werden.
- Rückzahlung von Erstattungen für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung, da die Erstattungsquote aufgrund der statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit gesunken ist.
- Rückgang der Fallzahlen im Teilplan Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.
- Pflegewohn-gelderstattungen vom Land werden erst im folgenden Jahr für das Vorjahr abgerechnet.
- Bei der kommunalen Beschäftigungsförderung wurden geplante Mittel zur Deckung der Personalkosten für zwei Planstellen im Projekt CAT (Case-Management) nicht abgerufen.

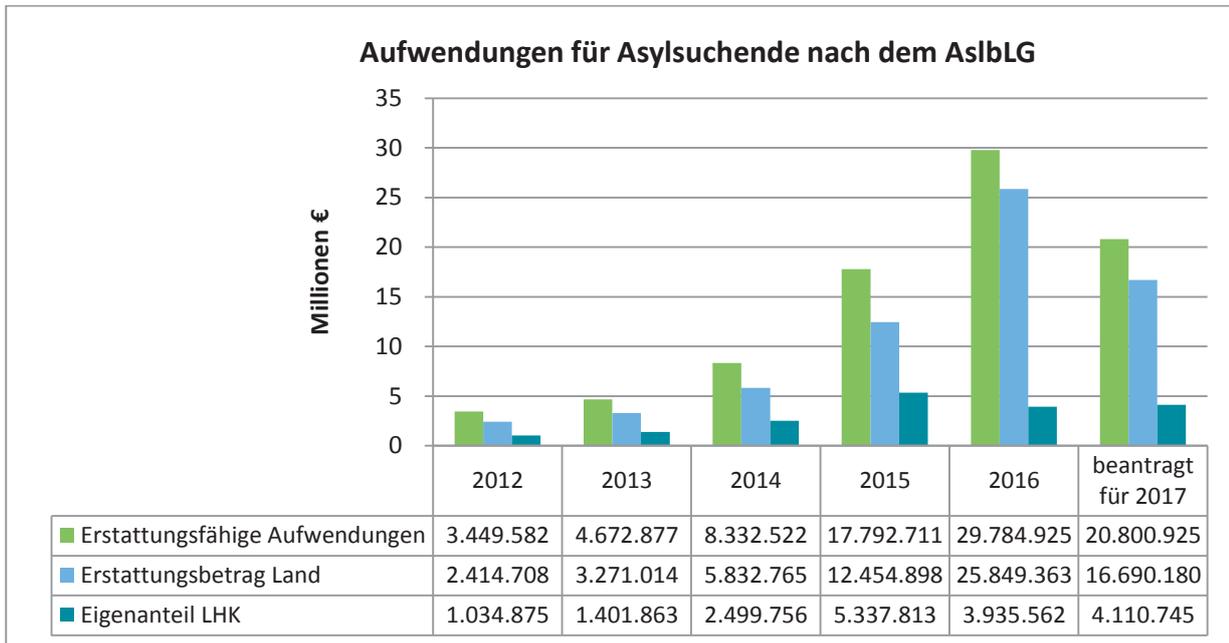
Planabweichungen im Amt 55 sind hauptursächlich auf den Bereich der Hilfen für Asylbewerber zurückzuführen. Planverbesserungen ergaben sich insbesondere durch Kostenerstattungen vom Land für Vorjahre. Hinzu kamen geringere Herrichtungskosten für Asylbewerberunterkünfte, Mieten für Container und Ausstattung der Gemeinschaftsunterkünfte als geplant. Geschmälert wurden diese Planverbesserungen durch nicht geplante Kosten bei Leistungen der Krankenhilfe.

Unterjährige Prüfungen – Aufwendungen für Asylsuchende

Bis zum 31.12.2015 erstattete das Land den Kreisen und kreisfreien Städten 70 % der aufgrund der Bestimmungen des AsylbLG erbrachten notwendigen Leistungen. Die übrigen 30 %

stellten den Eigenanteil der LHK dar. Mit der Landesverordnung vom 31.01.2017 wurde der Erstattungssatz rückwirkend ab dem 01.01.2016, befristet bis zum 31.12.2018, erhöht. Nach § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung erstattet das Land den Kommunen für die Dauer des Asylverfahrens bis zur Entscheidung über den Asylantrag durch das BAMF 90 % der Kosten für Leistungen nach dem AsylbLG. Für alle übrigen Leistungsempfänger nach dem AsylbLG (z. B. Personen mit einer Duldung oder mit einer Aufenthaltsgenehmigung i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG) findet weiterhin die 70 %-Quote Anwendung. Somit sind im Jahr 2017 je nach Personenkreis 10 % bzw. 30 % der aufgrund der Bestimmungen des AsylbLG erbrachten Leistungen nicht erstattungsfähig und gehen zu Lasten der LHK.

Die Entwicklung der Aufwendungen für Asylsuchende und des Eigenanteils der LHK seit 2012 ist der nachstehenden Grafik zu entnehmen:



Der beantragte Erstattungsbetrag vom Land SH für 2017 bemisst sich auf 16,69 Mio. €. Daraus ergibt sich ein Eigenanteil der LHK von 4,11 Mio. €.

Zusätzlich zu den in der Grafik abgebildeten erstattungsfähigen Aufwendungen sind der LHK weitere im Zusammenhang mit der Betreuung und Unterbringung der Asylsuchenden stehende Aufwendungen entstanden, die nicht vom Land erstattet werden und von der LHK alleine getragen werden müssen. Diese betreffen insbesondere die Betreuungskosten (3,27 Mio. €), Aufwendungen für Sicherheitsdienste (2,46 Mio. €) und Herrichtungskosten der Asylunterkünfte (234 T €).

Im Vorjahr hat die LHK für die Erstinstandsetzung und Erschließung der von der Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten (BIMA) für die Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung gestellten Liegenschaften (Gemeinschaftsunterkünfte Kiel-Holtenau und Kiel-Wik) eine Forderung gegenüber dem Bund von 8,17 Mio. € eingestellt. Diese ist bis zum 31.12.2018 vom Bund noch nicht beglichen, da seitens der BIMA eine abschließende Prüfung der Erstattungsanträge noch nicht erfolgt ist. Nach Aussage des Bundes aus November 2018 wird eine Prüfung in Kürze stattfinden.

Jährliche Abrechnung mit dem Land über die Aufwendungen nach dem AsylbLG

Entwicklung seit 2014:

Wie bereits im Statusbericht 2015/2016 berichtet, gibt es insbesondere in den letzten Jahren bei der Erstellung der Abrechnung der Aufwendungen nach dem AsylbLG und damit der Geltendmachung von Ansprüchen der LHK erhebliche Probleme.

Die Erstattung der Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem AsylbLG erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Erstattungserlasses des Ministeriums für Inneres, Ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Das Land zahlt gem. Ziffer 6.1 des Erstattungserlasses vierteljährliche Abschläge. Die endgültige Abrechnung der Aufwendungen soll nach Ziffer 6.2 bis zum 30.06. des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr erfolgen.

Das Erstellen der Jahresabrechnung obliegt der Abteilung „Wohnungs- und Unterkunftssicherung, 55.2“ des Amtes für Wohnen und Grundsicherung. Die Abrechnung ist dem RPA vor Abgang zur Prüfung vorzulegen. In den vergangenen Jahren wurde die Jahresabrechnung mit deutlichem Zeitverzug zur Prüfung vorgelegt, sodass die Abgabefrist durch die LHK regelmäßig nicht eingehalten werden konnte.

Die Jahresabrechnung für 2014 erfolgte aufgrund der Erkrankung der zuständigen Sachbearbeiterin durch eine Mitarbeiterin des RPA, die für die erforderliche Zeit an das Fachamt abgeordnet wurde. Es wurde eine Arbeitshilfe für das Fachamt ausgearbeitet, um die Anfertigung der Jahresabrechnung für die Zukunft zu erleichtern und Fehler zu minimieren.

Die darauf folgenden Jahresabrechnungen 2015 und 2016 wiesen wieder erhebliche Fehler auf. Erst durch eine zeitaufwendige Vollprüfung konnten die Jahresabrechnungen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wohnen und Grundsicherung korrigiert und vervollständigt werden. Ungenauigkeiten in der Asylabrechnung 2016 haben dazu geführt, dass das Land die Abschlagszahlungen an die LHK in 2018 vorübergehend eingestellt hat.

Die Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten im Asylbereich im Rahmen der Jahresabrechnung 2017 erwies sich noch schwieriger als in den Vorjahren. Nach einer Fristverlängerung wurde die Jahresabrechnung 2017 dem Land am 27.09.2018 übersandt. Von dem vom Land SH insgesamt für 2017 erstattungsfähigen Betrag von 16,69 Mio. € belief sich die noch offene Erstattungsforderung nach Abzug der Abschlagszahlungen auf 3,84 Mio. €. Die Abrechnung wurde noch am gleichen Tage seitens des Landes zurückgewiesen.

Das Land äußerte unter Heranziehung der Quartalsstatistik der LHK und der Daten aus der BAMF-Datenbank erhebliche Zweifel an der korrekten Zuordnung der Asylbewerber zu den Erstattungsquoten von 90 % und 70 % sowie an der Höhe der durchschnittlichen Kosten je Leistungsfall. Dies erforderte eine umfangreiche Überprüfung der Leistungsfälle nach dem AsylbLG durch die Leistungsabteilung 55.4. Im Ergebnis stellte sich eine hohe Fehlerquote von 85 % bei der Zuordnung zu den Erstattungsquoten heraus.

Die betreffenden Leistungsfälle wurden bis zum Jahresende 2018 korrigiert und umgebucht. Da das Haushaltsjahr 2017 bereits geschlossen ist, wirken sich die Korrekturen erst auf das Abrechnungsjahr 2018 aus. Eine Neuerstellung der Asylabrechnung 2017 ist mithin nicht möglich. Aus diesem Grunde erfolgte im Fachamt lediglich eine Hochrechnung der erstattungsfähigen Kosten. Diese schließt nunmehr mit einer Erstattungsforderung von rd. 3,19 Mio. € für 2017 ab. Die Forderung wurde per E-Mail vom 21.12.2018 gegenüber dem Land SH geltend gemacht. Ob diese Forderung vom Land anerkannt wird, war zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch offen.

Die Probleme bei der Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten und die Erstellung der Asylabrechnung sind vielfältig und teilweise ämterübergreifend zu betrachten:

Personalausstattung:

Wie bereits im Statusbericht 2015/2016 berichtet, wird die Abrechnung seit vielen Jahren in der Abteilung 55.2 von einem/r einzelnen Sachbearbeiter/in bearbeitet, in den Jahren 2016 und 2017 von der Sachbereichsleitung selbst. Diese ist jedoch überwiegend mit anderen Tätigkeiten betraut. Bei Ausfallzeiten kann die Jahresabrechnung nicht bearbeitet werden, da kein anderer Sachbearbeiter oder Vorgesetzter mit den Abrechnungsmodalitäten vertraut ist. Dieser Stellenzuschnitt reicht insbesondere seit dem sprunghaften Anstieg der Asylbewerberzahlen nicht aus, um die erforderlichen umfangreichen Auswertungen für eine korrekte und fristgerechte Jahresabrechnung vorzunehmen. Auf Veranlassung des Amtes für Wohnen und Grundsicherung wurden in 2016 für den Sachbereich zwei neue Planstellen (EG 9 TVöD) bewilligt, die unbesetzt blieben. In 2017 wurden die Planstellen durch das Personal- und Organisationsamt gestrichen. Auf Betreiben des Fachamtes konnten die Planstellen befristet auf 2 Jahre wieder eingeworben werden, mit der Möglichkeit, diese ab dem 01.01.2018 auszu-schreiben. Dafür war die Erstellung eines Anforderungsprofils (Februar 2018) erforderlich, das bis dahin nicht erstellt worden war. Die Planstellen wurden mit EG 6 TVöD bewertet. In den sich anschließenden Gesprächen zwischen dem Fachamt und dem Personal- und Organisationsamt wurde die Komplexität der Arbeitsvorgänge nochmals dargelegt. Im Dezember 2018 erfolgte eine Bewertung der Planstellen mit EG 7 TVöD/A8 BBO. Die Planstellen sind zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht dauerhaft besetzt. Darüber hinaus waren in 2017 weitere 1,5 Planstellen (EG 5 TVöD) innerhalb des Sachbereichs unbesetzt. Zudem erschwerte ein hoher Krankenstand die personelle Situation, sodass letztendlich die Umstrukturierung der Aufgaben nicht wie geplant umgesetzt werden konnte. Die neuen Kapazitäten sollten u. a. dafür genutzt werden, die Erstellung der Jahresabrechnung 2016 bzw. 2017 auf mehrere Sachbearbeiter aufzuteilen. Nach dem Ausscheiden der Sachbereichsleitung (01.05.2018) wurde die Erstellung der Asylabrechnung 2017 ab dem 01.01.2018 auf die Stabstelle 55 F „Koordinierung der Aufnahme von Flüchtlingen, Konzeption zum Betrieb von Flüchtlingsunterkünften“ übertragen. Die personelle Problematik im Fachbereich 55.2 (Personalmangel, häufiger Personalwechsel, nicht ausreichende Qualifikation der Sachbearbeiter, Arbeitsrückstände sowie hoher Krankenstand) setzt sich in 2018 fort und bedarf dringend der Abhilfe.

Ermittlung der Sachkosten und Mieten der Immobilienwirtschaft und des Amtes für Wohnen und Grundsicherung:

Ein weiterer Grund für die Probleme ist unter anderem die Übertragung der Wohnungsverwaltung auf die Immobilienwirtschaft. Dort werden seit einigen Jahren die dezentralen Wohnungen verwaltet und Mieten, Pachten sowie Betriebskosten gebucht. Zudem werden nicht nur durch das Fachamt, sondern auch durch die Immobilienwirtschaft Firmen beauftragt, Reparaturen durchzuführen und Wohnungsausstattungen vorzunehmen. Die entstandenen Sachkosten werden in der Immobilienwirtschaft in einem gesonderten Fachverfahren erfasst. Im Ergebnis verbuchen zwei Ämter in verschiedenen Systemen unabhängig voneinander Wohnungskosten, die in der Jahresabrechnung mit dem Land zusammengeführt werden müssen. Dieser Umstand wurde ab Mitte 2017 abgestellt, da erreicht werden konnte, dass ausschließlich die Immobilienwirtschaft die Sachkosten im Bereich der dezentralen Wohnungen und der Gemeinschaftsunterkünfte verbucht. Dies wirkt sich jedoch erst im Rahmen der Asylabrechnung 2018 in 2019 aus.

Entsprechend schwierig und zeitaufwendig gestaltet sich auch die für die Jahresabrechnung erforderliche Ermittlung des Aufwandes für Mieten. Hinzu kommt, dass nur Miet- und Sachkosten für Personen geltend gemacht werden dürfen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben. Ändert sich im Laufe des Jahres die Belegung einer Wohnung, der Status der Bewohner oder der Wohnzweck (Nutzung als Ersatzwohnraum), so sind alle Aufwen-

dungen anteilig zu ermitteln. Dies erfordert, dass alle genutzten Wohnräume diesbezüglich geprüft, ggf. separiert und anteilig berechnet werden müssen. Die Anzahl der zu bewirtschaftenden Unterkünfte beträgt mit Stand 30.11.2017 insgesamt 365 Wohnungen und 16 Gemeinschaftsunterkünfte. In 2018 ist die Situation vergleichbar.

Grundsätzlich sind die Flüchtlingszahlen rückläufig. Die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ist seit dem 31.12.2016 von 2.613 Personen auf 1.434 Personen Ende 2017 gesunken und liegt Ende 2018 bei 1.483 Personen. Dieser Rückgang wirkt sich aber bisher nicht wesentlich auf den Umfang der Wohnungsverwaltung und die Erstellung der Asylabrechnung aus, da auf Grund des Personalmangels im Fachamt und des angespannten Wohnungsmarktes in Kiel die zwischenzeitlich anerkannten Flüchtlinge nicht anderweitig untergebracht und die von der LHK angemieteten Wohnungen nicht entsprechend abgemietet werden konnten. Mit Stand 30.11.2018 sind daher zusätzlich 1.350 Personen als anerkannte Flüchtlinge in den dezentralen Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.

Buchungsqualität:

Ein wesentliches Problem ist die teilweise nicht immer nachvollziehbare Buchungspraxis des Fachamtes bezüglich der Aufwendungen nach dem AsylbLG. Für die Jahresabrechnung ist u. a. erforderlich, die nach dem AsylbLG entstandenen Sachkosten für die anerkannten Gemeinschaftsunterkünfte und die dezentralen Liegenschaften getrennt auszuweisen. Dies war mangels nicht eingerichteter Kostenstellen über Jahre nicht möglich, sodass alle Buchungen der verschiedenen Sachkonten von der für die Asylabrechnung zuständigen Sachbearbeitung zeitaufwendig überprüft und manuell getrennt werden mussten. Zum 01.02.2016 wurde die Neueinrichtung von Kostenstellen veranlasst, sodass bei der Buchung der Aufwendungen und Erträge diese nunmehr zumindest den entsprechenden Gemeinschaftsunterkünften zugeordnet werden konnten. Bei der Erstellung der Jahresabrechnung 2016 wurde jedoch deutlich, dass diese neue Buchungssystematik vom Fachamt nicht vollständig beachtet wurde. Somit war eine zeitaufwendige manuelle Separierung und Berechnung wiederum erforderlich. Seit dem 01.01.2017 verfügt die LHK nicht mehr über anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte, sodass dieses Problem nicht mehr besteht.

Die gleiche Problematik zeigt sich bei der Ermittlung erstattungsfähiger Unterhaltungskosten im Bereich der neu in Betrieb genommenen Gemeinschaftsunterkünfte. Diese sind von den nicht abrechnungsfähigen Herrichtungskosten zu trennen. Da jedoch die Herrichtungskosten und Unterhaltungssachkosten seit 2015 nicht korrekt und differenziert den Sachkonten zugeordnet wurden, müssen sie für die Jahresabrechnung ebenfalls zeitaufwendig manuell separiert werden. Diese Problematik könnte sich mit der Asylabrechnung 2018 in 2019 lösen, da zwischenzeitlich alle Baumaßnahmen abgeschlossen sind.

Die unzulängliche Buchungsqualität im Fachamt behindert die Auswertung des Zahlenmaterials für die Asylabrechnung seit Jahren nachhaltig.

Wie bereits einleitend dargestellt, erstattete das Land SH bis 2015 den Kommunen 70 % der abrechnungsfähigen Asylokosten. Seit 2016 gibt es zwei Erstattungsquoten in Höhe von 70 % und 90 %. Zwecks späterer Auswertung für die Asylabrechnung wurden zwei Kostenstellen 30420 (90 %) und 30421 (70 %) für die Leistungsgewährung eingerichtet. Die entsprechende Auswertung der Aufwendungen ist aber nur begrenzt möglich, da diese Zuordnung im Bereich der Krankenhilfekosten (2017 7,05 Mio. €) und BuT-Leistungen nicht umgesetzt wurde. Diese Aufwendungen werden in der Jahresabrechnung 2017 entsprechend dem Verhältnis der übrigen Hilfeleistungen anteilig zugeordnet. Da das Land SH im Rahmen der Asylabrechnung 2017 die korrekte Zuordnung der Asylbewerber zu den Erstattungsquoten von 90 % und 70 % anzweifelte, erfolgte, wie bereits oben geschildert, eine nachträgliche Überprüfung der Leistungsfälle durch die Leistungsabteilung 55.4. Im Ergebnis waren nach Angaben des Fachamtes rd. 85 % der geprüften Fälle fehlerhaft zugeordnet.

Gleiches gilt für die unzureichende Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zum richtigen Personenkreis abhängig von der Anspruchsgrundlage nach § 3 oder § 2 AsylbLG, die für die Erstellung der Asylabrechnung von jeher notwendig ist. Eine dahingehende Überprüfung und Korrektur aller Leistungsfälle wurde durch den Fachbereich 55.4 Anfang 2017 abgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind die Krankenhilfesaufwendungen, deren Zuordnung zu den korrekten Personenkreisen nach Angabe des Fachamtes nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre. Diese Aufwendungen werden in der Asylabrechnung 2017 ebenfalls entsprechend dem Verhältnis der übrigen Hilfeleistungen anteilig zugeordnet.

Die gesamten Aufwendungen für die Unterbringung von Flüchtlingen (6,49 Mio. €) werden auf der Grundlage eines amtsintern entwickelten Verteilerschlüssels auf die Erstattungsquoten von 70 % und 90 % und die Personenkreise nach § 3 und § 2 AsylbLG aufgeteilt, der auf den ungenauen Zuordnungen der Aufwendungen für die Leistungsgewährung basiert. Gleiches gilt für die Zuordnung der Erträge von 1,89 Mio. € auf die vorgenannten Erstattungsquoten.

Festsetzung und Verbuchung der Nutzungsgebühren für Wohnraum von anerkannten Flüchtlingen:

Im Sachbereich 55.2 gibt es erhebliche Rückstände in der Bearbeitung der Nutzungsgebührenbescheide für anerkannte Flüchtlinge. Hierbei handelt es sich um Gebühren für die Nutzung der durch die LHK vorgehaltenen Wohnräume. Aufgrund des Personalmangels im Fachamt und des angespannten Wohnungsmarktes wurden die Flüchtlinge nach ihrer Anerkennung und dem Herausfall aus dem AsylbLG nicht angehalten, sich eigenen Wohnraum zu suchen, und sind in den vorgehaltenen Wohnungen sowie den Gemeinschaftsunterkünften verblieben (Stand 30.11.2018: 1.350 Personen). Gegenüber diesem Personenkreis sind Nutzungsgebührenbescheide zu erlassen.

Die hohen Bearbeitungsrückstände entstanden zum einen durch den Personalmangel und den hohen Krankenstand innerhalb des Sachbereichs und reichen teilweise bis 2015 zurück. Zum anderen haben in 2017 diverse Abstimmungsschwierigkeiten mit der Stadtkasse, dem Einwohnermeldeamt, dem Jobcenter und der Ausländerbehörde über ein einvernehmliches Verfahren über 8 Monate die Aufarbeitung der Arbeitsrückstände behindert. In Folge dessen wurden die Gebührenbescheide bei Änderungen innerhalb der Bedarfsgemeinschaften und Änderungen aufgrund von Umzügen nicht angepasst. Zudem erfolgte innerhalb des Kalenderjahres 2016 eine Änderung der Gebührensatzung für Ersatzwohnraum. Diese Satzungsänderung wurde zum Teil falsch umgesetzt und teilweise gar nicht vollzogen. Die Gebührenbescheide wurden nicht entsprechend angepasst. Da die Satzungsänderung in der Regel zu einer geringfügigen Senkung der Nutzungsgebühr führt, bestehen entsprechende Rückzahlungsansprüche des Jobcenters gegenüber der LHK, die ebenfalls abgearbeitet werden müssen. Darüber hinaus wurden zum Jahresbeginn 2017 keine Sollstellungen für diese Fälle vorgenommen, da Kontierungen nicht bearbeitet und somit nicht im Buchungssystem Infoma nsk erfasst wurden.

Da eingehende Zahlungen mangels entsprechender Sollstellungen im Buchungssystem nicht genau zugeordnet werden konnten, werden sowohl Erträge als auch Forderungen in 2017 im Jahresabschluss nicht korrekt abgebildet. Mit Stand vom 14.11.2017 teilte das Dezernat IV dem RPA mit, dass bei der Verbuchung der Nutzungsgebühren für Unterkünfte seit 2015 offene Posten von rd. 1 Mio. € entstanden sind, die nicht ertragswirksam gebucht wurden.

Darüber hinaus müssen entsprechend den Vorgaben des Amtes für Finanzwirtschaft alle Forderungen aus den Nutzungsgebührenbescheiden jedes Jahr zu Jahresbeginn neu kontiert werden. Zum Jahresende 2018 wurden im Sachbereich 55.2 insgesamt 1.060 Kontierungen händisch gefertigt. Allein dieser Umstand lässt neben der Sachbearbeitung wenig Raum, die vorgenannten Rückstände aufzuarbeiten. Im Ergebnis steigen die offenen Forderungen und die unbearbeiteten Einzahlungen stetig weiter an.

Zusammenfassung:

Mit Schreiben vom 14.08.2018 hat das RPA die Amtsleitung des Amtes für Wohnen und Grundsicherung sowie den Dezernenten und den Oberbürgermeister eingehend auf die verschiedenen Problematiken im Zusammenhang mit der Asylabrechnung und den Nutzungsgebühren hingewiesen. Mit Antwort vom 11.09.2018 wurde das RPA vom Dezernat IV unterrichtet, dass die vom RPA getroffenen Feststellungen und Ergebnisse aufgegriffen und im IKS des Dezernats IV alle drei Monate bewegt werden.

Im weiteren Jahresverlauf wurde die Richtigkeit der Abrechnung der LHK für 2017 in ihrer Ursprungsfassung vom Land SH zurückgewiesen und musste, wie eingangs beschrieben, umfangreich korrigiert werden. Eine korrigierte Abrechnung, die mit einer Forderung von 3,19 Mio. € schließt, wurde dem Land am 21.12.2018 per E-Mail übersandt. Ob diese Forderung vom Land nun anerkannt wird, war zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch offen.

Die Erfahrungen bei der Abrechnung der erstattungsfähigen Aufwendungen haben gezeigt, dass die LHK in der verwaltungsmäßigen Bearbeitung und Abwicklung der Asylkosten und damit der Geltendmachung von Ansprüchen der LHK schlecht aufgestellt ist. Dies stellt ein nicht unerhebliches finanzielles Risiko für die LHK dar. Es ist zu bedenken, dass es sich um erhebliche Beträge handelt. So betrugen in 2016 die durch das Land SH erstattungsfähigen Aufwendungen 25,85 Mio. €, für 2017 wurden sie auf 16,69 Mio. € beziffert.

Handlungsbedarf:

Nach Auffassung des RPA besteht zu wenig Sensibilität über die Notwendigkeit korrekter Zuordnungen der Buchungen auf allen Ebenen, damit die Asylabrechnung künftig in einem vertretbaren Zeitraum und mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand sowie auf der Basis korrekter Zahlen fristgerecht erstellt werden kann. Alle hier mitwirkenden Beschäftigten müssen entsprechend eingearbeitet und geschult werden. Die Abgabefrist (30.06. des Folgejahres) ist künftig unbedingt einzuhalten, damit keine Erstattungsansprüche der LHK untergehen.

Zudem ist es aus Sicht des RPA unerlässlich, zusätzliche Planstellen mit einer angemessenen Vergütung/Besoldung zu schaffen und zu besetzen, um die Arbeitsrückstände im Bereich der Nutzungsgebühren abzubauen, die Arbeitsqualität der einbezogenen Beschäftigten zu erhöhen und letztendlich den Krankenstand und die Personalfuktuation abzubauen.

Des Weiteren bedarf es aus Sicht des RPA dringend der Unterstützung durch das Amt für Finanzwirtschaft mit dem Ziel, eine vereinfachte Verfahrensweise für die Abarbeitung der Rückstände und eine digitale Lösung als Ersatz für die jährlichen händischen Sollstellungen und Kontierungen zu entwickeln. Da davon auszugehen ist, dass auch künftig eine große Anzahl von Flüchtlingen in der Wohnungsverwaltung verbleiben wird, muss auch für die Wohnungsverwaltung dringend nach einer digitalen Lösung gesucht werden.

Kurzfristig sollte eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Immobilienwirtschaft, des Amtes für Finanzwirtschaft und des Amtes für soziale Dienste als Serviceamt mit dem Ziel der Verbesserung und Vereinfachung des gesamten Prozesses (von der Buchung bis zur Abrechnung mit dem Land) eingerichtet werden. Die Erstellung der Jahresabrechnung im Fachamt nimmt seit 2015 seitens des Sachbearbeiters (Vollzeitkraft) mindestens 6 Monate in Anspruch.

Dies hat sich auch für die folgenden Jahre nicht verändert, wie die folgende Übersicht zeigt:

Jahr	Zuwendungen insgesamt	Förderung in Kindertageseinrichtungen	Anteil in %	Zzgl. Förderung von Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen der Tagespflege und Förderung Kieler Kinder in auswärtigen Kindertageseinrichtungen	Anteil Spalten 3 und 5 in %
2014	66.256.204 €	50.048.310 €	75,54	2.666.099 €	79,56
2015	69.841.897 €	52.839.360 €	75,66	2.723.660 €	79,55
2016	76.662.917 €	58.198.091 €	75,91	2.425.627 €	79,08
2017	84.381.081 €	62.522.456 €	74,10	2.387.096 €	76,92

Quelle: Zuwendungsbericht Amt für Finanzwirtschaft

Die Prüfung befasste sich mit der Frage, ob die Entscheidung über die Höhe der jeweiligen Zuwendung und die Abrechnung der Zuwendung im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens den gesetzlichen Bestimmungen und rechtlichen Vorgaben der LHK entsprach. Es ist festgestellt worden, dass eine Überarbeitung der aus dem Jahr 1994 stammenden Jugendhilferichtlinien dringend erforderlich ist. Sie ist in vielen Bereichen zu allgemein gehalten und entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. In der Vergangenheit waren aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen und Rahmenbedingungen in der Betreuungslandschaft ergänzende Beschlüsse oder Einzelentscheidungen notwendig, die neben der allgemeinen Förderrichtlinie Anwendung finden. Das Fehlen eines einheitlichen Regelwerks erschwert die Sachbearbeitung und insbesondere die Einarbeitung neuer Kräfte erheblich und birgt Fehlerpotential.

In Bezug auf mögliche Regelungen zu anzuerkennenden Verwaltungskosten wird die Vorlage der neuen Zuwendungsrichtlinie abzuwarten sein, um eine stadtwweit einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen. Darüber hinaus muss aus Sicht des RPA die aktuelle Praxis einer nahezu beleglosen Prüfung der Verwendungsnachweise aufgegeben werden. Eine Belegprüfung durch das Fachamt ist unerlässlich, um den verantwortungsvollen Umgang mit Steuergeldern sicherzustellen. Der Umfang ist sicher variabel und kann abhängig gemacht werden vom Umfang der einzelnen Förderung. Auch das Ergebnis vorausgehender Prüfungen kann dabei ein Einflussfaktor sein.

4.1.7 Produktbereich 41 – 42 – Gesundheit und Sport

PB	Beschreibung		Plan 2017		Ist 2017	Verbesserung	Ver-schlechtere-rung	Einhal-tung Budget
			€		€	€	€	
41 - 42	Gesundheit und Sport	-	18.324.273	-	17.948.204	376.069		Ja

Die Verbesserung von 376 T€ entfällt im Wesentlichen auf:

Amt 51	+242 T€
Amt 55	+148 T€

Im Herbst 2017 wurde nicht wie ursprünglich geplant das Sport- und Freizeitbad an der Hörn eröffnet. Dies führte im Bereich des Amtes 51 unter anderem dazu, dass Erträge wie insbesondere Eintrittsgelder und Aufwendungen (z. B. Fernwärme) nicht wie geplant verbucht wurden. Des Weiteren konnten nach Auskunft des Fachamtes geplante Sanierungsmaßnahmen für Sportplätze nicht vollständig ausgeführt werden. Teilweise lag dies an der Witterung. In anderen Fällen konnten die einzubindenden Ämter (Immobilienwirtschaft, Tiefbauamt, Grünflächenamt) aufgrund von Personalmangel das Fachamt nicht wie erforderlich unterstützen.

Die Planverbesserungen im Produktbereich Olympiazentrum Schilksee und Kieler Sportboot-häfen von Amt 55 haben ihre Ursachen aus gegenläufigen Entwicklungen. So kam es im Berichtsjahr zu Mehreinnahmen aufgrund von einer zusätzlichen unvorhersehbaren Gewerbemiete. Darüber hinaus wurden Einsparungen bei der Unterhaltung der Gebäude bewirkt, da mit einer Baumaßnahme entgegen der ursprünglichen Planung erst verzögert begonnen wurde. Weitere Einsparungen erfolgten im Bereich von Heizstoffen/Fernwärme durch Betriebsunterbrechungen, verändertes Nutzungsverhalten sowie der Umstellung von einem Gastronomiebetrieb auf Büro-, Schulungs- und Krafttrainingsräume. Dazu gegenläufig kam es zu nicht geplanten periodenfremden Aufwendungen durch die Aufarbeitung der Anlagen im Bau. Hierbei wurde festgestellt, dass die in 2016 abgeschlossene Maßnahme Strandspundwand Schilksee nicht wie ursprünglich geplant dem investiven Bereich zuzuordnen ist, sondern als Aufwand verbucht werden musste.

4.1.8 Produktbereich 51 - 52 – Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen

PB	Beschreibung		Plan 2017		Ist 2017	Verbesserung	Ver-schlechtere-rung	Einhal-tung Budget
			€		€	€	€	
51 - 52	Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen	-	13.457.776	-	12.434.742	1.023.034		Ja

Die Verbesserung von 1,02 Mio. € entfällt im Wesentlichen auf:

Amt 61	+1,01 Mio. €
--------	--------------

Hauptursächlich für die Planverbesserungen im Amt 61 sind Aufwendungen, die im Wesentlichen im Zusammenhang mit der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung anfallen.

Diese Aufwendungen umfassen insbesondere Gutachten, Konzepte, städtebauliche Wettbewerbe und Bürgerbeteiligungen. Grundlage der jährlichen Planansätze bilden erteilte Aufträge aus der Selbstverwaltung und der Verwaltung. Aufgrund ihrer Komplexität und der hohen Anforderungen beanspruchen Planungsprozesse in der Regel viel Zeit und strecken sich über mehrere Haushaltsjahre. So kommt es vor, dass Auftragssummen von Schätzungen abweichen oder dass Maßnahmen verschoben werden oder vereinzelt entfallen.

Da es sich um eine Fülle von Maßnahmen handelt, hat das Fachamt auf Nachfrage einige Maßnahmen erläutert, die den überwiegenden Teil der Abweichungen ausmachen:

Maßnahme	Geplanter Ansatz	Erklärungen vom Fachamt
Kieler Süden	155 T€	Die Mittel waren für die Durchführung eines städtebaulich-landschaftsplanerischen Wettbewerbes im Kieler Süden eingeplant. Im Laufe des Projektes konnte mit dem Entwicklungsträger eine Kostenübernahme für diesen Wettbewerb vereinbart werden, sodass 120 T€ nicht benötigt wurden.
Kiellinie	120 T€	Die Mittel waren für einen geplanten Wettbewerb eingestellt. Die Durchführung erfolgt nunmehr im Rahmen der Städtebauförderung, daher wurden die Mittel im Ergebnishaushalt nicht beansprucht.
Städtebauliches Entwicklungskonzept „Kieler Hochhäuser“	120 T€	Die Vergabe des Konzeptes konnte erst nach Ratsbeschluss im Jahr 2018 vergeben werden, sodass im Haushaltsjahr 2017 keine Mittel benötigt wurden.
Wik Entwicklungskonzept	100 T€	Ursprünglich wurden die Haushaltsmittel infolge des Ratsauftrags Drs. 0131/2015 „Marinequartier“ eingestellt, um für die Konversionsflächen der ehemaligen Marinetechnikschule und der Bundeswehrfachschule ein „Struktur- und Nutzungskonzept“ (SNK) zu erarbeiten und eine Nachnutzung für das ehemalige Marineuntersuchungsgefängnis zu definieren. Politische Diskussionen haben zu einer Verzögerung und Umstrukturierung des Auftrags geführt. Das SNK soll nun ein Teilbaustein im zu erstellenden „Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept Wik“ (Drs. 0304/2017) - STEK-Wik werden sowie mit dem neu beantragten Städtebaufördergebiet „Grüne Wik“ kombiniert werden. Im Jahr 2017 wurden die Mittel deshalb nur knapp zur Hälfte benötigt.
B-Plan 1022 Boelckestraße	54 T€	Die Beauftragung der Gutachten hat sich verzögert und konnten erst im Jahr 2018 vorgenommen werden. Durch die Verzögerungen wurden keine Mittel im Haushaltsjahr 2017 gebunden.
Jugenddorf Falckenstein	50 T€	Das Projekt wurde an die Immobilienwirtschaft abgegeben. Mittel wurden vor Projektantrag nur zu einem kleinen Teil beansprucht.
Gutachten Ufereinfassung und Holtener Reede	30 T€	Die Rechnung wurde über das Sonderkonto im Rahmen der Städtebauförderung gezahlt. Die Mittel wurden deshalb im Ergebnishaushalt nicht benötigt.
Suchsdorf Emissionsgutachten	20 T€	Aufgrund der durch den OB bestätigten Prioritätensetzung wurde diese Maßnahme verschoben. Die Mittel blieben dadurch in Gänze unberührt.

4.1.9 Produktbereich 53 – Ver- und Entsorgung

PB	Beschreibung		Plan 2017		Ist 2017	Verbesserung	Ver-schlechterung	Einhal-tung Budget
			€		€	€	€	
53	Ver- und Entsorgung	+	17.052.700	+	17.480.425	427.725		Ja

Die Verbesserung von 428 T€ entfällt im Wesentlichen auf:

Amt 66 +299 T€

Amt 90 +129 T€

Die ausgewiesene Planverbesserung des Amtes 66 entfällt auf den Bereich der Stadtentwässerung. Insbesondere im Bereich der Unterhaltung der Tiefbauten kam es nach Angaben des Fachamtes aufgrund von starken personellen Kapazitätsbindungen durch das Projekt „Klärschlammverwertung“ zu einer nicht Inanspruchnahme von geplanten Mitteln für andere Vorhaben. Zusätzlich dazu wurden Mittel für Aus- und Fortbildung, Softwarepflege, Kanalfilmung, Schadenskataster und Bürobedarf nicht in vollem Umfang wie ursprünglich geplant benötigt. Abweichend dazu wurde im Bereich der Gebäudeunterhaltung der Ansatz erheblich überschritten. Zum einen war die Renovierung neuer Räume nach Auskunft des Fachamtes nicht auskömmlich geplant worden und zum anderen musste eine Heizungsanlage aus nicht vorhersehbaren Gründen (Ausfall) auf einen Fernwärmeanschluss umgerüstet werden.

Die positive Planverbesserung bei Amt 90 resultiert aus der Endabrechnung der Konzessionsabgaben für das Jahr 2016. Diese wurde im Dezember 2017 richtigerweise über die periodenfremden Erträge abgebildet.

Unterjährige Prüfungen – Gebührensatzung Stadtentwässerung

Die Stadtentwässerung hat dem RPA am 24.10.2017 die Gebührenkalkulation für 2018 zur Prüfung vorgelegt. Das RPA hat vom 02. bis 20. Nov. 2017 die vorgelegte Kalkulation auf Plausibilität geprüft und den Kalkulationsprozess nachvollzogen. Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen stellen neben dem Personalaufwand, Unterhaltungsaufwand und der Eigenkapitalverzinsung den wesentlichen Bestandteil der Gebühren dar. Sie wurden auf der Basis des überarbeiteten Anlagevermögens kalkuliert. Der Unterhaltungsaufwand wurde projektbezogen kalkuliert. Preis- und Tarifsteigerungen wurden einberechnet. Der Überschuss aus der Überschussermittlung 2016 wurde aufwandsmindernd berücksichtigt.

Die Gebührensatzung wurde der RV am 14.12.2017 vorgelegt und beschlossen.

Generalpächter verpachtet. Bis zum 31.12.2016 bestand zudem ein zusätzlicher Dienstleistungsvertrag mit dem Generalpächter. Wegen massiver Diskrepanzen wurde der Generalpachtvertrag in 2017 von Seiten der LHK gekündigt. Eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung durch den Generalpächter hat in 2017 nicht stattgefunden. Aus dem Dienstleistungsverhältnis der Vorjahre sind für Pachtrückstände Einbehaltungen vorgenommen worden. Zeitgleich musste ab 2017 selbst in die Aufgabenwahrnehmung von Aufgaben aus dem Dienstleistungsvertrag eingestiegen werden. Diese Aufgabenerledigung konnte jedoch erst verzögert durch das Grünflächenamt umgesetzt werden, was maßgeblich zur Planverbesserung führte.

Eine Planverschlechterung war hingegen bei Amt 67 zu verzeichnen. Bei der Umstellung der Friedhofsverwaltungssoftware FIM auf die gegenwärtige Fachanwendung HADES wurden bei der Übernahme der Bestandsdaten Laufzeiten nicht korrekt bewertet. Infolgedessen musste im Berichtsjahr der passive Rechnungsabgrenzungsposten neu berechnet werden. Weiterhin planverschlechternd kam hinzu, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in 2017 ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Zwischennutzungsvertrag des MfG 5-Geländes nicht nachgekommen ist. Laut Antwort des Fachamtes sieht die BImA die Zahlungsvoraussetzungen durch diverse andere Nutzungen als nicht mehr gegeben an (überwiegend Asylnutzung). Die BImA und die Immobilienwirtschaft haben Ende 2016 die Verhandlungen über einen neuen Vertrag aufgenommen, auch um die Voraussetzungen für die Erstattung der Aufwendungen zur Herrichtung der Gebäude zu schaffen. In weiteren Verhandlungen hat sich die Bundesanstalt zur ca. hälftigen Zahlung der bei der LHK entstandenen Aufwendungen bereit erklärt. Die Abrechnung liegt dort vor, ein erster Teil in Höhe von 167 T€ wurde im Januar 2019 von der BImA an die LHK überwiesen.

Unterjährige Prüfungen – Jagderlaubnisscheine (Dritte Auflage)

In den vergangenen Berichten befasste sich das RPA mit der Ausgabe der Jagderlaubnisscheine durch das Grünflächenamt (s. zuletzt Statusbericht 2015/2016, Seite 34, Ziff. 7.9.1).

Das RPA hat erneut die Ausgabe der Jagderlaubnisscheine für das Jagdjahr 2017/2018 geprüft und konnte dabei feststellen, dass das Grünflächenamt nun eine entsprechende Dokumentation, wie vom RPA gefordert, vornimmt.

So gibt es, wie im Konzept des Grünflächenamtes vorgesehen, für jeden Jagderlaubnisscheininhaber bzw. neuen Bewerber einen entsprechenden Beurteilungsbogen. Dieser enthält verschiedene Kriterien, deren Erfüllungsgrad dann zur abschließenden Entscheidung der Forstverwaltung führt, einen Jagderlaubnisschein zu erteilen (oder auch nicht).

Das RPA hat zu allen erteilten Jagderlaubnisscheinen die entsprechenden Unterlagen eingesehen, ergänzende Gespräche mit dem Bereichsleiter der Jagd- und Forstverwaltung geführt und kommt danach zu keinen Beanstandungen mehr.

4.1.12 Produktbereich 57 – Wirtschaft und Tourismus

PB	Beschreibung		Plan 2017		Ist 2017	Verbesserung	Ver-schlechte-rung	Einhal-tung Budget
			€		€	€	€	
57	Wirtschaft und Tourismus	-	6.030.200	-	5.540.456	489.744		Ja

Die Verbesserung von 490 T€ entfällt im Wesentlichen auf:

OB-K	+207 T€
Büro OB/Ref. Dez. V	+198 T€

Bis 2016 hat die LHK auf der Reventlouwiese das Kieler-Woche-Musikzelt betrieben. Im Spätherbst 2016 wurde entschieden, die Fläche nicht mehr selbst zu bespielen, sondern aus-zuschreiben. Dementsprechend wurde dieser Bereich im Jahr 2017 nicht mehr durch das Re-ferat OB-K bebucht. Durch diesen Wegfall und durch geringere Kostensteigerungen als ur-sprünglich prognostiziert, ergaben sich weniger Ausgaben als geplant.

Die positive Planabweichung im Bereich des OB.W (Referat für Wirtschaft)/Referat Dezer-nat V setzt sich aus unterschiedlichen Gründen zusammen. Das Referat Kreative Stadt (Ref. Dezernat V) befand sich 2017 noch in der Aufbauphase eigeninitiativer Veranstaltungen. Der Mittelabruf durch die Kreativzentren in 2017 war deutlich geringer als in der Planungsphase erwartet worden war. Ähnliches gilt für die Digitale Woche (OB.W), die 2017 erstmalig statt-fand. Da keinerlei Erfahrungen mit der Umsetzung dieses Projektes bestanden, konnten die Ansätze nur geschätzt werden. Es stellte sich heraus, dass das Projekt mit wesentlich weniger Mitteleinsatz umgesetzt werden konnte als geplant. Die nicht verbrauchten Mittel sind ent-sprechend auf 2018 übertragen worden. Des Weiteren wurden zwei Erstattungsbeträge aus der Endabrechnung des Programmes „Interreg IVa“ aufwandsmindernd statt ertragswirksam verbucht.

4.1.13 Produktbereich 61 – Allgemeine Finanzwirtschaft

PB	Beschreibung		Plan 2017		Ist 2017	Verbesserung	Ver-schlechte-rung	Einhal-tung Budget
			€		€	€	€	
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	+	460.785.200	+	494.590.280	33.805.080		Ja

Die Verbesserung von 33,81 Mio. € entfällt auf:

Amt 90	+33,81 Mio. €
--------	---------------

Die Planverbesserung beruht im Wesentlichen auf die in die Haushaltsplanung nicht einzube-ziehenden Konsolidierungshilfen und Fehlbetragszuweisungen. Im Berichtsjahr wurden hier-unter Konsolidierungshilfen für die Jahre 2016 und 2017 von insgesamt 19,57 Mio. € und Fehlbetragszuweisungen für die Jahre 2015 und 2016 von insgesamt 3,55 Mio. € verbucht.

Unterjährige Prüfungen – Prüfung der Gewerbesteuerakten 2017

Entsprechend dem vom OB in der Ratsversammlung vorgestellten Prüfungskonzept werden die Gewerbesteuerakten seit 2016 in Stichproben geprüft. Schwerpunkt der Prüfung 2017 war die Bearbeitung von Gewerbesteuerforderungen in der Vollstreckung (90.4.2).

Ziel der Prüfung war es, die Bearbeitungsprozesse und Dokumente anhand der Papierakten und der digitalen Informationen in nsk (digitale Dokumente, Bearbeitungsschritte, Wiedervorlagen usw.) nachzuvollziehen und zu bewerten.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Aktenführung und die Anweisungen insbesondere hinsichtlich der folgenden Aspekte zu optimieren sind:

- Ein vollständiges, strukturiertes und nachvollziehbares Ablagesystem ist einzuführen.
- Die Geschäftsanweisung für die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde vom 30.08.2004 ist zu aktualisieren (Begrifflichkeiten, Regelungen).

Nach der Behebung der oben aufgeführten Mängel wird das RPA eine vertiefende Prüfung durchführen. Darüber hinaus ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine Hinweise auf Bearbeitungsmängel.

4.2 Prüfbereich Vergabe, Bauwesen und Beschaffung

Die Prüfung von Vergaben ist eine dem RPA durch die RV übertragene Aufgabe. Die Beteiligung bzw. Benachrichtigung des RPA hinsichtlich der Vergabeprüfung richtet sich nach Verfahrensarten in Abhängigkeit zu bestimmten Wertgrenzen. Beide sind in den städtischen Vergaberichtlinien vorgegeben. Diese Vergaberichtlinien gelten für alle Ämter, Regie- und Eigenbetriebe und alle Referate.

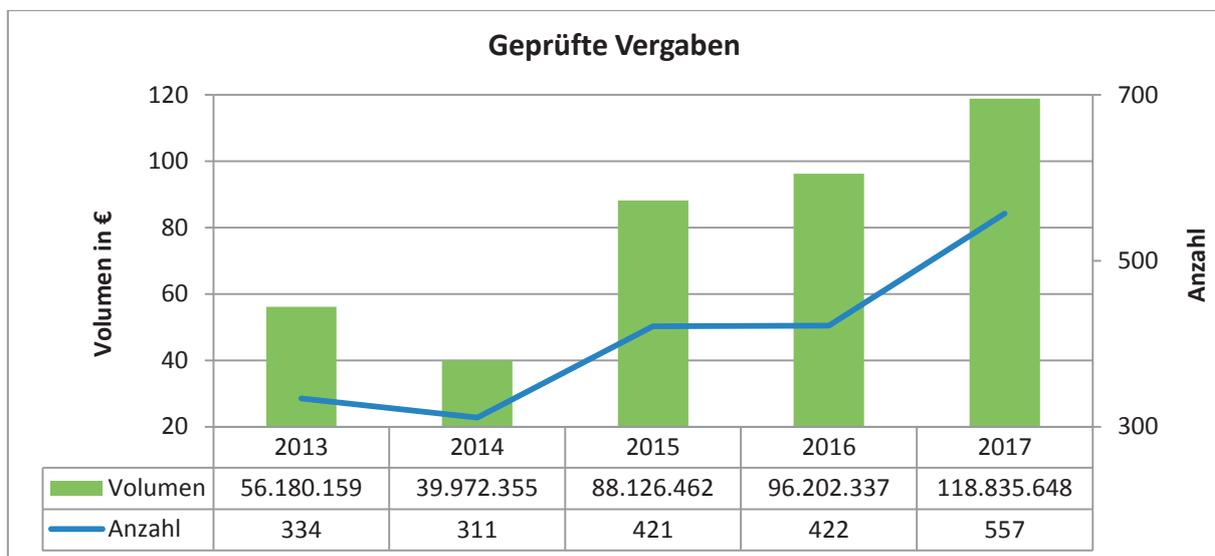
Das Theater Kiel AöR sowie die RBZ als Anstalten des öffentlichen Rechts regeln in eigenen Vergaberichtlinien die Beteiligung des RPA.

4.2.1 Vergabewesen Allgemein

Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der geprüften Vergaben und der erfassten und geprüften Aufträge seit 2013 auf. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Zahlen nicht die absoluten Beschaffungsvorgänge der LHK abbilden, da das RPA z. B. Auftragskopien erst ab einer Netto-Auftragssumme >5 T€ erhalten soll. Oftmals unterbleibt aber die Benachrichtigung des RPA. Das RPA geht von insgesamt ca. 10 Beschaffungen p. a. oberhalb der Direktaufgrenzen aus.

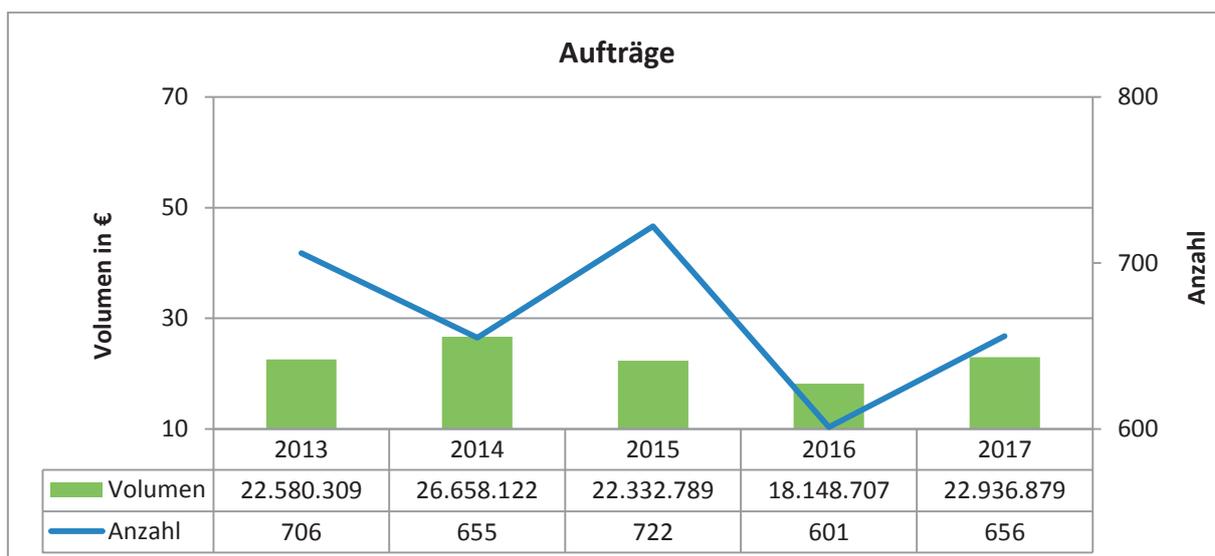
Ebenfalls wichtig zu wissen ist, dass das RPA die Vergaben inklusive aller enthaltener Optionen (wie z. B. mögliche Vertragsverlängerungen) prüft. Diese möglichen Optionen sind in den genannten Auftragsvolumen der geprüften Vergaben enthalten.

Nachstehendes Diagramm zeigt die Anzahl und das Gesamtvolumen der im Zeitraum 2013 – 2017 vom RPA geprüften Vergaben:



In 2017 entfielen davon auf den Baubereich 176 Vergaben mit einem Auftragsvolumen von 60,77 Mio. €. 283 geprüfte Vergaben mit einem Auftragsvolumen von 49,89 Mio. € entfielen auf den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen. Für die Vergabe von Leistungen an freiberuflich Tätige prüfte das RPA 98 Vergaben mit einem Auftragsvolumen von 8,18 Mio. €.

Nachstehendes Diagramm zeigt die Anzahl der vom RPA erfassten und geprüften Aufträge:



In 2017 entfielen davon auf den Baubereich 380 erfasste und geprüfte Aufträge mit einem Auftragswert von 17,91 Mio. €. 256 Aufträge mit einem Auftragswert von 4,81 Mio. € sind den Liefer- und Dienstleistungen zuzuordnen. 20 Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von 221 T€ entfallen auf Leistungen freiberuflich Tätiger.

Regelmäßig berichtet das RPA in seinen Statusberichten über die Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit dem Vergabewesen (siehe u. a. SB 2014/2015, Seite 10, Ziff. 5.2.2 oder auch SB 2015/2016, Seite 12, Ziff. 7.1.2). Bislang hat sich die Situation nicht verbessert, sodass die Anmerkungen der vergangenen Berichte in weiten Teilen auch in diesem Bericht unverändert wiedergegeben werden müssen.

Mit dem Handlungsbedarf „Bündelung des Vergabewissens“ aus dem Statusbericht 2013 (10/2014) weist das RPA seit Jahren darauf hin, dass die vielen immer wieder auftretenden Fehler in Vergabeverfahren durch eine Zentralisierung des Vergabewesens reduziert werden könnten.

Ein entscheidender 1. Schritt hierzu ist die Implementierung eines elektronischen Vergabemanagementsystems (VMS) bei der LHK.

Im Dezember 2018 hat das Rechtsamt in Zusammenarbeit mit dem RPA hierzu ein Entscheidungspapier für den OB gefertigt. Darin wird dem OB die stadtweite Einführung eines VMS vorgeschlagen. Das Rechtsamt wurde durch den OB beauftragt, das in der Vergabestelle für europaweite Vergabe eingesetzte VMS in den Dezernaten vorzustellen. Im Anschluss daran wurde in der OBK am 14.05.2019 die Grundsatzentscheidung getroffen, ein VMS – wenn unter Berücksichtigung der notwendigen bzw. verfügbaren Ressourcen möglich – stadtweit bis zum 31.05.2020 einzuführen.

Die getroffene Entscheidung zur Einführung des VMS bewirkt, dass die bislang in Papierform vorgenommene Bearbeitung von Vergabevorgängen dauerhaft durch eine softwaregestützte Lösung ersetzt wird. Die menügesteuerte Führung einer Vergabesoftware trägt dazu bei, Formfehler in Vergabeverfahren in starkem Maße zu minimieren.

Das RPA begrüßt die Entscheidung zur Einführung des VMS ausdrücklich.

Mit einer strategischen und nachhaltigen Beschaffung unter Einbeziehung sozialer Aspekte und der Verankerung von Klimaschutzziele hat die Nutzung eines VMS allerdings ebenso wenig zu tun wie mit der Bündelung von Bedarfen oder dem Abschluss ämter- und/oder dezernatsüberschreitender Rahmenvereinbarungen. Weitergehende Veränderungen bis hin zur Bildung eines zentralen Beschaffungs- und Vergabeamtes werden durch den Einsatz eines VMS nicht erreicht, sondern bedürften grundlegender organisatorischer Änderungen in allen Bereichen der Stadtverwaltung.

4.2.2 Wiederkehrende Feststellungen bei Vergaben

4.2.2.1 Veraltete Vertragsbedingungen und Vordrucke

Stadtweit ist in den Vergaberichtlinien geregelt, welche rechtlichen Grundlagen (Vertragsbedingungen) für die Ausführung der unterschiedlichen Leistungen zur Anwendung kommen. Die Verwendung der Formblätter für Vergaben stellt die größtmögliche Rechtssicherheit für den Auftraggeber dar. Die Auswahl der Vertragsbedingungen hat z. B. Auswirkungen hinsichtlich unterschiedlicher Gewährleistungsfristen, der Zahlungsbedingungen und des Gerichtsstandes. Einige Ämter verzichten bei freihändigen Vergaben auf die dafür vorgesehenen und bereitgestellten Vordrucke (wie z. B. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes etc.) bzw. verwenden veraltete Formulare. Die Anwendung von aktuellen Formularen, insbesondere der fachspezifischen Versionen wie z. B. HVA-FStB liegt zurzeit im Verantwortungsbereich der Fachämter. Dementsprechend haben die Fachämter dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich mit den jeweils aktuellen Versionen gearbeitet wird. Aus Sicht des RPA ist nicht erkennbar, dass hier eine systematische Überwachung seitens der Fachämter erfolgt. Hier sieht das RPA den Bedarf, dass an zentraler Stelle der LHK die Aktualisierung der erforderlichen For-

mulare zeitnah erfolgt und die Ämter über entsprechende Änderungen kurzfristig informiert werden.

4.2.2.2 Städtische Vergaberichtlinien

Die LHK benötigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben diverse Produkte, Materialien, Dienst-, Beratungs- und Bauleistungen. Die Durchführung solcher Beschaffungen für diese Leistungen ist für die Beschäftigten der LHK in den städtischen Vergaberichtlinien geregelt. Generell ist jedoch festzuhalten, dass die Inhalte vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, unabhängig von ihrer Beschäftigungszeit bei der LHK, nicht bekannt sind. Viele Vergabefehler könnten vermieden werden, wenn die Beschäftigten ausreichende Kenntnisse der Vergaberichtlinien hätten und diese dementsprechend anwenden würden. Auch könnte das RPA dann seine Beratungstätigkeiten auf ein normales Maß reduzieren.

Die Beteiligung des RPA an Vergabeentscheidungen ist in § 10 der städtischen Vergaberichtlinien geregelt. Häufig muss das RPA feststellen, dass bei Vorgängen, in denen zuvor keine Beteiligung des RPA erfolgte, oftmals seitens der Ämter die Übersendung der Auftragsschreiben mit Vergabevermerken sowie der Entscheidung über die getroffene Vergabeart an das RPA unterbleibt oder nur unvollständig erfolgt. Dies hat zur Folge, dass die Prüfung vergaberechtlicher Aspekte, der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze (z. B. Einhaltung der Budgets) sowie der Abrechnung der Gesamtmaßnahme durch das RPA erschwert wird bzw. unmöglich ist. Somit fehlen dann Erkenntnisse, die für das RPA gerade bei der Beratung der Fachämter bei zukünftigen Vergaben von Bedeutung sind.

4.2.2.3 Vergabevermerke

Der Vergabevermerk ist ein wesentlicher Bestandteil des gesamten Vergabevorganges. In ihm sind fortlaufend und vollständig alle wichtigen Verfahrensschritte, Entscheidungen und sonstigen Vorkommnisse zu dokumentieren (Schätzung des Auftragswertes, Entscheidung über die Vergabeart, Wertung der Angebote etc.). Bei Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer kommt dem Vergabevermerk eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit zu. Hier muss das RPA immer wieder feststellen, dass Vergabevermerke entweder unvollständig sind, erst nach Beendigung des Verfahrens oder aber auch überhaupt nicht angefertigt werden.

4.2.2.4 Unvollständige Angebote/Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen, die dem RPA zur Prüfung vorgelegt werden, müssen vergabereif, d. h. vollständig sein. Eine Vielzahl der vorgelegten Vergaben war jedoch unvollständig. Auffallend hierbei ist, dass in der Regel grundsätzlich die gleichen Unterlagen fehlen. Hierbei handelt es sich um einen aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, um den Auszug aus dem Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs sowie um korrekt ausgefüllte Verpflichtungserklärungen gem. Tariftreue- und Vergabegesetz. Unverständlich für das RPA ist hierbei vor allem, dass Grundlage für diese Anforderungen Gesetze und Verordnungen sind, die bereits seit mehreren Jahren Gültigkeit haben und auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Fachämtern bekannt sein müssen. Dies gilt insbesondere, da das RPA im Zuge der Vergabeprüfung seit Jahren auf diese Anforderung hinweist. Die fehlenden Unterlagen haben zur Folge, dass sich die Prüfung zeitlich erheblich verzögert, was wiederum zu Unmut bei den Fachämtern führt.

4.2.2.5 Vorzeitige Absageschreiben/Auftragsschreiben

Im Zuge von Vergabeprüfungen fällt dem RPA immer wieder auf, dass bereits vor der vergaberechtlichen Prüfung durch das RPA Absageschreiben an Bieter versandt und unterschriebene Auftragsschreiben erstellt werden, ohne dass das RPA die Prüfung begonnen hat.

In der Regel sehen die Vergabevorschriften ein 2-stufiges Verfahren für die Wertung von Angeboten vor. Dies gliedert sich in eine formale und eine wirtschaftliche Prüfung. Nur Angebote, welche die formalen Bedingungen nicht erfüllen, sind auszuschließen und die Bieter unverzüglich zu informieren. Die übrigen Angebote sind fachlich und wirtschaftlich zu prüfen und zu werten. Durch die vorzeitige Absage von Bietern aus wirtschaftlichen Gründen kann es dem Fachamt passieren, dass bei einem Ausschluss des gewählten Bieters aus vergaberechtlichen Gründen kein zuschlagfähiges Angebot mehr vorliegt und der gesamte Vergabevorgang neu begonnen werden muss.

4.2.2.6 Beschränkte Ausschreibungen/freihändige Vergaben

Dem RPA fällt immer wieder auf, dass bei beschränkten Ausschreibungen bzw. freihändigen Vergaben nach Preisumfragen nicht alle Bieter ein Angebot abgeben.

Das Wesen von beschränkten Ausschreibungen bzw. freihändigen Vergaben ist die Beauftragung von Leistungen an geeignete Bieter in einem vereinfachten Verfahren. Aus diesem Grund muss bereits bei der Auswahl der Bieter im Vorwege die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit festgestellt und dokumentiert werden, da ein Ausschluss von Bietern aus diesen Gründen nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vergaberechtlich nur noch sehr eingeschränkt möglich ist. Bestandteil dieser Prüfung muss grundsätzlich auch sein, ob die ausgewählten Bieter sowohl zeitlich in der Lage als auch gewillt sind, diese Leistung zu erbringen. Anhand der Erfahrungen des RPA wird diese Prüfung durch die Fachämter jedoch selten oder in geringen Fällen tatsächlich nicht vorgenommen. Anders ist es nicht zu erklären, dass z. B. von 5 aufgeforderten Bietern nur 1 oder 2 ein Angebot abgeben. Sollte in den Fachämtern das Wissen über eine ausreichende Anzahl von geeigneten Bietern nicht vorhanden sein, ist die Leistung, unabhängig vom Auftragswert, öffentlich auszuschreiben.

4.2.2.7 Beauftragung nicht vergabereifer Leistungen

Bei vergaberechtlichen Prüfungen hat das RPA wiederholt festgestellt, dass, vor allem bei Beauftragung von freiberuflichen Leistungen, nicht vergabereife Aufträge erteilt werden. Oft sind entsprechend erforderliche Vorleistungen entweder gar nicht oder nur teilweise erbracht. Dies führt dazu, dass Aufträge ohne ausreichende Grundlagen erteilt werden, was im späteren Verlauf zu Konflikten führen kann. Beispielhaft sind hier die nicht abgeschlossene Entwurfsplanung oder die fehlende Kostenberechnung, welche Grundlage des Honorars ist, genannt.

Exemplarisch kann hier der Um- und Ausbau der Rendsburger Landstraße genannt werden: Der Hauptauftrag wurde mit dem Ing.-Büro am 01.10.2015 geschlossen. Er beinhaltete die Leistungsphasen 5 – 8 gem. HOAI. Da die Erstellung einer Kostenberechnung als Grundlage der Honorarermittlung zum Ende der Leistungsphase 3 erstellt wird, musste das RPA zum damaligen Zeitpunkt davon ausgehen, dass diese vorlag. Somit wäre eine Erhöhung des Honorars aufgrund von Kostensteigerungen ausgeschlossen. Änderungen sind dann nur möglich, wenn der Leistungsumfang auf Wunsch des Bauherrn verändert wird. Im Januar 2017 wurde dem RPA ein Nachtragsangebot zur vergaberechtlichen Prüfung vorgelegt. Begründet wurde das Erfordernis damit, dass zum Zeitpunkt der Vertragsschließung des Hauptauftrages

nur eine Kostenschätzung auf Basis der Vorplanung vorlag. Das RPA stellte fest, dass zum Zeitpunkt der Vergabe des Hauptauftrags die Leistung der Leistungsphase 3 nicht vollständig erbracht bzw. nicht abgeschlossen war. Insofern kann das RPA nicht beurteilen, ob es sich bei dem Nachtrag um vertragliche Änderungen oder versteckte Honorarerhöhungen handelte. Dies verwundert umso mehr, da das gleiche Planungsbüro auch mit der Erbringung der Leistungsphasen 2 – 3 beauftragt wurde (Leistungsphase 4 war nicht erforderlich).

Das im Jahr 2015 durchgeführte Vergabeverfahren entsprach somit nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und hätte so nicht durchgeführt werden dürfen. Zusätzlich führte die Aufteilung in 2 Einzelaufträge + Nachtrag dazu, dass die geltenden Schwellenwerte unterschritten wurden. Diese Art des Auftragssplittings ist jedoch nach VgV nicht zulässig. Das RPA geht davon aus, dass bei einer ordnungsgemäßen Abarbeitung der Leistungsphasen 2 – 3 viele Kriterien bereits bekannt gewesen wären und dies eine EU-Ausschreibung der Leistungsphasen 5 – 8 erforderlich gemacht hätte. Allgemein muss festgestellt werden, dass weder die Vergabe noch der Vertragsschluss im Oktober 2015 aufgrund unvollständiger Grundlagen hätte erfolgen dürfen.

4.2.3 Kontrollen der Leistungen freiberuflich Tätiger – hier Honorarabrechnungen

Bei vergaberechtlichen Prüfungen verschiedener Baumaßnahmen fiel dem RPA auf, dass die Submissionsergebnisse bei Ausschreibungen häufig deutlich unter den Kostenberechnungen der zugrunde liegenden Planungen lagen.

Planungsbüros sind verpflichtet, schon mit der Kostenberechnung in der Entwurfsplanung eine Festlegung für die Baukosten zu treffen. Die Büros ermitteln die zu erwartenden Baukosten anhand der DIN 276 und legen damit die Honorarhöhe für den Rest der Planungen fest. Für den Auftraggeber sind Kostenberechnungen erforderlich, um Haushaltsmittel in ausreichender Höhe bereit zu stellen.

Aus diesem Anlass wurden verschiedene Maßnahmen im Bereich der Stadtentwässerung geprüft. Inhalte der Prüfung waren u. a., ob die Honorarbasis (Kostenberechnung) einvernehmlich festgestellt und dokumentiert wurde und ob die Honorarrechnungen geprüft und vertragsgemäß abgerechnet wurden. Ebenso wurde geprüft, ob die Kostenberechnungen auf der Grundlage der DIN 276 mit ortsüblichen Preisen ermittelt wurden.

Die Prüfung wurde im Sommer 2017 in den Bereichen „Planung“, „Kanalbetrieb“ und „Kläwerk Bülk und Pumpstationen“ der Stadtentwässerung begonnen.

Die Prüfung ergab Folgendes:

Es fehlte an Handlungsanweisungen, wie Leistungen der Planungsbüros abzunehmen und abzurechnen sind. Bauakten werden nicht einheitlich gegliedert, der Anspruch auf eine selbsterklärende Akte wird nicht immer erfüllt. In einem Bereich war es anhand der Bauakten nicht möglich, die Honorare nachzuvollziehen.

Bei der Abnahme von Planungsleistungen fehlt die Feststellung der Kostenberechnung, die die Grundlage für die eindeutige Abrechnungsbasis des Honorars ist. Es gibt Ingenieurverträge, deren Abschlagsrechnungen nicht gemäß der HOAI – und damit vertragskonform – abgerechnet wurden.

Bei den geprüften Maßnahmen wurden als Abrechnungsgrundlagen die fortgeschriebenen Kostenberechnungen nach Leistungsphasen 5, 6 oder nach abgerechneten Baukosten herangezogen. Richtig wäre hier eine Berechnung nach festgestellter Kostenberechnung.

Die zur Ermittlung der Kostenberechnungen verwendeten Preise beinhalteten Abweichungen von teilweise 100 % gegenüber den Submissionsergebnissen.

Die Dokumentationen in den Bauakten sollten aus Sicht des RPA aufgearbeitet werden, um Kostenentwicklungen während der Planung nachzuvollziehen. Bei Leistungsänderungen wurden erforderliche Vertragsanpassungen nicht vorgenommen.

Die übermittelten Prüfungsergebnisse wurden von den betroffenen Beschäftigten der Stadtentwässerung aufgenommen und besprochen. Neue Bauakten werden jetzt z. B. im Klärwerk vollständig und selbsterklärend geführt. Auch wird dort die Honorarabrechnung jetzt dem Leistungsstand entsprechend aufgestellt und dieser Leistungsstand auch geprüft. Sowohl in der Planung als auch im Klärwerk werden Kostenberechnungen nun einvernehmlich festgestellt und in einem Formular dokumentiert. Neue Verträge werden HOAI-konform abgeschlossen. Aktuelle Prüfungen zeigen, dass es eine deutliche Verbesserung in den geprüften Bereichen gibt.

Im Tiefbauamt (66.3) soll die Prüfung fortgesetzt und um den Ingenieurbau und die Stadtplanung ergänzt werden.

4.2.4 Prüfung der Investitionen und Anlagen im Bau

Die technische Abteilung des RPA hat im Berichtsjahr 27 Investitionen mit einem Volumen von 18,73 Mio. € geprüft. Im Wesentlichen war festzustellen, dass bei einem Teil der geprüften Investitionen erhebliche Mittel nicht ausgegeben und übertragen bzw. teilweise um Jahre verschoben wurden. Bei der Anmeldung von Investitionsmitteln sind bei Baumaßnahmen die Vorgaben gem. § 12 GemHVO-Doppik SH einzuhalten. Hierzu gehört neben einer Kostenschätzung und ersten Entwürfen auch ein Bauzeitplan. Das bedeutet, dass die Fachämter bereits bei der Anmeldung der Haushaltsmittel sowohl den Zeitraum der Baudurchführung als auch die Personaleinsatzplanung berücksichtigen müssen. Dies ist bei einem Teil der geprüften Investitionen nicht bzw. nicht ausreichend erfolgt.

Hier ist durch das Amt für Finanzwirtschaft bei der Anmeldung der Investitionsmittel mehr auf die Qualität und Plausibilität der eingereichten Unterlagen zu achten.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden außerdem 20 Anlagen im Bau mit einem Volumen von 4,00 Mio. € geprüft. Es wurden kleinere Beanstandungen festgestellt, die mit den Fachämtern abschließend geklärt wurden. Bereits seit der Eröffnungsbilanz fällt auf, dass ein Großteil der bestehenden Anlagen im Bau zwar bereits in Betrieb genommen wurde, aber noch keine Abschlussanzeigen erstellt wurden (s. Kap. 3.4.3 Prüfung der Bilanz/Anlagen im Bau). Dies wurde im Berichtsjahr zum Anlass genommen, im Bereich 66.2 – Ingenieurbau (insbesondere Brückenbau) durch eine Abstimmung mit dem RPA und dem Amt für Finanzwirtschaft diese Altanlagen zu bearbeiten und ein Verfahren zu etablieren, das eine zeitnahe Erstellung der Abschlussanzeige sicherstellt.

4.2.5 Einhaltung des Vergaberechts in den Regionalen Berufsbildungszentren – RBZ

Die Rechnungsprüfung der RBZ erfolgt gem. § 107 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit den jeweiligen Gründungssatzungen der RBZ durch das zuständige RPA der LHK. Neben der regelmäßigen betriebswirtschaftlichen Prüfung der Jahresabschlüsse der RBZ unterfallen der Prüfung durch das RPA auch weitere Rechtsbereiche, so z. B. das Vergaberecht.

In den Gründungssatzungen und den jeweiligen internen Vergaberichtlinien der RBZ ist das Vorgehen bei Auftragsvergaben festgeschrieben. Es wird Bezug genommen auf europäische und nationale Gesetze und Vorschriften des Vergaberechts. Insbesondere wurden die internen Vergaberichtlinien der RBZ zur Konkretisierung an die Vergaberichtlinie der LHK angelehnt.

Im Rahmen der Prüfung sollten im Frühjahr 2017 die Beschaffungsvorgänge aller drei RBZ auf Einhaltung der übergeordneten und internen Vergabevorschriften geprüft werden.

Bereits bei den Auftaktgesprächen mit den jeweiligen Leitern der RBZ zur eigentlichen Eröffnung der Prüfung zeigte sich allerdings, dass in allen RBZ das Vergaberecht bei der Auftragsvergabe seit der Gründung der RBZ keine Anwendung findet. Es konnten daher keine Vergabevorgänge einer Prüfung unterzogen werden.

Die Problematik dieser rechtswidrigen Auftragsvergaben wurde erörtert, die zwingende Notwendigkeit der Anwendung des Vergaberechts bei Auftragsvergaben durch die RBZ vom RPA dargelegt. Es musste festgestellt werden, dass notwendiges Personal zur grundsätzlichen Durchführung entsprechender Aufgaben nicht oder nicht ausreichend in den RBZ zur Verfügung stand. Die beschriebene Problematik wurde in den RBZ erkannt.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2017 konnte das RPA feststellen, dass die RBZ Wirtschaft und Technik Anstrengungen unternahmen, um die Beschaffungen vergaberechtskonform durchzuführen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten gab das RPA hierbei entsprechende Hilfestellungen für die dort beschäftigte Mitarbeiterin, die in beiden RBZ tätig ist.

Im Bereich des RBZ Soziales, Ernährung und Bau fand eine Prüfung sämtlicher Vergabevorgänge aus der 2. Jahreshälfte 2017 statt. Die vorgelegten Vorgänge zeigten, dass das Vergaberecht hinsichtlich gesetzlicher und interner Anforderungen weiter nicht beachtet wurde. Im Nachprüfungsvermerk wurden seinerzeit im Wesentlichen festgehalten:

- Vergabevermerke wurden in keinem Fall geführt.
- Begründungen zur getroffenen Vergabeart lagen nicht vor.
- Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und die im Abschluss notwendige Beauftragung eines Bieters erfolgten ohne Dokumentation mündlich.
- Einer Vergabe zwingend vorgehende Leistungsbeschreibungen, anhand derer erst eine vergleichende Würdigung nachfolgender Angebote erfolgen könnte, lagen nicht vor.
- Angebote waren von Bietern zum Teil lediglich als „unverbindlich“ gekennzeichnet und enthielten darüber hinaus die eigenen Geschäftsbedingungen der Anbieter. Beides hätte zwingend zum Ausschluss dieser Angebote führen müssen. Eine Beauftragung erfolgte trotzdem.
- Gesetzlichen Vorgaben aus dem Vergaberecht, u. a. Tariftreue- und Vergabegesetz hinsichtlich Mindestlohn oder Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, wurde nicht nachgekommen.

- Gesetzlich vorgeschriebene Abfragen aus dem Gewerbezentralregister oder dem Register zum Schutz fairen Wettbewerbs wurden nicht durchgeführt.
- Interne Vorschriften, u. a. bezüglich der Beteiligung des RPA ab den entsprechenden Wertgrenzen, wurden nicht beachtet.
- Eine Kontrolle von Vergabevorgängen innerhalb des RBZ erfolgte nicht. Fast alle Vorgänge bestanden lediglich aus einer Rechnung des Auftragnehmers mit Zahlungsanweisung durch das RBZ 1.

Als wesentliches Fazit musste damals festgehalten werden:

In keinem der vorgelegten Vorgänge wurden die Bestimmungen des Vergaberechts auch nur rudimentär eingehalten bzw. berücksichtigt. Alle Beschaffungen waren damit rechtswidrig.

Das RBZ 1 muss umgehend Abhilfe schaffen und die Durchführung rechtssicherer Vergaben ermöglichen. Dies umso mehr, als sich das Vergaberecht im „Unterschwellenbereich“ im Umbruch befindet und neue bzw. geänderte Anforderungen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zukommen. Eine rechtssichere, nachvollziehbare und damit nachprüfbar Vergabepraxis ist nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsprävention für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unerlässlich.

In 2019 beabsichtigt das RPA im Rahmen eventuell freier Kapazitäten eine weitere Nachprüfung der Vergaben der RBZ am Schützenpark/Königsweg.

Wir verweisen hier auf die Stellungnahme des Amtes für Schulen in Kapitel 7.

4.3 Antikorruptionsstelle

Im Rahmen der Aufgabe „Korruptionsbekämpfung bei der LHK“ ist dem RPA die „Anlaufstelle Korruptionsverdacht“ übertragen worden. Diese Aufgabe beinhaltet unter anderem die weitere Verfolgung eigener Feststellungen sowie anonyme wie offizielle Hinweise auf Korruption und Begleitdelikten (Untreue, Unterschlagung, Betrug etc.) entgegenzunehmen und ihnen nachzugehen.

Im Berichtszeitraum gingen bei der Anlaufstelle keine Hinweise auf straf- oder pflichtwidriges Verhalten ein. Die Tatsache, dass es im Berichtszeitraum keinen konkreten Korruptionsfall gegeben hat, bedeutet jedoch nicht, dass es bei der LHK keine Korruption gibt. Vielmehr kann dieses auch ein Hinweis auf eine mangelnde Sensibilisierung bzw. Aufklärung zu diesem Thema innerhalb der Verwaltung sein.

Im Statusbericht 2015/2016 (Kap. 6) berichtete das RPA über die mangelhafte Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention in den Ämtern und Betrieben der LHK.

In Fortführung dieses Berichtes konnte das RPA feststellen, dass die Themen Korruption und Korruptionsprävention in den Ämtern und Betrieben daraufhin mehr – und vor allem regelmäßig – thematisiert und dokumentiert wurden. Das wird seitens des RPA ausdrücklich begrüßt.

Inzwischen hat die Arbeitsgruppe „Korruptionsprävention“ (Mitglieder: Personal- und Organisationsamt, Rechtsamt, Gesamtpersonalrat, Rechnungsprüfungsamt und Ansprechpartner der Dezernate) zweimal getagt. Vom Personal- und Organisationsamt wurden neue Fortbildungen zum Thema „Korruptionsprävention“ angeboten.

Die dringende Überarbeitung des Handbuchs wurde bisher jedoch ebenso wenig vorgenommen wie weitere Maßnahmen zur Sensibilisierung der Beschäftigten der LHK. Gespräche mit

dem Personal- und Organisationsamt haben deutlich gemacht, dass eine intensive Befassung und Bearbeitung des Themas Korruptionsprävention mit den vorhandenen Personalressourcen dort nicht betrieben werden kann. Zudem wäre es sinnvoll, die Antikorruptionsstelle im RPA anzusiedeln, da dort bereits die Anlaufstelle für Korruptionsverdacht installiert ist und die Ergebnisse von Prüfungen hier sinnvoll mit der Tätigkeit eines „Antikorruptionsbeauftragten“ verbunden werden könnten. Aber auch im RPA fehlen bislang personelle Kapazitäten, um diese Aufgabe umfassend wahrnehmen zu können.

Zu den Aufgaben eines/einer Antikorruptionsbeauftragten/in gehören beispielsweise folgende Aufgaben:

- Entwicklung eines Berichtswesens sowohl für die Verwaltungsleitung als auch für die Selbstverwaltungsgremien,
- Entwicklung und Fortführung einer Korruptionsgefährdungsanalyse,
- darauf basierend ein Präventionssystem aus organisatorischem und regulativem Maßnahmen zu entwickeln,
- Dienstanweisungen zur Korruptionsprävention, Annahme von Belohnungen und Geschenken, zu Interessenkollisionen, zum Umgang mit Ermittlungsverfahren erarbeiten und aktualisieren,
- mit dem prozessintegrierten IKS, dem Datenschutzbeauftragten wirksam zu kooperieren und deren Arbeit im Bereich der Korruptionsprävention zu koordinieren,
- in Abstimmung mit der „Anlaufstelle Korruptionsverdacht“ der externen Ombudsperson Hinweise zu Verdachtsmomenten zu verifizieren,
- interne Verwaltungsermittlungen mit den zuständigen Stellen innerhalb der Verwaltung zu initiieren und durchzuführen,
- regelmäßige bzw. anlassbezogene Sensibilisierungs-Schulungsmaßnahmen zu initiieren und durchzuführen; Aufklärung und Sensibilisierung der Beschäftigten aller Ebenen durch verschiedene Maßnahmen der Ansprache, Durchführung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen und Schulungsmaßnahmen,
- Ansprechpartner für Beschäftigte, Bürgerinnen und Bürger, Eigenbetriebe und Einrichtungen der LHK,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Ämtern sowie die Unterstützung in allen Fragen zum Thema.

Um eine umfassende und zielgerichtete Antikorruptionsstrategie zu entwickeln und umzusetzen, ist es aus Sicht des RPA sinnvoll, eine Stelle für eine/n „Antikorruptionsbeauftragte/n“ einzurichten.

In einer Stellungnahme des OB zu diesem Prüfbericht betont Herr Dr. Kämpfer, „dass Korruptionsprävention auch für ihn eine herausragende Bedeutung hat und der besonderen Aufmerksamkeit bedarf“. In dieser Stellungnahme weist der OB insbesondere darauf hin, dass ein dazu begründeter Stellenplanantrag in das stadintern übliche Stellenplanverfahren eingefügt werden müsste.

Das RPA hat in Zusammenarbeit mit dem Amt 01 einen begründeten Stellenplanantrag vorbereitet.

Zwischenzeitlich ist zum Januar 2019 die Neufassung der Anti-Korruptionsrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein in Kraft getreten. Diese wird ausdrücklich auch zur Anwendung in Kommunen empfohlen. Sie könnte hier als verbindliche Dienstanweisung das bisherige (und aus Sicht des RPA in vielen Belangen unzureichende) Handbuch Korruptionsprävention der

LHK ersetzen. Eine entsprechende Empfehlung zur Einführung der Anti-Korruptionsrichtlinie des Landes SH bei der LHK hat das RPA der für Korruptionsprävention zuständigen Stelle bei der LHK, dem Personal- und Organisationamt, bereits gegeben.

Das RPA wird im Rahmen seiner gesetzlich vorgegebenen Rechtmäßigkeitsprüfung des Verwaltungshandelns auch immer wieder die seitens der LHK ergriffenen Maßnahmen zur Korruptionsprävention auf den Prüfstand stellen.

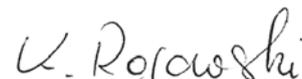
5 Schlussbemerkungen

Das RPA hat die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 sowie des Lageberichts der LHK gem. § 95n GO SH durchgeführt. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus der dem Jahresabschluss zugrundeliegenden Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist. Mit Ausnahme der im Bericht genannten Einschränkungen vermitteln der Jahresabschluss und der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik SH sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LHK.

Der endgültige Jahresabschluss wird der Ratsversammlung mit diesem Prüfbericht von dem OB zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Kiel, im Mai 2019



Kerstin Rogowski

6 Handlungsbedarf aus dem Jahresabschluss 2017

Seite JA 2017	Amt/ Dez.	Handlungsbedarf	Stellungnahme Amt	Anmerkungen des RPA
20	III/90	<p>Kontenprüfung: Das RPA erwartet, dass das Amt für Finanzwirtschaft Maßnahmen ergreift, die es ermöglichen, Buchungen im Zusammenhang mit einer Vergabe exakt auswerten zu können, damit die Prüfung von Kostenrahmen möglich wird. Dies ist nur über die Einrichtung einer separaten Spalte möglich, die ausnahmslos für die Vergabenummer verwendet werden darf. Die Verpflichtung zur Angabe der Vergabenummer ist in die Kontraktionsrichtlinie aufzunehmen.</p>	<p>Erläuterungstermin: erledigt Ansprechpartner: Torsten Jablonski Inhaltliche Stellungnahme: Ein separates Feld würde Programmierungs- und Pflegekostenbeiträge erfordern, ohne dass der vom RPA erwartete Erfolg eintritt. Grund: Das Feld kann nicht als Pflichtfeld eingerichtet werden, weil nicht alle Ausgaben einen Bezug zu einer Vergabe haben. Erfahrungsgemäß werden „freiwillig“ zu füllende Felder oftmals ignoriert. Auswertungen auf dieser Grundlage wären nicht belastbar. Der Verwaltungsaufwand und die Kosten dafür wären vor diesem Hintergrund unangemessen hoch.</p>	<p>Aus Sicht des RPA ist es erforderlich, dass Buchungen den Vergaben (über die Eingabe in Infoma) eindeutig zugeordnet werden können. Die Umsetzung wird seitens des RPA weiter verfolgt.</p>
49	55/IV	<p>Aufwendungen für Asylsuchende: Nach Auffassung des RPA besteht zu wenig Sensibilität über die Notwendigkeit korrekter Zuordnungen der Buchungen auf allen Ebenen, damit die Asylabrechnung künftig in einem vertretbaren Zeitraum und mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand sowie auf der Basis korrekter Zahlen fristgerecht erstellt werden kann. Alle hier mitwirkenden Beschäftigten müssen entsprechend eingearbeitet und geschult werden. Die Abgabefrist (30.06. des Folgejahres) ist künftig unbedingt einzuhalten, damit keine Erstattungsansprüche der LHK untergehen. Zudem ist es aus Sicht des RPA unerlässlich, zusätzliche Planstellen mit einer angemessenen Vergütung/Besoldung zu schaffen und zu besetzen, um die Arbeitsrückstände im Bereich der Nutzungsgebühren abzubauen, die Arbeitsqualität der einbezogenen Beschäftigten zu erhöhen und letztendlich den Krankenstand und die Personalfluktuations abzubauen.</p>	<p>Erläuterungstermin: 31.12.2020 Ansprechpartner: Gerwin Stöcken Inhaltliche Stellungnahme: Dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) ist zuzustimmen. Die Qualität der Buchungen und der Abrechnungen der Flüchtlingskosten mit dem Land ist – trotz einiger Verbesserungen – immer noch nicht zufriedenstellend. Das Amt für Wohnen und Grundsicherung hat schon diverse Maßnahmen ergriffen bzw. in Planung, um die Arbeit zu verbessern wie z. B. - die Einrichtung einer neuen Abteilung (55.6), in der alle Aufgaben für Flüchtlinge (Leistungsgewährung und Untertreibung) zusammengefasst sind; - die Einrichtung neuer Buchungsstellen ab 2020 zur Untertreibung von Aufwand und Erträgen für Asylbewerber*innen und für ehemalige (anerkannte) Asylbewerber*innen, die mangels eigenen Wohnraums in den Unterkünften/Wohnungen verbleiben. Zukünftig können die Kosten so besser aufgeschlüsselt werden. - die Überarbeitung der Nutzungsgebührensatzung. Erschwert wird die Aufgabenerledigung durch drei weitere Faktoren, auf die das Amt 55 nur geringen Einfluss hat:</p>	<p>Von den Ausführungen des Dezernenten hat das RPA Kenntnis genommen. Das RPA weist einschränkend darauf hin, dass die ergriffenen bzw. in Planung befindlichen Maßnahmen sich frühestens auf die Erstellung der Asylabrechnung 2020 im Jahr 2021 und die korrekte Bearbeitung der Nutzungsgebühren ab 2020 auswirken können. Dieses wird zudem nur eintreten, wenn die genannten Maßnahmen - Einrichtung neuer Buchungsstellen und Sicherung der Buchungsqualität, - Abschluss der organisatorischen Umgestaltung (55.6) und Personalaufstockung, - Vollständige und korrekte Jahressollstellungen in einer Excel-Tabelle im Bereich Nutzungsgebühren sowie - Inkrafttreten einer neuen Nutzungsgebührensatzung zum 01.01.2020 noch im Laufe dieses Jahres 2019 zum Abschluss kommen. Darüber hinaus sind für die Jahre 2018 und</p>

	<p>Sollte das Land SH auch die korrigierte Abrechnung mit einem Volumen von 3,19 Mio. € zurückweisen, ist nach Ansicht des RPA ein Gespräch zwischen Vertretern der LHK und des Landes auf höherer Ebene ratsam.</p> <p>Des Weiteren bedarf es aus Sicht des RPA dringend der Unterstützung durch das Amt für Finanzwirtschaft mit dem Ziel, eine vereinfachte Verfahrensweise für die Abarbeitung der Rückstände und eine digitale Lösung als Ersatz für die jährlichen händlichen Sollstellungen und Kontierungen zu entwickeln. Da davon auszugehen ist, dass auch künftig eine große Anzahl von Flüchtlingen in der Wohnungsverwaltung verbleiben wird, muss aus Sicht des RPA auch für die Wohnungsverwaltung dringend nach einer digitalen Lösung gesucht werden.</p> <p>Nach Auffassung des RPA ist es ratsam, eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Immobilienwirtschaft, des Amtes für Finanzwirtschaft und des Amtes für soziale Dienste als Serviceamt mit dem Ziel der Verbesserung und Vereinfachung des gesamten Prozesses (von der Buchung bis zur Abrechnung mit dem Land) einzurichten. Die Erstellung der Jahresabrechnung im Fachamt nimmt seit 2015 seitens des Sachbearbeiters (Vollzeitkraft) mindestens 6 Monate in Anspruch.</p> <p>Das RPA ist über die weitere Entwicklung zu informieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ständig wechselnde Abrechnungsverfahren des Landes, die zudem zumeist erst verspätet bekanntgegeben werden (derzeit sind weder das Abrechnungsverfahren für das vergangene Jahr noch das aktuelle Jahr bekannt), - ein doppeltes Buchungsverfahren mit einem hohen materiellen Aufwand sowohl für das Amt 55 als auch die amtsübergreifende Sammelstelle im Amt 53, der bei unverändert hohen Zahlen von untergebrachten Personen nicht bewerkstelligt werden kann. Das Finanzverfahren INFOMA lässt es beispielsweise nicht zu, jahresübergreifende Sollstellungen durchzuführen. Zu Beginn eines jeden Jahres müssen ca. 1.700 – 2.000 Sollstellungen manuell allein für die anerkannten Asylbewerber/innen angefertigt werden. - Zu wenig und zu schlecht bewertetes Personal: Das Amt leidet seit Jahren unter erheblichen Personalengpässen. Die Stellen sind unattraktiv, weil dort anstrengende und anspruchsvolle Tätigkeit für geringe Bezahlung erwartet wird. Stellenausschreibungen führen zu keinen oder nur wenigen Bewerbungen. Die überwiegende Zahl der Stellen in diesem Bereich wurde zudem vom Personal- und Organisationsamt auf zwei Jahre befristet, was ihre Attraktivität weiter mindert. <p>Mit dem Amt für Finanzwirtschaft sind bereits Gespräche bezüglich der bisher aufgelaufenen Beiträge terminiert. Gespräche über zukünftige Vorgehensweisen werden daran gekoppelt. Gleichzeitig wurden amtsintern erste Schritte zur Aufstellung eines Pflichtenheftes für ein EDV-Programm unternommen. Eine solche digitale Lösung ist jedoch vermutlich auf dem Markt nicht vorhanden, sondern muss programmiert werden. Hier ist mit längeren Umsetzungszeiträumen zu rechnen, so dass der Schwerpunkt auf einer vom Amt für Finanzwirtschaft vorzuziehenden Lösung liegen muss.</p> <p>Das Amt wird zudem zum Stellenplan 2020 weitere, ausreichend qualifizierte (und entsprechend bewertete) Stellen beantragen.</p>	<p>2019 Asylabrechnungen auf der Grundlage der bisherigen und unzulänglichen Strukturen zu erstellen, deren Anerkennung durch das Land fraglich erscheinen. Die auf dieser Basis erstellte Jahresabrechnung für 2017 wurde bis zur Veröffentlichung des Berichts seitens des Landes nicht anerkannt.</p> <p>Nach der Landesverordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung vom 31.01.2017 rückwirkend zum 01.01.2016 befristet bis zum 31.12.2018 und dem dazu ergangenen Erstattungserlass des Ministeriums Inneres, Ländliche Räume und Integration liegt der Asylabrechnung 2018 das gleiche Abrechnungsverfahren zu Grunde wie in den Jahren 2016 und 2017. Das RPA wird den Fortgang weiter begleiten und zu gegebener Zeit wieder darüber berichten.</p>
--	--	--	--

7 Stellungnahme Amt für Schulen zu Kapitel 4.2.5

Amt für Schulen
 Amtsleiterin
 52 Diekelmann

Kiel, 26.04.2019
 App. 1052

Rechnungsprüfungsamt
 Frau Kerstin Rogowski



a.d.D.

A. JS

Schlussbericht des RPA Jahresabschluss 2017 – Entwurf –

Teo3105

Sehr geehrte Frau Rogowski,

vielen Dank für den Entwurf des Schlussberichtes 2017.

Ich möchte die Gelegenheit ergreifen und zu Punkt 4.2.5 - Einhaltung des Vergaberechts in den Regionalen Berufsbildungszentren – RBZ – aus Sicht des Amtes für Schulen Stellung nehmen.

Das Amt für Schulen ist seit vielen Jahren im engen Austausch mit den Geschäftsführungen der RBZ. Im Wesentlichen soll es gelingen, die seit Gründung der RBZ in den Jahren 2009/2010 vorhandenen Problemlagen zu verbessern bzw. zu beheben.

Seit Gründung der RBZ ist es zu regelmäßigen Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse gekommen. Auch in weiteren Rechtsbereichen, insbesondere im Bereich der Vergabe wurden gesetzliche und interne Anforderungen der Landeshauptstadt Kiel nicht eingehalten, vor allem beim RBZ 1, wie aus dem Bericht des RPA vom 15.02.2018 hervorgeht.

Die Verpflichtung der RBZ, ein rechtssicheres Verfahren im Bereich der Vergaben zu entwickeln, wurde mehrfach, z.T. in den Verwaltungsratssitzungen, aber auch vor allem in den regelmäßigen Turnussitzungen, die mit den Geschäftsführungen und dem Amt für Schulen stattfinden, thematisiert. Sowohl das Amt für Schulen als auch die Verwaltungsratsvorsitzende, Frau Bürgermeisterin Renate Treutel, haben sich seit Jahren intensiv für eine Verbesserung der Gesamtsituation an den RBZ – und vor allem für ein rechtskonformes Handeln – eingesetzt.

Im Jahr 2017 sind in allen drei RBZ zusätzliche Verwaltungsleitungen eingestellt worden. Im RBZ 1 wurden zwei Vollzeit-Verwaltungsleitungsstellen zum 01.05.2017 und zum 01.07.2017 neu besetzt. Dem RBZ Technik und dem RBZ Wirtschaft wurde ab 01.10.2017 jeweils eine weitere halbe zusätzliche Verwaltungsleitungsstelle zur Verfügung gestellt, die sich hauptsächlich mit dem Thema Vergaben beschäftigt. Insgesamt stehen den drei RBZ im Jahr 2017 fünf Verwaltungsleitungen zur Verfügung, von denen das Land für drei Stellen 50 % der Personalkosten finanziert.

Darüber hinaus hatte das Amt für Schulen vorgeschlagen, die laufende Buchhaltung an einen externen Dienstleister zu vergeben und zu finanzieren, um die Handlungsfähigkeit des RBZ 1 sicherzustellen, da die Stelle der Verwaltungsleitung im RBZ 1 von Januar bis Mai 2017 vakant war. Diese Entscheidung hat sich im Rahmen der Teilung des RBZ 1 zum

01.01.2019 als sehr zielführend erwiesen, da die Verfügbarkeit sämtlicher Daten zu Zahlungs- und Buchungsgeschäften dadurch sichergestellt werden konnte.

Die Geschäftsführungen der RBZ haben sich dem Thema Vergaben unterschiedlich gewidmet.

Das RBZ Technik und das RBZ Wirtschaft führen nach eigenen Angaben inzwischen rechtskonforme Vergaben durch. Das Amt für Schulen ist allerdings nicht verpflichtet, diese zu prüfen. Das RBZ Wirtschaft hat zwischenzeitlich bereits einen Geschäftsverteilungsplan (Stand 01.02.2018) erarbeitet und das Thema Vergaben der dort tätigen Verwaltungsleitung zugeordnet.

Wie aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes deutlich wird, besteht am RBZ 1 nach wie vor die größte Problemlage. Dort wurden die Vorgaben des Vergaberechtes nicht eingehalten.

Der Prüfvermerk vom 15.02.2018 wurde daher in einer Verwaltungsratssitzung des RBZ 1 am 15.05.2018 thematisiert. Der Geschäftsführer, Herr Dr. Jansen, hatte auf der Sitzung als Konsequenz eine Aufgabe des bisherigen Vergabe-Verfahrens hin zu einer künftig zentralisierten Bearbeitung durch eine dort tätige Verwaltungsleitung angekündigt.

Parallel hatte er die zuständige Schulaufsicht des Landes über die rechtlich brisante Situation an seiner Schule informiert und um Unterstützung gebeten. Die Verwaltungsratsvorsitzende wurde von Herrn Dr. Jansen darüber in Kenntnis gesetzt. Dem Land wurde der Bericht gleichzeitig durch mich mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Es ist mir in diesem Zusammenhang wichtig, darauf hinzuweisen, dass, sofern es die eigene personelle Situation in meinem Amt zuließ, meine eigene Mitarbeiterin einige Vergabeverfahren für die RBZ durchgeführt hat, um diese zu unterstützen.

In den Geschäftsordnungen, die zurzeit von den Geschäftsführern der RBZ überarbeitet werden, ist das Thema Vergaben bereits enthalten. Die neuen Geschäftsordnungen sollen in einer der nächsten Verwaltungsratssitzungen vorgestellt und beschlossen werden.

In gemeinsamen Sitzungen mit dem Amt für Schulen ist seit Jahren an einem gemeinsamen Arbeitsplan für die drei RBZ (Zeitraum 2017 – 2021) gearbeitet worden. Ziel war es, den Mitgliedern der Verwaltungsräte Einblicke in die Planungen der verschiedenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kieler RBZ auf Grundlage der Beschlussvorlage Drs. 0868/2017 beschlossenen Ziele zu geben. Der Arbeitsplan der RBZ, der auch das Thema Vergaben enthält, beschreibt die Zuständigkeiten für verwaltungstechnischen- und kaufmännischen Prozesse der RBZ und die zu beachtenden Terminleisten und ist den Mitgliedern der Verwaltungsräte erstmalig im Januar 2018 zugegangen.

Mit freundlichen Grüßen



Iris Diekelmann

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Nr. 1 – Lagebericht
Nr. 2 – Bilanz zum 31.12.2017
Nr. 3 – Ergebnisrechnung
Nr. 4 – Finanzrechnung

Anlage 2: Vollständigkeitserklärung

1. Lagebericht

1.1 Einleitung

Gemäß § 95m Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde „...zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen“.

Der in diesem Zusammenhang zu erstellende Lagebericht soll gemäß § 52 GemHVO-Doppik ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln, einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben und über Vorgänge von besonderer Bedeutung berichten. Er soll außerdem eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde enthalten und auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde eingehen. Damit sind die Inhalte des Lageberichts grob umrissen. Form, Gliederung und Detaillierungsgrad sind hingegen nicht explizit vorgegeben. Der hier vorgelegte Lagebericht nimmt die aus Sicht der Verwaltung wesentlichen Sachverhalte in den Blick und soll in den folgenden Jahren an eventuell weitergehende Anforderungen angepasst werden.

Soweit im Folgenden auf Planwerte Bezug genommen wird, handelt es sich um fortgeschriebene Ansätze; also um die Haushaltsplanansätze 2017 zuzüglich übertragener Ermächtigungen (Reste) aus 2016.

1.2 Jahresergebnis

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2017 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 28,0 Mio. € ab. Gegenüber der Planung 2017 mit einem Fehlbetrag von 29,7 Mio. € bedeutet dies eine Verbesserung von 57,7 Mio. €, gegenüber dem Vorjahr eine Verbesserung von 14,8 Mio. €.

Die folgende Tabelle verdeutlicht, in welchen Ergebnisbereichen diese Verbesserung entstanden ist.

Mio. €	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Ordentliche Erträge	992,0	954,7	1.006,3	51,6	5,4
Ordentliche Aufwendungen	965,7	969,1	960,3	-8,8	-0,9
Erg. lfd. Verwaltungstätigkeit	26,4	-14,4	46,0	60,4	-418,9
Finanzergebnis	-13,1	-15,2	-18,0	-2,7	18,0
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	13,2	-29,7	28,0	57,7	-194,5

Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus ordentlichen Aufwendungen und ordentlichen Erträgen führt in 2017 zu einem positiven Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 46,0 Mio. €. Damit wird das Planergebnis um 60,4 Mio. € übertroffen. Im Wesentlichen wird diese positive Planabweichung durch höhere ordentliche Erträge in Höhe von 51,6 Mio. € (+5,4%) verursacht.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Ergebnis um rd. 19,6 Mio. € verbessert. Während auf der einen Seite Mehrerträge in Höhe von 14,3 Mio. € hauptsächlich durch gestiegene Zuweisungen vom Land generiert werden konnten, lieferten Minderaufwendungen in Höhe von 5,4 Mio. € ebenfalls einen positiven Ergebnisbeitrag.

Finanzergebnis

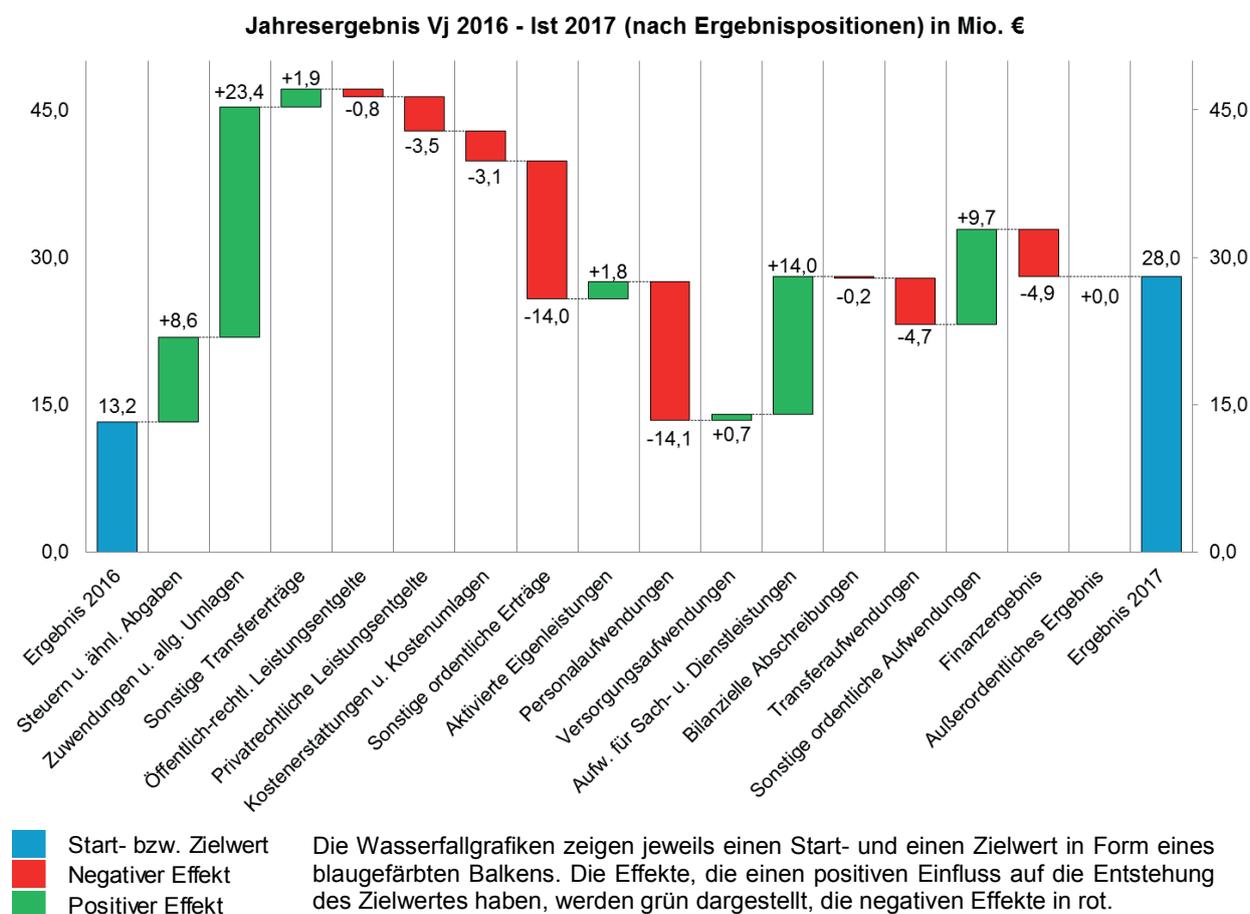
Das negative Finanzergebnis in Höhe von -18,0 Mio. € (Plan: -15,2 Mio. €) ergibt sich aus Finanzerträgen von 1,2 Mio. €, denen Zins- und sonstige Finanzaufwendungen von -19,2 Mio. € gegenüber stehen. Die Verschlechterung des Finanzergebnisses sowohl gegenüber Plan (-2,7 Mio. €) als auch zum Vorjahr (-4,9 Mio. €) wird im Wesentlichen durch einen erhöhten Zinsaufwand für Steuererstattungen verursacht.

Außerordentliches Ergebnis

Außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sind nicht entstanden.

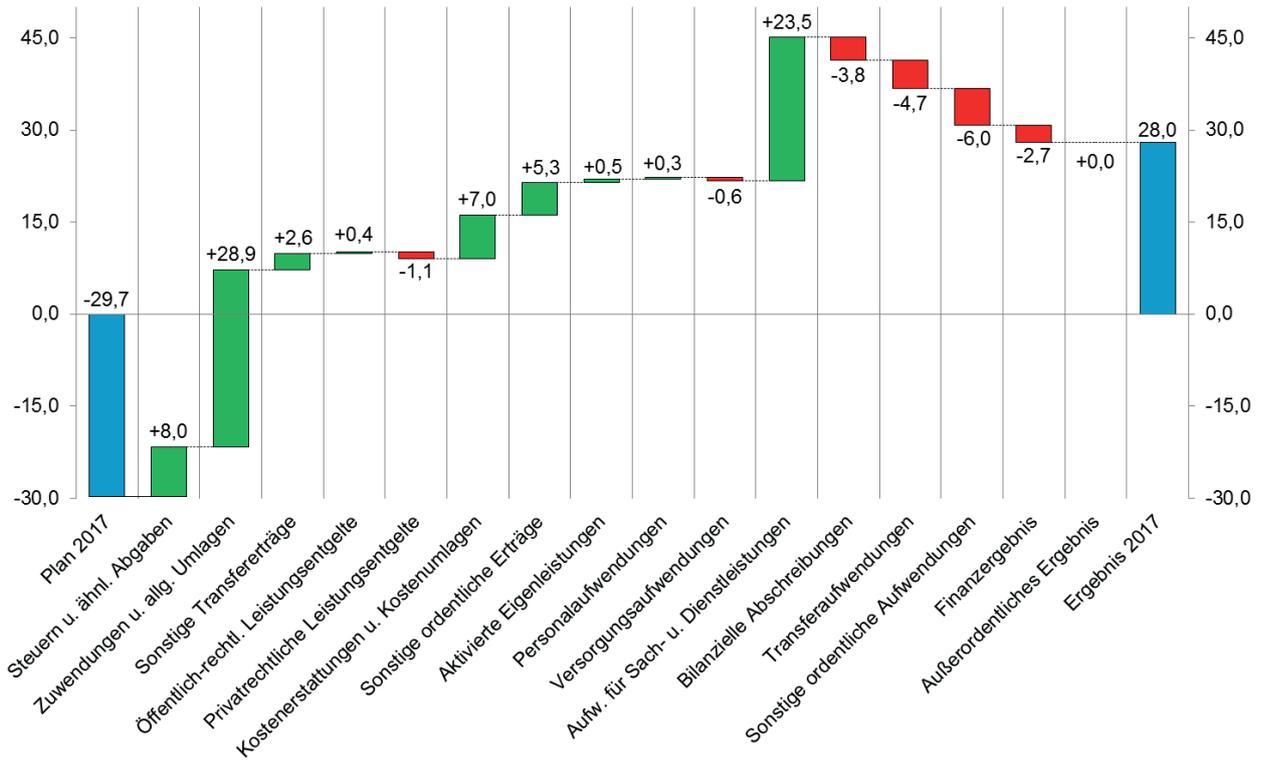
Darstellung der Entwicklung des Jahresergebnisses gegenüber Vorjahr und Ansatz

Nach Ergebnispositionen:



Die positive Entwicklung des Jahresergebnisses im Vergleich 2017 zu 2016 ist deutlich geprägt durch höhere Steuereinnahmen (+8,6 Mio. €) und höhere Zuwendungen vom Land (+23,4 Mio. €). Auf der Aufwandsseite leisten geringere Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen (+14,0 Mio. €) und niedrigere sonstige ordentliche Aufwendungen (+9,7 Mio. €) ebenfalls einen positiven Beitrag zur Ergebnisentwicklung. Erhöhte Personalaufwendungen (-14,1 Mio. €), niedrigere sonstige ordentliche Erträge (-14,0 Mio. €) als auch ein schwächeres Finanzergebnis (-4,9 Mio. €) senken zwar das Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr. Sie werden aber von den vorher genannten, positiven Effekten kompensiert. Zu den Vorjahresabweichungen der einzelnen Ergebnispositionen wird auf die jeweiligen Ausführungen in Kapitel 5.10 verwiesen.

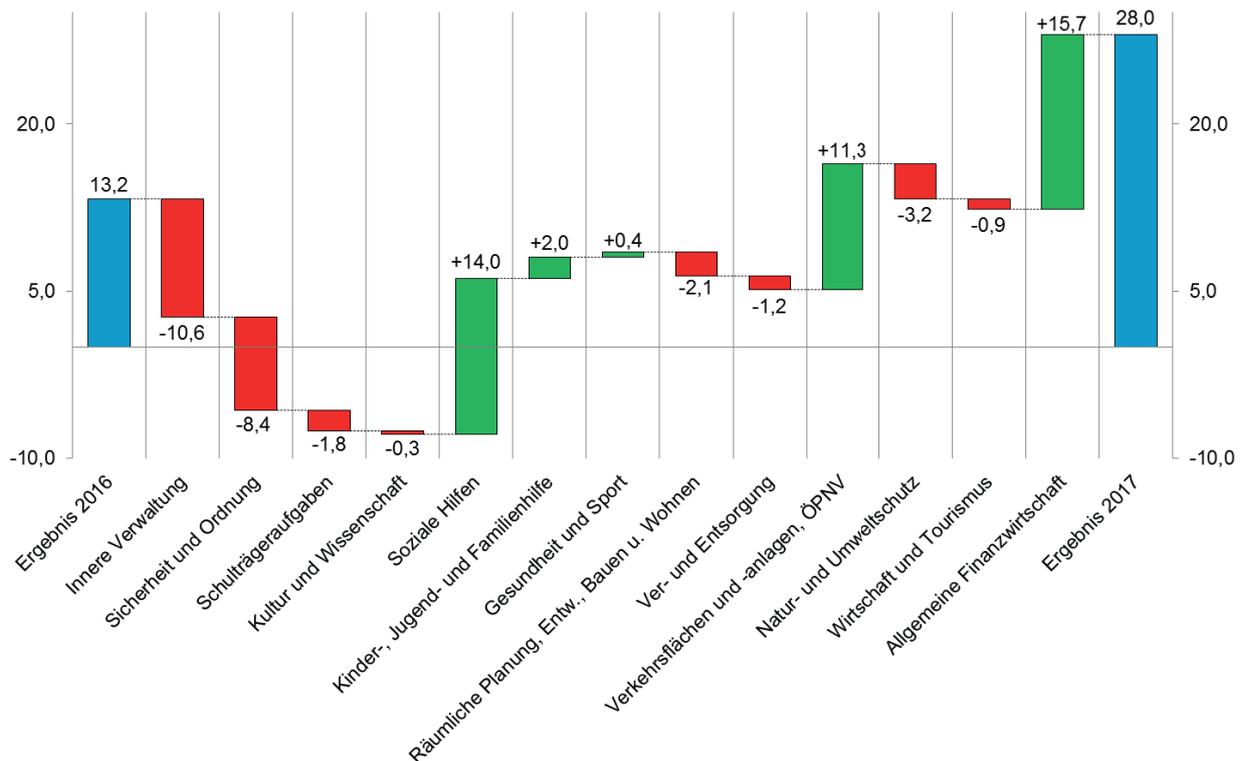
Jahresergebnis Plan 2017 - Ist 2017 (nach Ergebnispositionen) in Mio. €



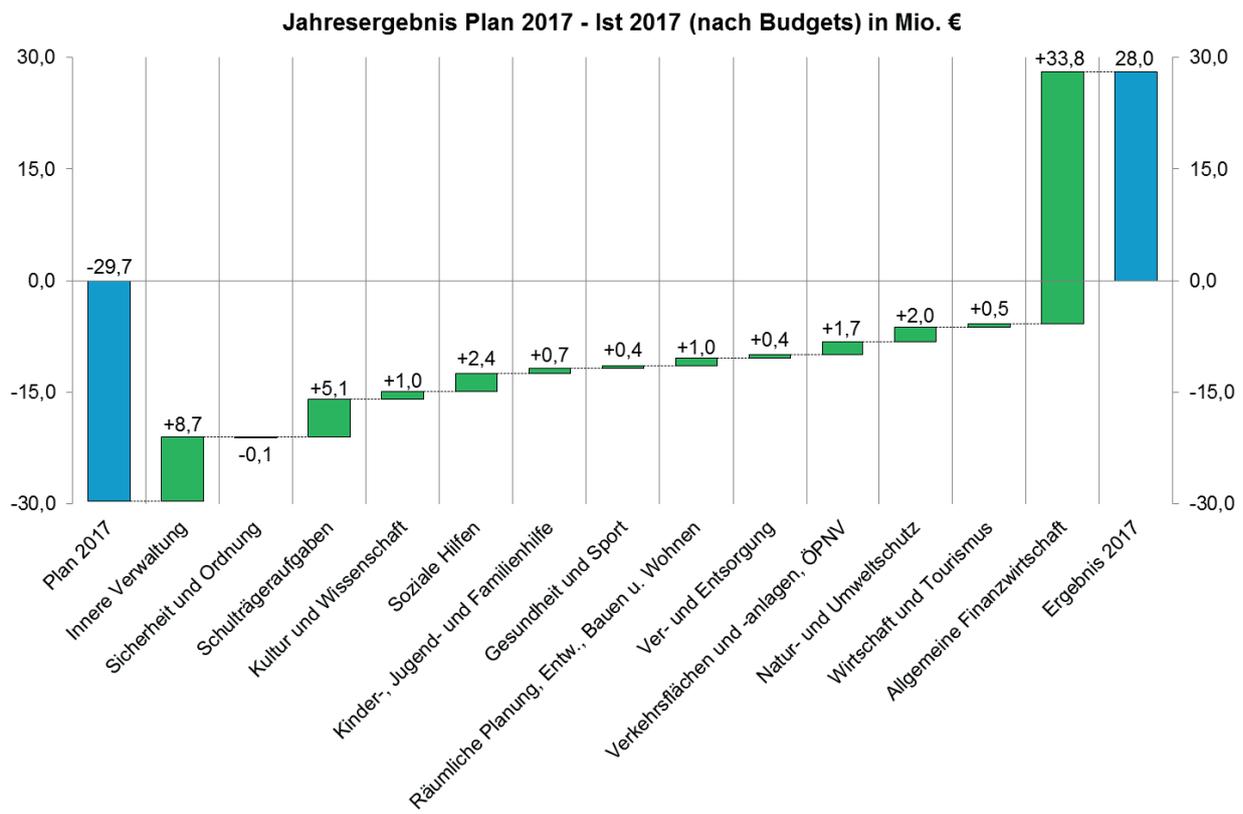
Das gegenüber dem Planansatz deutlich positivere Jahresergebnis (+57,7 Mio. €) resultiert im Wesentlichen aus höheren Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+28,9 Mio. €), geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+23,5 Mio. €). Zu den Planabweichungen der einzelnen Ergebnispositionen wird auf die jeweiligen Ausführungen in Kapitel 5.10 verwiesen.

Nach Budgets:

Jahresergebnis Vj 2016 - Ist 2017 (nach Budgets) in Mio. €



Die Abweichungsanalyse des Jahresergebnisses gegenüber dem Vorjahr zeigt auf Budget- / Teilplanebene ein heterogenes Bild. Die Bereiche der sozialen Hilfen (+14,0 Mio. €) sowie der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (+2,0 Mio. €) weisen insbesondere aufgrund der sich im Vergleich zu den Vorjahren entspannten Flüchtlingssituation erwartungsgemäß eine positive Ergebnisentwicklung auf. Die Verkehrsinfrastruktur weist gegenüber 2016 einen positiven Ergebnisbeitrag aus (+11,3 Mio. €) und hat somit annähernd das Ergebnisniveau aus 2015 erreicht. Ergänzend um die positive Ergebnisentwicklung der allgemeinen Finanzwirtschaft (+15,7 Mio. €) konnten somit die negativen Ergebniseffekte der Inneren Verwaltung (-10,6 Mio. €), der Sicherheit und Ordnung (- 8,4 Mio. €) und des Umweltschutzes (-3,2 Mio. €) überkompensiert werden.



Im Vergleich der Ansätze zu den Ergebnissen 2017 zeigt sich auf Budget- und Teilpanebe, dass nahezu alle Bereiche eine Verbesserung der erwarteten Ergebnisse erzielen konnten.

Verwendung des Jahresüberschusses

Nachdem im Vorjahr erstmalig seit vielen Jahren der vorgetragene Jahresfehlbetrag durch einen erzielten Jahresüberschuss in Höhe von 13,2 Mio. € reduziert wurde, konnte in 2017 durch ein mehr als doppelt so hohes Jahresergebnis als im Vorjahr in Höhe von 28,0 Mio. € der vorgetragene Jahresfehlbetrag weiter verringert werden.

Ab 2017 werden zudem die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zu Lasten der Allgemeinen Rücklage nach § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik sukzessive umgebucht. Diese Umbuchungen entlasten die Bilanzposition „vorgetragene Jahresfehlbetrag“ und belasten die „Allgemeine Rücklage“. Da beide Bilanzpositionen Bestandteil des Eigenkapitals sind, ändert sich das Eigenkapital dadurch nicht.

Mio.€	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Anfangsbestand Allgemeine Rücklage	403,9	404,2	404,2	373,9	317,0	269,0	210,8
Korrektur der Eröffnungsbilanz und Veränderungen des Eigenkapitals	0,2	0,0	6,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Inanspruchnahme der allg. Rücklage nach 5 Jahren für vorgetragene Fehlbeträge	0,0	0,0	-36,7	-56,9	-48,1	-58,2	0,0
Endbestand Allgemeine Rücklage	404,2	404,2	373,9	317,0	269,0	210,8	210,8
Anfangsbestand Ergebn isrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zugang Ergebn isrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0
Inanspruchnahme für Jahresfehlbetrag des VJ	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Endbestand Ergebn isrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0
Jahresergebnis	-3,6	13,2	28,0	-8,3	-3,6	17,6	22,6
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-241,1	-244,7	-194,8	-109,9	-70,2	-15,6	0,0

1.3 Ertrags-, Vermögens-, Schulden-, und Finanzlage

1.3.1 Ertragslage

Mio. €	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Ordentliche Erträge	992,0	954,7	1.006,3	51,6	5,4
Ordentliche Aufwendungen	965,7	969,1	960,3	-8,8	-0,9
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	26,4	-14,4	46,0	60,4	-418,9

Die Ertragslage hat sich in 2017 im Vergleich zur Planung verbessert. Die ordentlichen Erträge sind im Vergleich zum Plan gestiegen (+51,6 Mio. €, +5,4 %), die ordentlichen Aufwendungen gesunken (-8,8 Mio. €, -0,9 %). Statt eines geplanten Defizits von -14,4 Mio. € konnte ein Überschuss von 46,0 Mio. € erzielt werden.

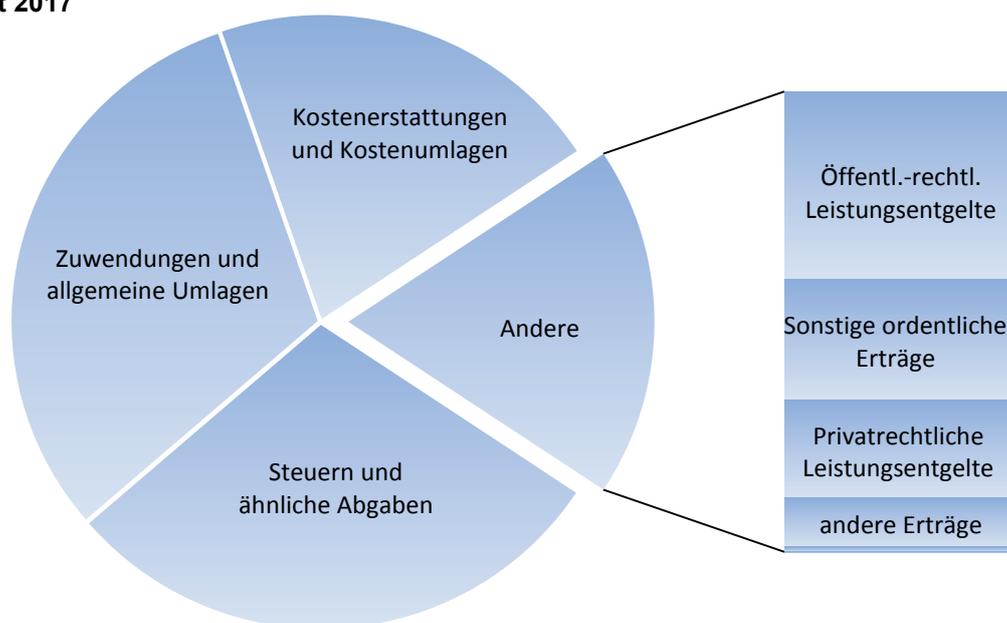
Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die ordentlichen Erträge um +14,3 Mio. € und die ordentlichen Aufwendungen sanken um -5,4 Mio. €. Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit konnte damit gegenüber dem Vorjahr um +19,6 Mio. € verbessert werden.

In den folgenden Übersichten sind die ordentlichen Erträge und Aufwendungen nach Ergebnispositionen aufgeschlüsselt.

Ordentliche Erträge:

Mio. €	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Steuern und ähnliche Abgaben	286,8	287,4	295,4	8,0	2,8
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	289,0	283,5	312,4	28,9	10,2
Sonstige Transfererträge	18,2	17,5	20,1	2,6	14,7
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	77,1	75,9	76,3	0,4	0,5
Privatrechtliche Leistungsentgelte	43,1	40,7	39,6	-1,1	-2,7
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	214,1	204,0	211,0	7,0	3,5
Sonstige ordentliche Erträge	63,4	44,1	49,4	5,3	12,0
Aktiviertete Eigenleistungen	0,3	1,6	2,1	0,5	32,4
Bestandsveränderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ordentliche Erträge	992,0	954,6	1.006,3	51,7	5,4

Ist 2017



Planvergleich:

Im Vergleich zum Plan fielen die ordentlichen Erträge um 51,7 Mio. € höher aus (+5,4 %). Diese Steigerung resultierte im Wesentlichen aus höheren Zuwendungen, allgemeinen Umlagen (+28,9 Mio. €) sowie höheren Steuern und ähnlichen Abgaben (+8,0 Mio. €) und Kostenerstattungen (+7,0 Mio. €). Die höheren Zuwendungen und allgemeinen Zulagen sind vor allem auf die erhaltenen, aber nicht zu planenden Konsolidierungshilfen und die Fehlbetragszuweisung des Landes (insgesamt 23,1 Mio. €) zurückzuführen. Hinsichtlich der steuerlichen Mehrerträge finden Sie detailliertere Informationen in dem Kapitel 5.10.1 und zu den Kostenerstattungen in Kapitel 5.10.6.

Vorjahresvergleich:

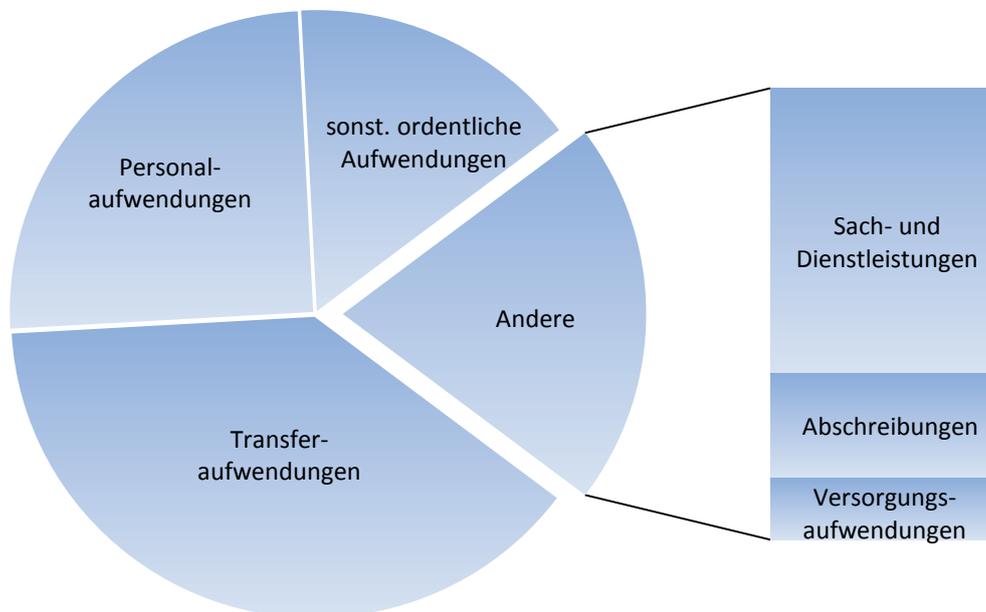
Im Vergleich zum Vorjahr entwickelten sich die ordentlichen Erträge ebenfalls positiv. Die Steigerung in Höhe von 14,3 Mio. € kommt im Wesentlichen durch höhere Zuwendungen von Bund und Land (+ 23,4 Mio. € und höhere Steuereinnahmen (+ 8,6 Mio. €) zustande. Gegenläufig hierzu fielen die sonstigen ordentlichen Erträge um -14,0 Mio. € geringer aus als im Vorjahr. Weitere Infos hierzu befinden sich im Kapitel 5.10.7.

Generell enthält der Punkt 5.10 weitere detailliertere Informationen und Erläuterungen zu den Ertragsentwicklungen.

Ordentliche Aufwendungen:

Mio. €	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Personalaufwendungen	226,6	241,0	240,7	-0,3	-0,1
Versorgungsaufwendungen	27,8	26,5	27,1	0,6	2,3
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	138,8	148,3	124,8	-23,5	-15,9
Bilanzielle Abschreibungen	45,2	41,6	45,4	3,8	9,0
Transferaufwendungen	368,3	368,3	373,0	4,7	1,3
Sonstige ordentliche Aufwendungen	159,1	143,4	149,4	6,0	4,2
Ordentliche Aufwendungen	965,7	969,1	960,3	-8,8	-0,9

Ist 2017



Planvergleich:

Auf der Aufwandsseite sind im Vergleich zum Plan Minderaufwendungen von -8,8 Mio. € zu verzeichnen (-0,9 %). Dieser Minderaufwand resultiert im Wesentlichen aus geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-23,5 Mio. €), verursacht durch geringere Bauunterhaltungsmaßnahmen (-11,5 Mio. €) und besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, wie z.B. Betriebsgeräte und Betriebsinventar bzw. Ersatzbeschaffung für Festwerte (-7,1 Mio. €). Höhere Aufwendungen als erwartet ergeben sich bei den Transferaufwendungen (+4,7 Mio. €) und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (+6,0 Mio. €).

Vorjahresvergleich:

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich ebenfalls eine Aufwandsreduzierung (-5,4 Mio. €). Der Rückgang des Aufwands für Sach- und Dienstleistungen um -14,0 Mio. € sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen um -9,7 Mio. € sind hierfür verantwortlich. Die Personalaufwendungen steigen dagegen erwartungsgemäß verglichen zum Vorjahr um 14,1 Mio. € an.

Nennenswert gestiegene, aber auch gesunkene Aufwandspositionen sind ab Kapitel 5.10.11 des Lageberichtes aufgeführt.

Fazit:

Die Ertragslage der Landeshauptstadt Kiel hat sich 2017 ggü. der Planung verbessert. Dies resultiert zu einem erheblichen Teil aus der Konsolidierungshilfe und der Fehlbetragszuweisung des Landes. Auch im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge gestiegen. Die Aufwendungen sind sowohl gegenüber der Planung als auch gegenüber dem Vorjahr geringer ausgefallen.

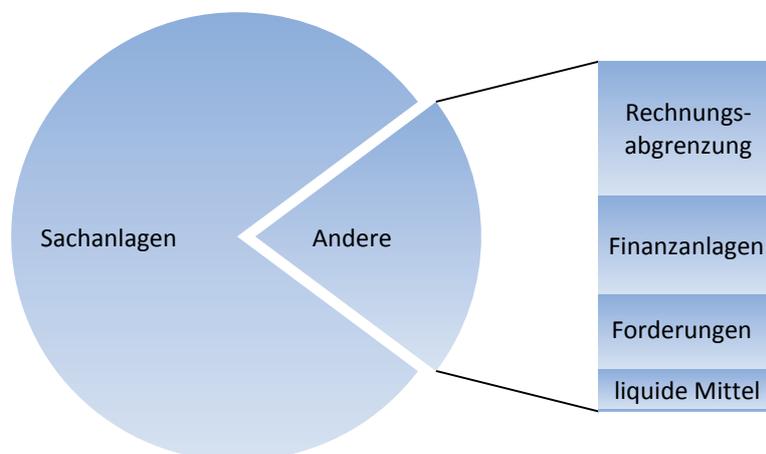
1.3.2 Vermögens- und Schuldenlage

Das Vermögen der LH Kiel ist im Haushaltsjahr 2017 insgesamt um 46,5 Mio. € gestiegen. Die Sachanlagen tragen einen Anteil von 23,1 Mio. €. Der größte Anteil davon entfällt mit 10,7 Mio. € auf Anlagen im Bau, hier insbesondere auf den Anschluss des Mühlendamms an das Straßennetz, die energetische Sanierung und den Umbau des RBZ 1 in der Gellertstraße 18b, das Wohngebäude Schusterkrug 8-10 sowie den Erweiterungsbau der Johanna-Mestorf-Schule und den Oberstufen- und Mensaneubau der Humboldtschule. Die liquiden Mittel haben sich erhöht um 11,9 Mio. € hauptsächlich infolge eines verbesserten Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit, der u. a. durch den Überschuss in der Ergebnisrechnung begründet ist. Die Forderungen werden um 6,1 Mio. € höher ausgewiesen. Dies begründet sich durch den Ausweis der Forderungen gegenüber dem EBK aus der Überziehung seines (Verwahr-) Kontos in Höhe von 14,3 Mio. €. Die Finanzanlagen reduzieren sich durch die Rückzahlung bzw. Ablösung von Wohnungsbaudarlehen infolge der niedrigen Zinsen.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	31.12.2016		31.12.2017		+/-
	T€		T€		T€
Vermögen	1.674.747	Anteil	1.721.199	Anteil	46.452
Anlagevermögen	1.451.644	86,7%	1.469.027	85,3%	17.383
Immaterielle Vermögensgegenstände	658	0,0%	911	0,1%	253
Sachanlagen	1.345.339	80,3%	1.368.468	79,5%	23.129
Finanzanlagen	105.647	6,3%	99.648	5,8%	-5.999
Umlaufvermögen	98.695	5,9%	116.698	6,8%	18.003
Vorräte	654	0,0%	688	0,0%	34
Forderungen	69.138	4,1%	75.254	4,4%	6.116
liquide Mittel	28.903	1,7%	40.756	2,4%	11.853
Rechnungsabgrenzung	124.408	7,4%	135.474	7,9%	11.066

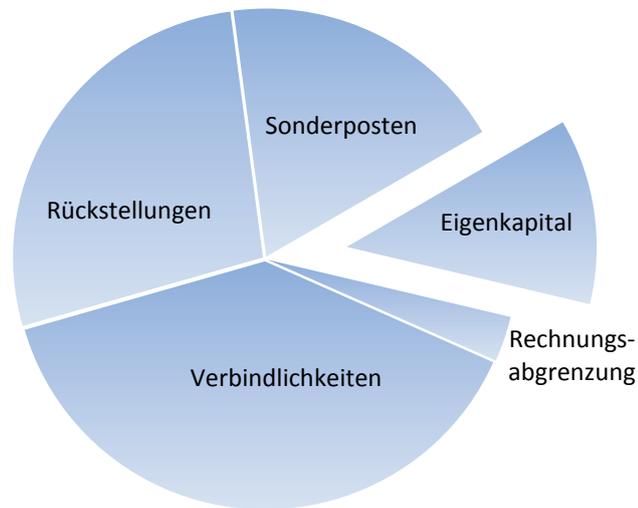
Vermögen 2017



	31.12.2016		31.12.2017		+/-
	T€		T€		T€
Kapital	1.677.248	Anteil	1.721.199	Anteil	
Eigenkapital	173.720	10,4%	208.180	12,1%	34.460
Allgemeine Rücklage	404.173	24,1%	373.893	21,7%	-30.280
Sonderrücklage	1.000	0,1%	1.031	0,1%	31
Ergebnisrücklage	0	0,0%	0	0	0
vorgetragener Jahresfehlbetrag	-244.695	-14,6%	-194.781	-11,3%	49.914
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	13.242	0,8%	28.037	1,6%	14.795
Sonderposten	328.587	19,6%	321.911	18,7%	-6.676
Fremdkapital	1.124.525	67,1%	1.140.191	66,2%	15.666
Rückstellungen	458.077	27,4%	470.920	27,4%	12.843
Verbindlichkeiten	666.448	39,8%	669.271	38,9%	2.823
Rechnungsabgrenzung	47.915	2,9%	50.917	3,0%	3.002

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus der allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnisrücklage, dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag sowie dem Jahresergebnis und beträgt zum Bilanzstichtag 208,2 Mio. €. Im Verhältnis zur Bilanzsumme ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 12,1 %. Gegenüber dem Vorjahr (10,4 %) ist sie leicht gestiegen. Eine Eigenkapitalquote zwischen 10 % und 20 % ist noch als befriedigend zu bewerten. Unter 10% ist sie nur noch ausreichend. Wird sie negativ, bedeutet dies Überschuldung.

Kapital 2017



Die Sonderposten werden grundsätzlich dem „wirtschaftlichen Eigenkapital“ zugeschrieben. Sie bestehen im Wesentlichen aus nicht rückzahlbaren Investitionszuwendungen zur Beschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die den Abschreibungssätzen der dafür getätigten Investitionen entsprechend ertragswirksam aufgelöst werden. Entnommen wurden die Sonderposten für den Gebührenausschlag und für die Dauergrabpflege, die als Fremdkapital zu betrachten sind. Die bereinigte Eigenkapitalquote II ((Eigenkapital + Sonderposten) / Bilanzsumme x 100) ist auf 30,5 % leicht gestiegen. Die Quote wird als ausreichend bewertet.

Das Fremdkapital beträgt zum Bilanzstichtag 1.140,2 Mio. €. Daraus resultiert im Verhältnis zur Bilanzsumme eine Fremdkapitalquote von 66,2 %. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (67,1 %) einen Rückgang um 0,9 %-Punkte. In der Privatwirtschaft ist ein Wert unter 67 % unproblematisch. Ein steigender Fremdkapitalanteil bedeutet in der Privatwirtschaft meist schwierigere Kreditaufnahmen mit steigenden Zinssätzen. Schwellenwerte für den öffentlichen Bereich sind nicht bekannt. Das Ziel sollte zumindest sein, die Fremdkapitalquote nicht steigen zu lassen. Das konnte seit Einführung der Doppik nach 2016 jetzt bereits zum zweiten Mal erreicht werden.

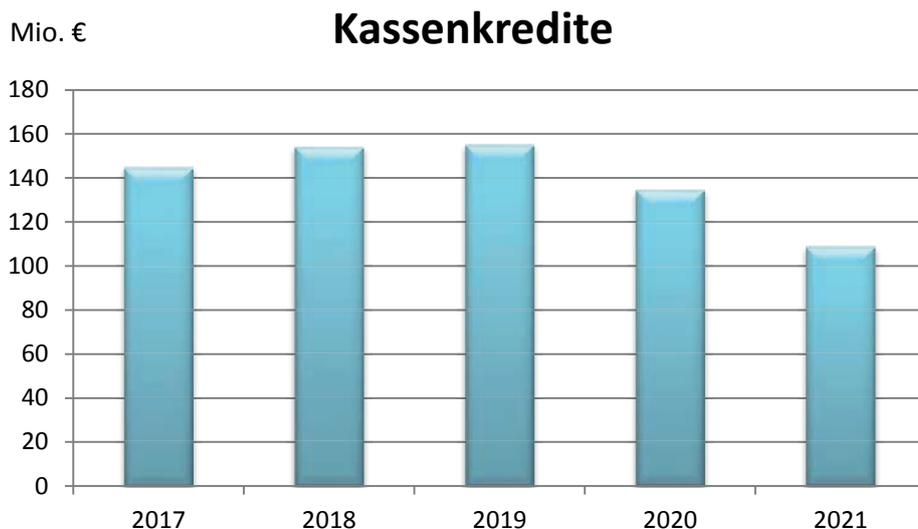
Die Rückstellungen steigen um 12,8 Mio. €, insbesondere im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen infolge der Besoldungserhöhungen. Die Altersteilzeitrückstellungen sinken weiter, da keine neuen Altersteilzeiten vereinbart wurden.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten sinken um 7,6 Mio. €, die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten nehmen um 5,0 Mio. € zu, die übrigen Verbindlichkeiten steigen um 5,4 Mio. €, sodass die Verbindlichkeiten insgesamt um rund 2,8 Mio. € höher ausfallen als im Vorjahr.

Die Kassenkredite werden sich in den Folgejahren voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Jahr	Änderung des Bestandes an Finanzmitteln in Mio. €	Kassenkredite am Jahresende in Mio. €
2017		145,0
2018	-9,0	154,0
2019	-1,2	155,2
2020	20,7	134,5
2021	25,6	108,9

Die Änderung des Bestandes an Finanzmitteln ergibt sich aus der Finanzplanung des Haushaltsplanes 2018.



Fazit:

Die Vermögens- und Schuldenlage hat sich durch den Anstieg des Vermögens, der Reduzierung des Fremdkapitals und des erzielten Überschusses in der Ergebnisrechnung deutlich verbessert. Die weiteren Planungen zeigen deutlich positive Tendenzen. Nach Reduzierung der planerischen Defizite wird ab 2020 mit deutlichen Überschüssen von mehr als 22 Mio. € gerechnet. Diese positive Tendenz wird dazu beitragen, den vorgetragenen Jahresfehlbetrag abzubauen und das Eigenkapital zu erhöhen.

1.3.3 Finanzlage

Die Finanzrechnung schließt 2017 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 14,1 Mio. € ab. Dieser Überschuss resultiert aus einem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 48,3 Mio. € sowie einem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit von -36,9 Mio. €. Der leicht negative Saldo aus der Finanzierungstätigkeit mindert den Finanzmittelzuwachs in 2017 um -2,2 Mio. €. Insgesamt betrachtet erhöht sich jedoch die Liquidität in 2017 von 28,9 Mio. € auf 40,8 Mio. €. Ergänzende Hinweise hierzu finden sich in Kapitel 2.4 - Aktiva - Liquide Mittel.

Entwicklung der Finanzrechnung:

Mio. €	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	938,9	921,1	965,0	43,9	4,8
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-906,5	-922,8	-916,7	6,1	-0,7
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	32,3	-1,7	48,3	49,9	-2.994,8
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	30,6	53,7	38,5	-15,2	-28,3
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-44,3	-163,4	-75,4	88,0	-53,8
Saldo aus Investitionstätigkeit	-13,7	-109,7	-36,9	72,8	-66,4
Saldo aus fremden Finanzmitteln	-0,6		2,7	2,7	
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	18,1	-111,4	14,1	125,4	-112,6
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-7,8	19,6	-2,2	-21,8	-111,2
Änderung des Finanzmittelbestandes	10,3	-91,8	11,9	103,6	-112,9
Anfangsbestand an Finanzmitteln	18,6		28,9	28,9	
Liquide Mittel	28,9	-91,8	40,8	132,5	-144,4

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:

Einzahlungen aus... in Mio. €	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	10,3	36,5	21,2	-15,3	-42,0
Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	14,8	6,0	5,1	-0,9	-14,9
Veräußerung v. bewegl. Anlagevermögen	0,2	0,8	1,0	0,2	25,8
Veräußerung von Finanzanlagen	0,0	0,0	0,3	0,3	--
Rückflüsse von Ausleihungen	2,9	7,8	7,9	0,1	1,0
Beiträgen und ähnlichen Entgelten	2,4	2,5	3,0	0,5	19,0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	30,6	53,7	38,5	-15,2	-28,3

Die Abweichungen gegenüber dem Planansatz resultieren – wie schon in 2016 - hauptsächlich aus nicht umgesetzten Investitionsmaßnahmen, für die die entsprechenden Zuwendungen nicht abgefordert werden konnten. Sie korrespondieren insoweit mit den entsprechenden Resten bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit.

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit setzen sich folgendermaßen zusammen:

Auszahlungen für... in Mio. €	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Zuweisungen u. Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	8,1	18,3	23,0	4,7	25,5
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3,8	11,3	7,4	-3,9	-34,3
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	10,2	16,1	6,1	-10,1	-62,5
Erwerb von Finanzanlagen	0,3	24,4	0,3	-24,2	-98,9
Baumaßnahmen	21,8	93,1	38,5	-54,6	-58,6
Gewährung von Ausleihungen	0,0	0,1	0,2	0,1	65,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	44,3	163,4	75,4	-88,0	-53,8

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit lagen 2017 mit insgesamt 75,4 Mio. € deutlich über dem Vorjahreswert, insbesondere im Bereich der Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und für Baumaßnahmen. Die hohe Abweichung gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz ist darauf zurückzuführen, dass der Planansatz 2017 zu einem erheblichem Anteil (95,8 Mio. €) aus übertragenen Auszahlungsermächtigungen (Reste) besteht, die in 2016 nicht vollständig in Anspruch genommen werden konnten. Am Ende des Jahres 2017 ist der absolute Betrag mit rd. 86,7 Mio. € an Auszahlungsermächtigungen, die in das Haushaltsjahr 2018 übertragen werden, erstmals wieder leicht rückläufig, liegt aber dennoch weiterhin auf einem hohem Niveau. Die wesentlichen von 2017 nach 2018 übertragenen Ermächtigungen betreffen das Gas-Heizkraftwerk (24,4 Mio. €), das Sport- und Freizeitbad (2,7 Mio. €), den Grundstücks- und Gebäudeerwerb (5,9 Mio. €), die Sanierung / der Umbau Gebäude Bau u. Nahrung des RBZ 1 in der Gellertstraße 18b (3,3 Mio. €) sowie die Leitstelle Feuerwehr (2,0 Mio. €).

1.4 Analyse der Lage am Bilanzstichtag

Die Jahresabschlussanalyse mit Kennzahlen im kommunalen Rechnungswesen wird diskutiert. Im Mittelpunkt der Diskussion steht die Fragestellung, inwieweit Kennzahlen aus dem kaufmännischen Jahresabschluss auf die Kommune übertragen werden können. Die Aufgabenstellungen sind unterschiedlich. Dennoch eröffnen die Kennzahlen Möglichkeiten, die auch im kommunalen Bereich mit der gebotenen Vorsicht genutzt werden sollten. Eine Hilfe bietet der KGSt-Bericht 01/2011 zur Jahresabschlussanalyse, an dem sich die LH Kiel im Folgenden orientiert.

Kennzahlen dienen der Zusammenfassung von quantitativen Informationen für den inneren und interkommunalen Vergleich und bilden die Grundlage für die Entscheidungsunterstützung, Steuerung und Kontrolle von kommunalen Maßnahmen.

1.4.1 Kennzahlen zur Ertragslage

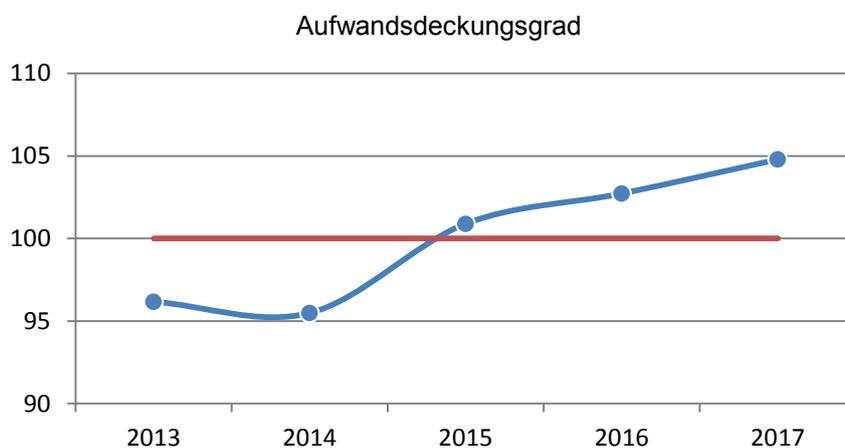
1.4.1.1 Aufwanddeckungsgrad

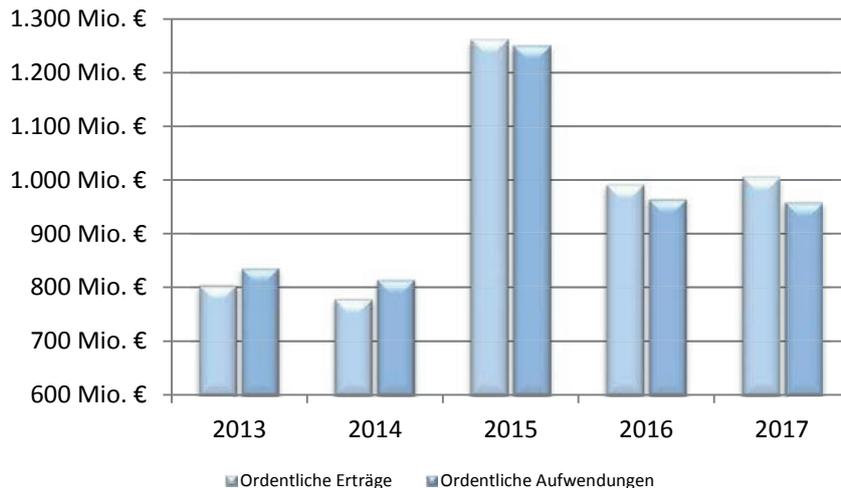
Der Aufwanddeckungsgrad gibt an, inwieweit die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden. Anzustreben ist ein hoher Aufwanddeckungsgrad. Eine Unterdeckung erfordert bei längerem Anhalten Sparmaßnahmen bzw. Ertragserhöhungen.

Formel: $\frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$

Datenreihe:

2013	2014	2015	2016	2017
96,2 %	95,5 %	100,9 %	102,7 %	104,8 %





Die ordentlichen Aufwendungen 2017 sind im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen. Die ordentlichen Erträge 2017 sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Auffällig gestiegen sind folgende Erträge im Vergleich zum Vorjahr.

- 15,0 Mio. € Kreisschlüsselzuweisung
- 9,7 Mio. € Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben
- 8,1 Mio. € Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- 8,0 Mio. € Kostenerstattungen vom Land
- 7,9 Mio. € Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft u. Heizung an Arbeitssuchende
- 7,4 Mio. € Fehlbetragszuweisungen
- 5,6 Mio. € Zuweisungen vom Land

Auffällig gesunken sind folgende Erträge im Vergleich zum Vorjahr:

- - 21,5 Mio. € Gemeindegemeinschaftszuweisung
- - 9,7 Mio. € Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden
- - 7,7 Mio. € Sonstige Erstattungen für Kosten der Sozialhilfe
- - 4,5 Mio. € Gewerbesteuer

Auf der Aufwandsseite sind folgende Aufwendungen nennenswert gestiegen:

- 14,1 Mio. € Personalaufwendungen
- 11,3 Mio. € Zuweisungen und Zuschüsse, insbesondere für Kitas

Folgende Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr auffällig gesunken:

- -9,0 Mio. € Unterhaltung der Gebäude
- -8,8 Mio. € Periodenfremder Aufwand im Straßenbau aus Umbuchungen von Anlagen im Bau
- -5,1 Mio. € Jugendhilfeleistungen in Einrichtungen
- -6,6 Mio. € Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- -5,9 Mio. € Verfahrensrückstellungen

Der Aufwanddeckungsgrad verbessert sich insgesamt betrachtet von 102,7 % auf 104,8 %. Die ordentlichen Aufwendungen konnten damit durch die ordentlichen Erträge mehr als gedeckt werden. Dies ist auch sinnvoll, damit die aufgelaufenen Defizite der Vorjahre weiter abgebaut werden können. Das Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit schließt ab mit einem Überschuss von 46,0 Mio. €. Das negative Finanzergebnis von 18,0 Mio. €, das wesentlich durch Zinsaufwendungen und die Verzinsung von Steuererstattungen geprägt wird, führt im Ergebnis dazu, dass ein Überschuss von 28,0 Mio. € ausgewiesen wird.

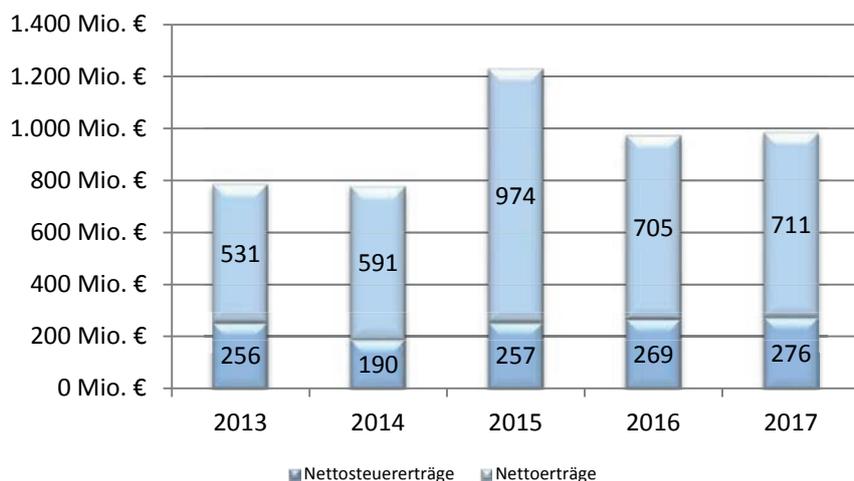
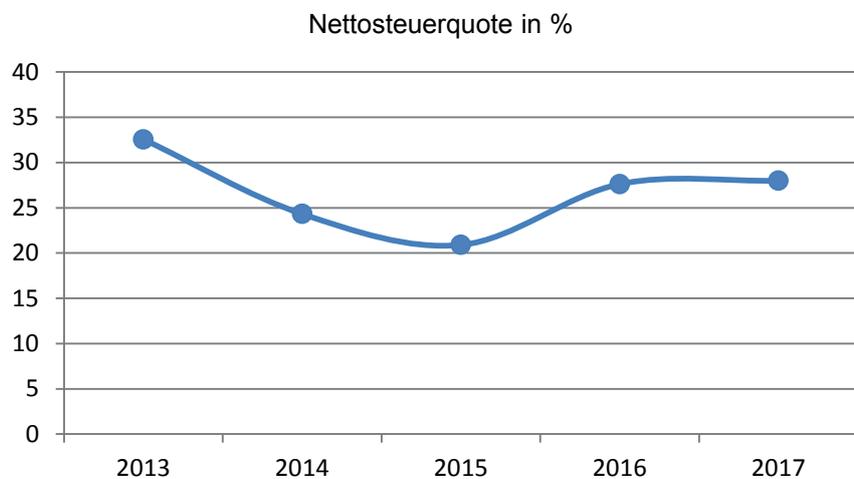
1.4.1.2 Nettosteuerquote

Die Netto-Steuerquote gibt an, zu welchem Teil die Kommune sich selbst finanzieren kann und somit von staatlichen Zuwendungen unabhängig ist. Eine hohe Steuerquote gibt einen Hinweis auf die Steuerertragskraft der Kommune.

Formel:
$$\frac{\text{Steuererträge} - \text{Gew. St. Umlage}}{\text{Ordentliche Erträge} - \text{Gew. St. Umlage}} \times 100$$

Datenreihe:

2013	2014	2015	2016	2017
32,6 %	24,3 %	20,9 %	27,6 %	28,0 %



Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich um 7 Mio. € erhöhte Nettosteuererträge. Die ordentlichen Erträge waren im Jahr 2015 durch die Korrektur der Stadtentwässerung einmalig außergewöhnlich gestiegen, sodass die Quote insgesamt gesunken ist. Die Quote ist nach 2016 auch in 2017 weiter gestiegen von 27,6 % auf 28,0 %.

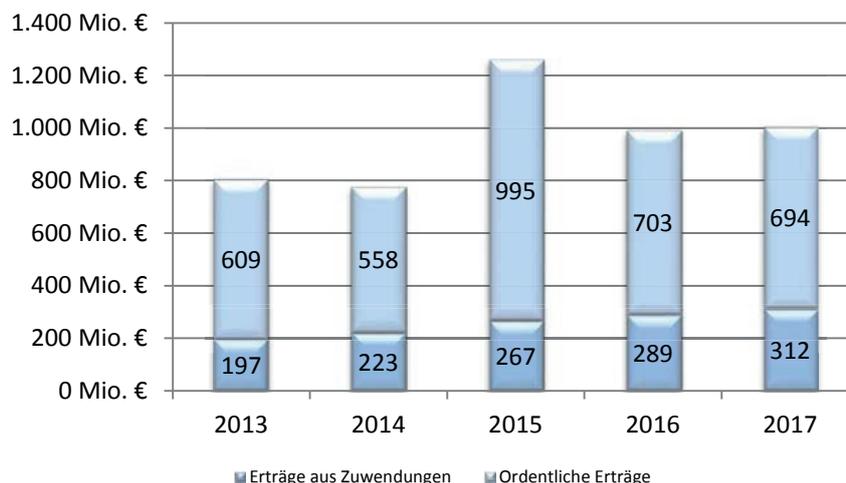
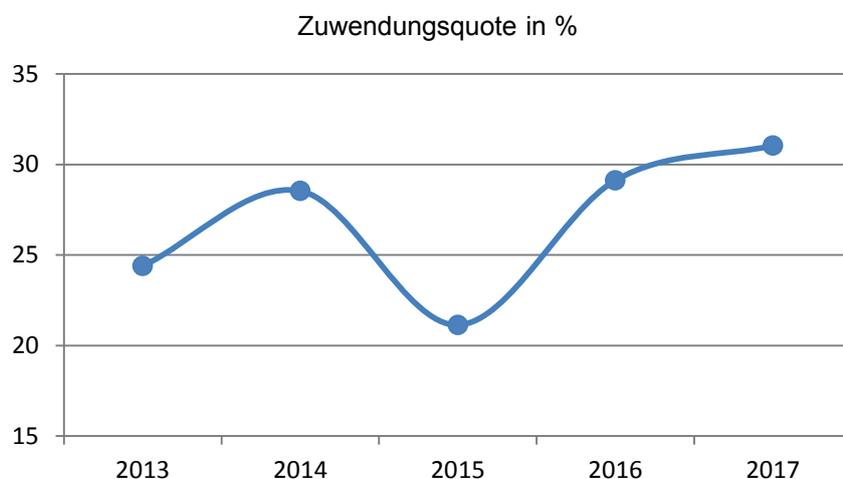
1.4.1.3 Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote ist ein Maß für die Abhängigkeit der Kommune von den Ausgleichsmassen des kommunalen Finanzausgleichs. Sie gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Stadt von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

Formel: $\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$

Datenreihe:

2013	2014	2015	2016	2017
24,4 %	28,5 %	21,1 %	29,1 %	31,0 %



Zuwächse gab es bei der Kreisschlüsselzuweisung (+15,0 Mio. €), Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben vom Land (+9,7 Mio. €), der Leistungsbeitrag bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende (+ 7,9 Mio. €), der Fehlbetragszuweisung (+7,4 Mio. €) und den Zuweisungen vom Land (+5,6 Mio. €). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Gemeindeschlüsselzuweisung (-21,5 Mio. €) gesunken. Insgesamt betrachtet sind die Erträge aus Zuwendungen gestiegen und damit die Quote von 29,1 % auf 31,0 %.

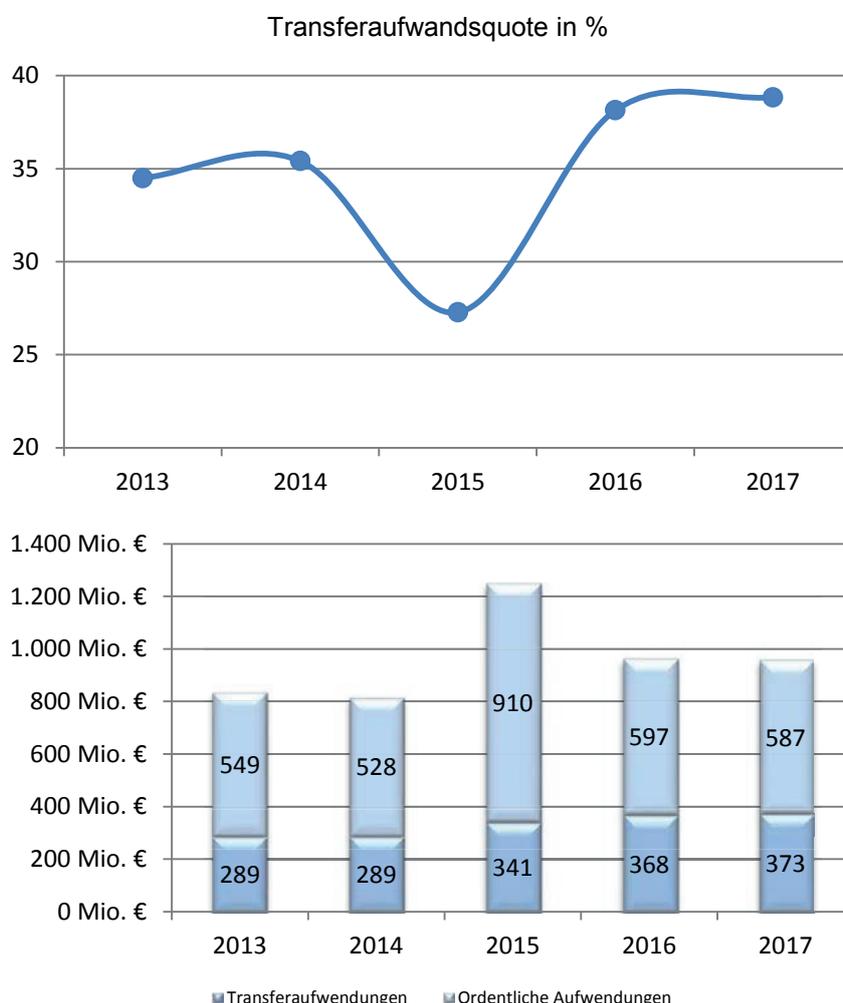
1.4.1.4 Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote stellt das Verhältnis zwischen den Transferaufwendungen und den gesamten ordentlichen Aufwendungen dar. Unter dem Begriff Transferaufwendungen werden alle Aufwendungen zusammengefasst, die ohne Gegenleistung an Dritte geleistet werden. Zu den Transferaufwendungen zählen hauptsächlich Aufwendungen für Sozialleistungen, aber auch alle Zuweisungen und Zuschüsse und die Gewerbesteuerumlage.

Formel: $\frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$

Datenreihe:

2013	2014	2015	2016	2017
34,5 %	35,4 %	27,3 %	38,1 %	38,8 %



Die Transferaufwendungen steigen gegenüber dem Vorjahr um 4,7 Mio. €. Auffällig gestiegen sind Zuweisungen und Zuschüsse insbesondere an Kitas (+11,3 Mio. €), Jugendhilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen (+2,7 Mio. €), die Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen (+1,6 Mio. €) und die Gewerbesteuerumlage (+1,3 Mio. €). Gesunken sind hingegen Jugendhilfeleistungen in Einrichtungen (-5,1 Mio. €) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (-6,6 Mio. €). Die Quote steigt von 38,1 % in 2016 auf 38,8 % in 2017. Der Einbruch der Quote in 2015 war bedingt durch die Migration der Stadtentwässerung und der damit ungewöhnlichen hohen Steigerung der Gesamtaufwendungen.

1.4.1.5 Personalaufwandsquote

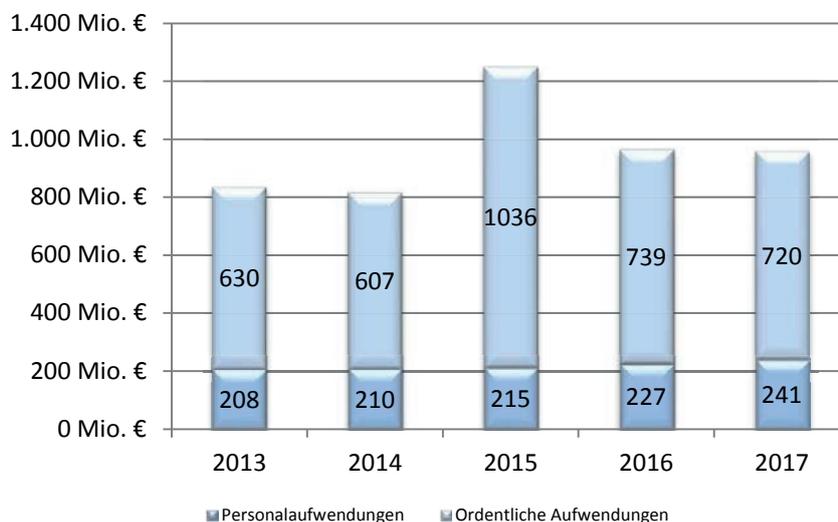
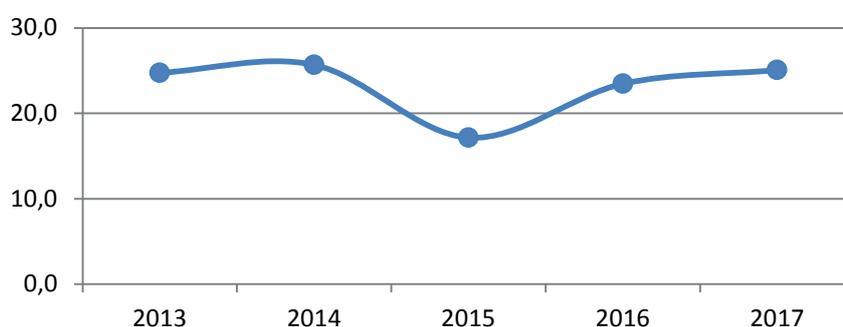
Die Personalaufwandsquote zeigt den Anteil der Personalaufwendungen (ohne Versorgungsaufwand) an den ordentlichen Aufwendungen.

Formel: $\frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$

Datenreihe:

2013	2014	2015	2016	2017
24,8 %	25,7 %	17,2 %	23,5 %	25,1 %

Personalaufwandsquote in %



Die Personalaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 14,1 Mio. € gestiegen. Dies ist eine Steigerung um 6,2 %, die durch Neueinstellungen und tarifliche Erhöhungen bedingt ist. Die Personalaufwandsquote steigt von 23,5 % auf 25,1 %.

Fazit:

Die Aufwands- und Ertragslage hat sich weiter deutlich verbessert. Das liegt einerseits an geringeren Aufwendungen, aber auch höheren Erträgen, insbesondere bedingt durch gestiegene Steuereinnahmen und Zuweisungen vom Land. Die Haushaltsplanungen ab 2018 zeigen deutlich den Abbau des planerischen Defizites in den Jahren 2018 und 2019 und Überschüsse in 2020 und 2021 mit zweistelligen Millionenbeträgen. Die Trendwende von defizitären Haushalten zu Jahresüberschüssen ist deutlich erkennbar. Sichtbar ist allerdings auch die zunehmende Abhängigkeit von Zuweisungen vom Land.

1.4.2 Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage

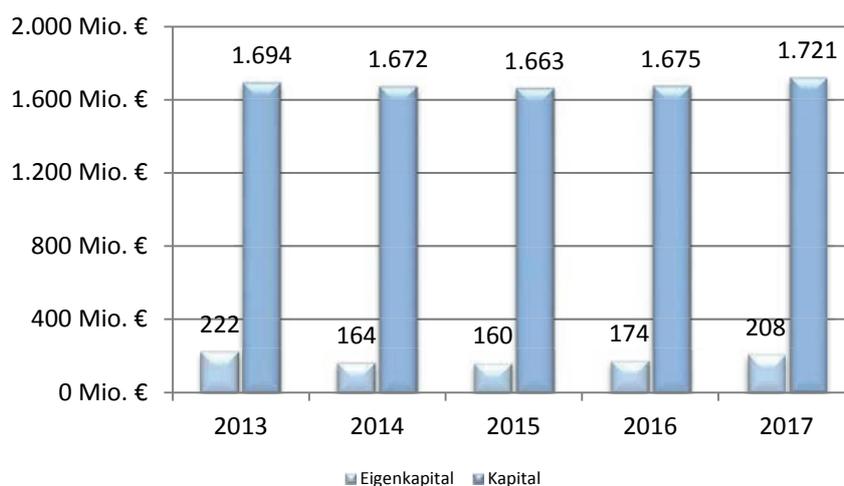
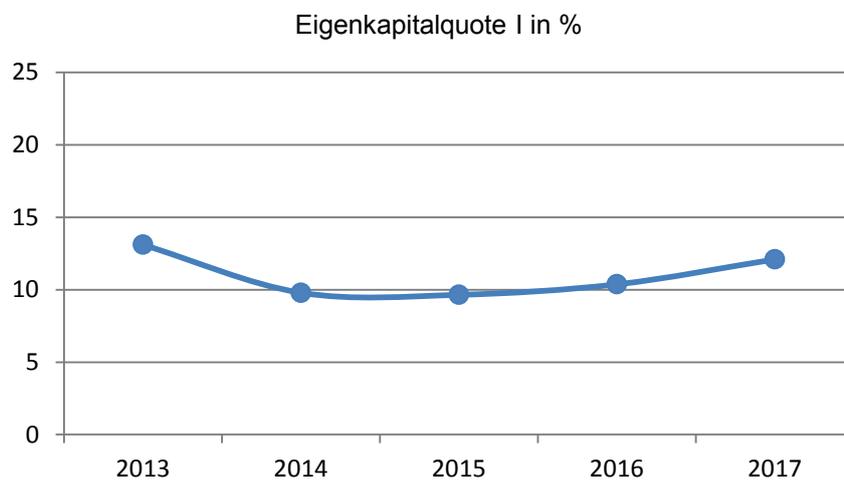
1.4.2.1 Eigenkapitalquote I

Die Eigenkapitalquote I misst den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. Die Kennzahl gibt den Anteil am Vermögen wieder, der bilanziell ohne Fremdmittel, Verpflichtungen oder Zuwendungen Dritter finanziert wurde. Eine hohe Eigenkapitalquote kann ein Indikator für die „Gesundheit“ der Kommunalfinanzen darstellen. Sie wird allerdings auch stark durch die Erstbewertung des Vermögens in der Eröffnungsbilanz beeinflusst. Die Kommune ist überschuldet, wenn das Eigenkapital aufgebraucht ist.

Formel: $\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$

Datenreihe:

2013	2014	2015	2016	2017
13,1 %	9,8 %	9,7 %	10,4 %	12,1 %



Das zweite Jahr in Folge steigt die Eigenkapitalquote an. Sie beträgt zum 31.12.2017 12,1 %. Ursache ist der erzielte Überschuss in der Ergebnisrechnung. Nach den derzeitigen Planungen wird sich dieser Trend in den nächsten Jahren fortsetzen.

1.4.2.2 Eigenkapitalquote II

Bei der Eigenkapitalquote II geht man grundsätzlich davon aus, dass auch Sonderposten dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugeschrieben werden.

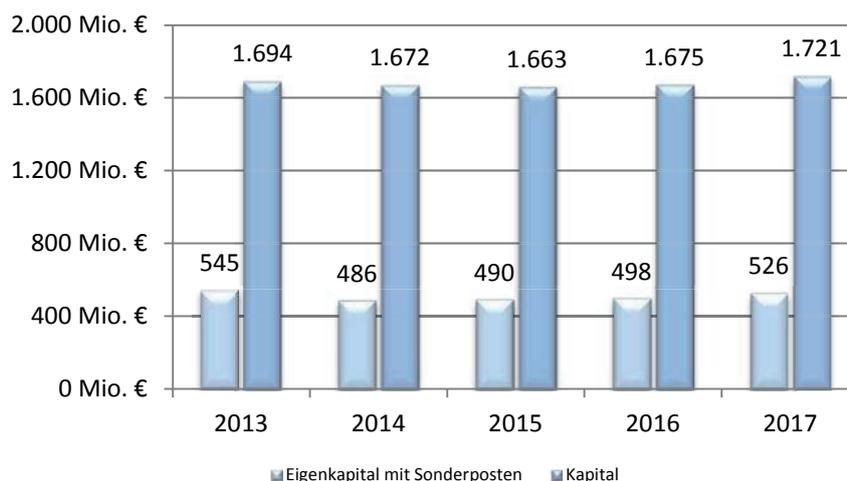
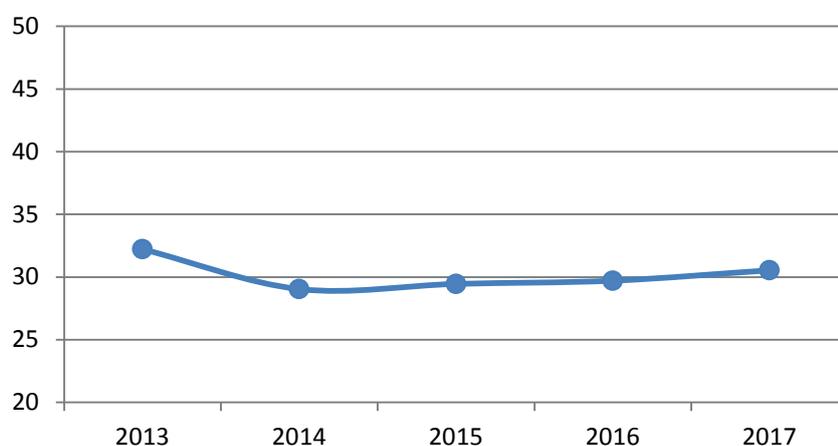
*Unberücksichtigt hierbei bleiben allerdings der Sonderposten für Gebührenaussgleich und der Sonderposten für Dauergrabpflege, die aufgrund ihres Charakters dem Fremdkapital zugeschrieben werden.

Formel: $\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$

Datenreihe:

2013	2014	2015	2016	2017
32,2 %	29,0 %	29,5 %	29,7 %	30,5 %

Eigenkapitalquote II



Die Eigenkapitalquote II ist das zweite Jahr in Folge im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, dieses Jahr von 29,7 % auf 30,5 % gestiegen. Ursache sind die erzielten Überschüsse in der Ergebnisrechnung in 2016 und 2017. Zwischen 30% und 40% wird die Quote als ausreichend angesehen. Der Vorjahreswert aus 2016 wurde aufgrund eines Berechnungsfehlers von 30,2% auf 29,7 % angepasst.

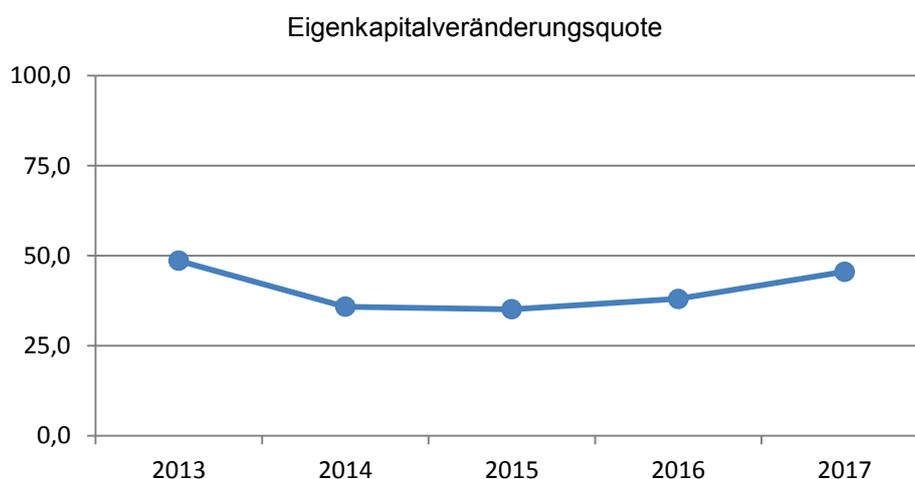
1.4.2.3 Eigenkapitalveränderungsquote

Die Eigenkapitalveränderungsquote zeigt auf, wie sich das Eigenkapital seit der Eröffnungsbilanz verändert hat. Im Hinblick auf die intergenerative Gerechtigkeit sollte das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz zumindest erhalten werden.

Formel: $\frac{\text{Eigenkapital (aktuelles Jahr)} \times 100}{\text{Eigenkapital (Eröffnungsbilanz)}}$

Datenreihe:

2013	2014	2015	2016	2017
48,6 %	35,9 %	35,1 %	38,0 %	45,6 %



Nachdem sich das Eigenkapital von 2009 bis 2015 infolge der Jahresfehlbeträge kontinuierlich abgebaut hatte, steigt es seit 2016 infolge der erzielten Jahresüberschüsse wieder an. Erreicht wurde bis zum 31.12.2017 wieder ein Stand in Höhe von 45,6 % des Eigenkapitals der Eröffnungsbilanz.

1.4.2.4 Pro-Kopf-Verschuldung I

Die Pro-Kopf-Verschuldung I gibt an, wie hoch jeder Einwohner mit den kommunalen Schulden aus Krediten für Investitionen belastet ist.

Formel: $\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen}}{\text{Einwohnerzahl}}$

Einwohnerzahl zum 31.3.2017: 247.236

Datenreihe: Angaben in € pro Einwohner

2013	2014	2015	2016	2017
1.692 €	1.729 €	1.673 €	1.727 €	1.689 €

Die Kredite für Investitionen sind 2017 gegenüber dem Vorjahr um 7,6 Mio. € gesunken. Die Einwohnerzahl ist von 246.306 auf 247.236 gestiegen. Entsprechend sinkt die Pro-Kopf-Verschuldung.

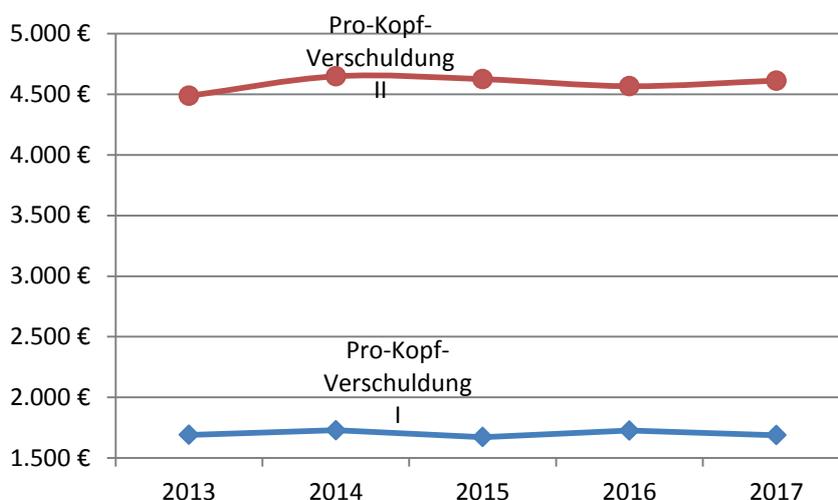
1.4.2.5 Pro-Kopf-Verschuldung II

Die Pro-Kopf-Verschuldung II setzt das gesamte Fremdkapital ins Verhältnis zur Einwohnerzahl. Es umfasst die gesamten Verbindlichkeiten, Rückstellungen und die Sonderposten für den Gebührenaussgleich und die Dauergrabpflege. Enthalten sind insbesondere auch die Verbindlichkeiten, die sich aus der Errichtung der RBZs ergeben.

Formel: $\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Einwohnerzahl}}$

Datenreihe: Angaben in € pro Einwohner

2013	2014	2015	2016	2017
4.486 €	4.647 €	4.624 €	4.566 €	4.612 €



Wegen steigender Rückstellungen, insbesondere im Bereich der Pensionen steigt die pro-Kopf-Verschuldung wieder leicht an.

1.4.2.6 Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zur Abschreibungsintensität zeigt an, in welchem Umfang die Stadt durch Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Berücksichtigt sind dabei auch die Abschreibungen auf Zuweisungen und Zuschüsse, die als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAPs) ausgewiesen werden.

Formel: $\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$

Datenreihe:

2013	2014	2015	2016	2017
4,8 %	6,4 %	3,6 %	4,7 %	4,7 %

Diese Kennzahl bleibt konstant bei 4,7 %, d. h., dass die LH Kiel im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen durch Abschreibungen im Vergleich zum Vorjahr in gleicher Stärke belastet wird.

1.4.2.7 Reinvestitionsquote

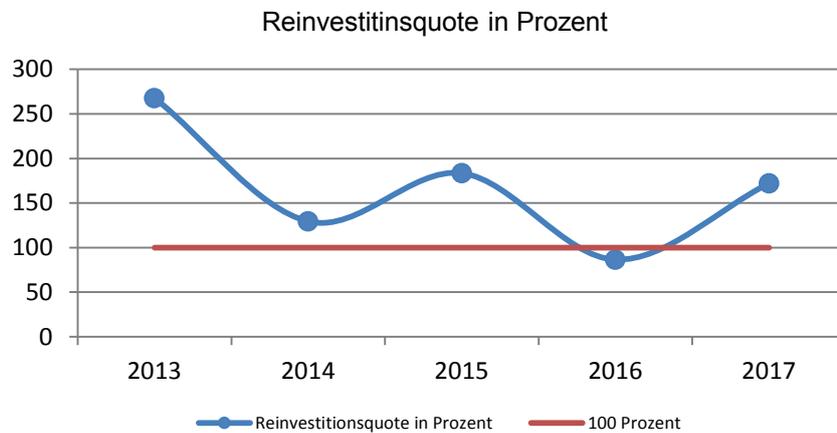
Die Reinvestitionsquote gibt an, inwieweit der Substanzverlust durch Abschreibungen und Abgänge beim Sachanlagevermögen durch neue Investitionen ausgeglichen wird. Bei 100% wird die Substanz ohne Berücksichtigung von Preisänderungen erhalten. Ist die Reinvestitionsquote über einen längeren Zeitraum < 100 % bedeutet dies Substanzverzehr. Wichtig ist hier ein Zeitreihenvergleich, da hohe Wachstumsquoten in Vorperioden unkritische Quoten unter 100 % in den Folgeperioden folgen können.

Formel:
$$\frac{\text{Nettoinvestition Sachanlagen} \times 100}{\text{AfA auf Sachanlagen}}$$

Die Nettoinvestition wird ermittelt aus dem Anlagenspiegel (Zugänge- Abgänge +/- Umbuchungen).

Datenreihe:

2013	2014	2015	2016	2017
268 %	129 %	183 %	87 %	172 %



Die Quote steigt im Jahr 2017 auf 172 %. Über den Zeitraum von 2013 bis 2017 betrachtet, wurde der Substanzverlust durch Abschreibungen infolge der Neuinvestitionen mehr als ausgeglichen.

Fazit:

Die Vermögens- und Schuldenlage hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert. Ursächlich dafür ist der Überschuss in der Jahresrechnung, der sich voraussichtlich auch in den nächsten Jahren fortsetzen wird. Die Abschreibungen auf die Finanzanlage des EBK konnten für ein Jahr ausgesetzt werden, da der Eigenbetrieb einen Überschuss erwirtschaftet hat. Allerdings ist diese Entwicklung nicht nachhaltig. Die Entwicklung des EBK wird voraussichtlich zu weiteren Abschreibungen führen. Die Pensionsrückstellungen steigen Jahr für Jahr kräftig an. Das gibt ebenfalls Anlass zur Sorge. Die Vermögens- und Schuldenlage hat sich damit kurzfristig etwas entspannt, bleibt aber für die Zukunft angespannt.

1.4.3 Kennzahlen zur Finanzlage

1.4.3.1 Zinslastquote

Die Zinslastquote gibt den Anteil der Zinsaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen wieder. Die Kennzahl zeigt kurzfristig und langfristig die Folgen und Auswirkungen von Kreditfinanzierungen auf. Je höher die Zinslast ist, desto weniger Gestaltungsspielräume bestehen für die Erbringung weiterer Leistungen durch die Stadt. 0 % stellt keine Belastung dar, 0-2% eine geringe Belastung, 2-5 % eine mittlere Belastung, 5-8 % eine hohe Belastung und über 8 % eine sehr hohe Belastung, die einer Überschuldung gleichkommt.

Formel: $\frac{\text{Zinsen und sonstige Finanzaufw.} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$

Datenreihe:

2013	2014	2015	2016	2017
2,1 %	2,8 %	1,3 %	1,5 %	2,0 %

Mit 2,0 % liegt zum 31.12.2017 noch eine geringe Belastung vor. Die Quote ist gegenüber dem Vorjahr um 0,5 % gestiegen. Verursacht wird die Steigerung durch die erhöhten Aufwendungen für die Verzinsung von Steuererstattungen. Allein ein Fall hat in 2017 einen Betrag von 4,1 Mio. € verursacht. 2015 war die Quote besonders niedrig infolge der Migration der Stadtentwässerung und den damit verbundenen hohen Gesamtaufwendungen.

1.4.3.2 Durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz

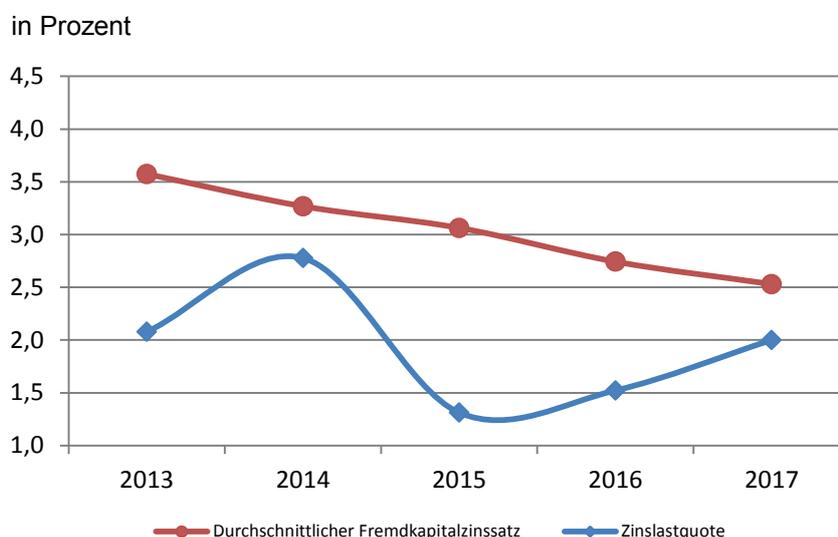
Der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz wird über das Schulden-Portfolio-Management aus dem Schuldenverwaltungsprogramm ermittelt.

Formel: Durchschnittszinssatz aller Kommunaldarlehen für Investitionen aus dem Schuldenverwaltungsprogramm KommInform.

Datenreihe:

2013	2014	2015	2016	2017
3,6 %	3,3 %	3,1 %	2,7 %	2,5 %

Der Zinssatz ist von 2016 auf 2017 weiter leicht gesunken.



Fazit:

Die Zinslastquote steigt insbesondere durch den hohen Anteil an Verzinsung von Steuererstattungen. Bei Betrachtung der Zinslastquote ohne den Anstieg bei der Verzinsung von Steuererstattungen ergäbe sich eine Zinslastquote von weiterhin 1,5 %. Erfreulich ist, dass der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz weiter sinkt. Problematisch wird die Situation, wenn die Zinssätze und die kreditfinanzierten Investitionen weiter steigen werden. Dann wird auch die Zinslast nachhaltig zunehmen.

1.5 Vorgänge von besonderer Bedeutung

1.5.1 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das Amt für Finanzwirtschaft ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst auch die Ausgestaltung, Implementierung, Aufrechterhaltung und Überwachung eines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS). Gegenwärtig wird im Amt für Finanzwirtschaft ein IKS implementiert, das überwiegend auf den Jahresabschluss ausgerichtet ist.

Vor dem Hintergrund, dass durch neue gesetzliche Vorgaben und erheblich gestiegene Haftungsrisiken die Implementierung eines IKS in den Bereichen elektronischer Rechnungsworkflow, Informationssicherheitsmanagementsystem und Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand dringend erforderlich ist, ist die momentane Insellösung, das IKS nur im Amt für Finanzwirtschaft zu implementieren, auf Dauer nicht zielführend.

Im Rahmen einer Querschnittsprüfung zum kommunalen Schuldenmanagement im Jahr 2017 hat der Landesrechnungshof in seiner Prüfungsmitteilung vom 26.03.2018 die Implementierung eines IKS zur bewussten Steuerung von Risiken im Bereich der Kreditaufnahmen hervorgehoben. Die Kreditaufnahmeprozesse im Amt für Finanzwirtschaft sind dokumentiert und die Ziele definiert. Risiken wurden identifiziert, bewertet und durch Kontrollen, organisatorische Maßnahmen und schriftliche Regelungen minimiert. Risiken und Kontrollen sind ebenfalls dokumentiert und werden regelmäßig überprüft. Ein aktives Schuldenmanagement kann seine Funktion erfolgreich nur mit einem integrierten Risikomanagement erfüllen.

Der Landesrechnungshof hatte bereits mehrfach auf die Notwendigkeit von Risikomanagement und Risikosteuerung in Kommunen hingewiesen und empfiehlt der Landeshauptstadt Kiel eine baldige Initialisierung und stadtweite Implementierung des rechnungslegungsbezogenen IKS. Dadurch könnten die vom Amt für Finanzwirtschaft entwickelten Grundlagen zum rechnungslegungsbezogenen IKS für alle Beteiligten verbindlich werden und die Voraussetzungen geschaffen werden, das IKS auch in anderen Bereichen zu implementieren.

1.5.2 Sonderposten aus Bundes- und Landeszuweisungen zum Bau des Klärwerks Bülk

Bund und Land haben seit 1970 mehrere Zuweisungen zum Bau des Klärwerks Bülk geleistet. Diese wurden in der Eröffnungsbilanz als Sonderposten übernommen. Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik dürfen Zuweisungen an gebührenfinanzierte Einrichtungen nur mit Zustimmung des Zuschussgebers aufgelöst werden. Andernfalls sind sie als Sonderrücklage zu passivieren und nach zweckentsprechender Verwendung gemäß § 25 GemHVO-Doppik in die allgemeine Rücklage umzubuchen. Die Zuwendungsbescheide geben keinen Hinweis darauf, dass der Zuschussgeber der Auflösung zugestimmt hat. Nachträglich ist vom Land keine Genehmigung zu erwarten. Demzufolge hätten die Zuweisungen vom Bund und Land zur Eröffnungsbilanz nicht als aufzulösende Sonderposten sondern als Sonderrücklage bzw. in der allgemeinen Rücklage ausgewiesen werden müssen. Das Fachamt hat bestätigt, dass die Zuweisungen vollständig verwendet wurden. Insoweit sind die Zuweisungen in der allgemeinen Rücklage nachzuweisen. Die nach ratierlicher Auflösung verbliebenen Sonderposten wurden deshalb in Höhe von 6.391.159,00 € in die allgemeine Rücklage umgebucht. Die Behandlung der seit der Eröffnungsbilanz bis 2016 erfolgten ertragswirksamen Auflösung der Sonderposten wird noch geklärt.

1.6 Risiko-/Chancen- und Prognoseberichterstattung

1.6.1 Risiken

Allgemeine finanzielle Risiken für die Landeshauptstadt Kiel sind

- die Konjunkturabhängigkeit des größten Teils der städtischen Einnahmen,
- stark ansteigende Belastungen infolge der bisherigen und ggf. weiteren Flüchtlingszuströme, die von Land und Bund nicht ausreichend ausgeglichen werden, sowie die ungewisse Lage, wie sich die Flüchtlingssituation in 2018 und den Folgejahren weiterentwickeln wird,
- die hohe Schuldenlast in Verbindung mit dem Zinserhöhungsrisiko,
- wenige große Gewerbesteuerzahler, bei denen zum Teil erhebliche, nachhaltige Gewinnrückgänge eingetreten oder zu erwarten sind,
- die Übernahme bzw. Erweiterung sogenannter freiwilliger Aufgaben durch die politische Ebene ohne eine gleichzeitige Beschlussfassung über kompensatorische Maßnahmen,
- Tarif- und Besoldungserhöhungen, die nicht durch entsprechende Zuwächse bei den Erträgen ausgeglichen werden können,
- sprunghafte Veränderungen der Rückstellungen infolge von Besoldungsanpassungen,
- zu niedrig bewertete Pensionsrückstellungen,
- zunehmende Aufgabenverlagerung von Bund und Land und/oder Übertragung neuer Aufgaben durch Bund und Land ohne entsprechende finanzielle Kompensation und Ausstattung (fehlende Konnexität).
- Hoher aufgelaufener Sanierungsstau aufgrund der Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel auf die absolut notwendige Höhe.

Die finanzwirtschaftliche Lage hat sich trotz des gegenüber der Planung sowie dem Vorjahr verbesserten Jahres- und Finanzergebnisses noch nicht nachhaltig verbessert. Die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt durch die Kommunalaufsicht ist, dass diese weiterhin noch nicht langfristig gegeben scheint. Die große Herausforderung der Landeshauptstadt Kiel ist es, wie in den Vorjahren die finanzielle Handlungs- und Leistungsfähigkeit im Ergebnisplan auch zur Durchführung der für Kiel notwendigen investiven Maßnahmen zu erhalten und auszubauen. Die Landeshauptstadt Kiel wird daher weiterhin einen eigenen nachhaltigen Konsolidierungskurs zur Ertragsverbesserung und Aufwandsreduzierung verfolgen müssen. Dazu wurden bereits im Jahr 2016 kurz-, mittel- und langfristige Konsolidierungsmaßnahmen identifiziert, die in einem Grundsatzbeschluss der Ratsversammlung zur Haushaltskonsolidierung festgeschrieben wurden und die es in den nächsten Jahren konsequent umzusetzen gilt. Neben den von der Stadt zu ergreifenden Initiativen sind aber vor allem auch substanzielle Hilfen von Bund und/oder Land erforderlich. Die Konsolidierungsvereinbarungen mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie bereits umgesetzte Verbesserungen im Finanzausgleich mindern zwar das strukturelle Problem der insbesondere bei den kreisfreien Städten aufgelaufenen Defizite, beseitigen es aber nicht. Hier ist mit dem Auslaufen der Konsolidierungsvereinbarungen ab dem Jahr 2019 dringend eine Nachfolgeregelung zu finden und umzusetzen, die vor allem auch die besondere Lage der kreisfreien Städte im Land berücksichtigt. Die bereits in 2016 erfolgten Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur Verbesserung der Finanzausstattung und der Unterstützung der Kommunen bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten sowie die jüngst Anfang 2018 getroffenen Vereinbarungen zwischen Land und Kommunen über weitere finanzielle Entlastungsmaßnahmen weisen in die richtige Richtung.

Über die allgemeinen und grundsätzlichen finanziellen Risiken bestehen zur Zeit bei der Landeshauptstadt Kiel auch weitere konkrete, nachfolgend genannte Einzelrisiken.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil zur Grundsteuer im April 2018 die Bemessungsgrundlage zur Grundsteuererhebung als verfassungswidrig erklärt und eine gesetzliche Neuregelung bis Ende 2019 sowie deren Anwendung bis spätestens 31.12.2024 festgelegt. Wie sich eine Neuregelung auf das konkrete Grundsteueraufkommen der Landeshauptstadt Kiel auswirkt, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Auch durch den von der Landesregierung ermöglichten und von der Landeshauptstadt geplanten Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen kommt es zu einem Einnahme- und Ertragsausfall, den es zu kompensieren gilt, wenngleich auch die mit der Erhebung der Beiträge verbundenen Personalkosten entfallen.

Vor dem Hintergrund der Diskussion der hohen Stickoxid-Belastungen in Kiel, hier konkret am Theodor-Heuss-Ring, kann es durch die weitere Ergreifung von Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung und der Vermeidung etwaiger Fahrverbote bspw. zur Umleitung von Verkehrsströmen in Form von baulichen Maßnahmen zur Stickoxidverringerung oder des Ausbaus des öffentlichen Nahverkehrs zu höheren Aufwendungen und/oder Investitionsbedarf kommen.

Zwischen der Landeshauptstadt Kiel und mehreren Umlandgemeinden und Verbänden wird eine Vereinbarung zur gemeinsamen Weiternutzung von Einrichtungen der Stadtentwässerung Kiel angestrebt. Hierbei erfolgt auch die abschließende Regelung zu in der Vergangenheit empfangenen Investitionszuschüssen in einer Größenordnung von rd. 10 Mio. €. Im Rahmen der vorbereitenden Verhandlungen wurde zudem eine Buchungspraxis bei den „Anlagen im Bau“ bemängelt. Die stadtinterne Überprüfung hierzu erfolgt derzeit. Sich ergebende Auswirkungen werden bei den folgenden Gebührenbedarfsermittlungen der Stadtentwässerung zu berücksichtigen sein.

Die wirtschaftliche Lage der Stadt und die wirtschaftlichen Risiken sind nach wie vor eng mit den Risiken des Eigenbetriebs Beteiligungen verknüpft. Das Eigenbetriebsrisiko wird im Wesentlichen von der Stadtwerkedividende und vor allem dem geplanten Neubau eines Gasheizkraftwerk Gemeinschaftskraftwerkes für die GKK-Nachfolge geprägt.

1.6.2 Chancen

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Kielerinnen und Kieler steigt seit 2006 - mit Ausnahme eines leichten Rückgangs in 2009 - kontinuierlich an. Insgesamt waren Ende 2016 rund 120.000 Menschen sozialversicherungspflichtig in Kiel beschäftigt - rd. 21.000 mehr als vor 10 Jahren (+21%). Im gleichen Zeitraum nahm die Zahl der Arbeitslosen um rd. 5.500 auf knapp 12.000 Ende 2016 ab. Durch die weitere Erschließung neuer Gewerbeflächen in Kiel und in Kooperation mit Kieler Umlandgemeinden kann dieser Trend nachhaltig unterstützt werden.

Die Landeshauptstadt Kiel ist eine wachsende Stadt. Die Bevölkerungsprognose der Landeshauptstadt geht von einem Zuwachs auf gut 262.000 Einwohner bis zum Jahr 2036 aus. (rd. +13.500 bzw. 5% ggü. 2016). Die Prognose des Landes übertrifft diesen Erwartungswert sogar. Neben dem ständigen Zuzug junger Menschen, die hier studieren oder eine Ausbildung absolvieren, werden auch neu entstehende Wohngebiete sowie Quartierentwicklungen wie bspw. der Kieler Süden oder das ehemalige MFG5-Gelände aber auch die Erschließung von weiteren Wohnbebauungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Wohnbauatlasses zu dem Bevölkerungswachstum beitragen. Auch die Flüchtlingssituation wird weiterhin zu einem Einwohneranstieg in Kiel führen. Stadtentwickelnde Maßnahmen wie etwa der Holstenfleet oder die Hörn werden mit ihrem hohen Freizeitwert die Attraktivität Kiels noch weiter steigern. Zudem besteht die Chance neue, zukunftssträchtige Gewerbeunternehmen in Kiel, etwa in Friedrichsort, anzusiedeln. Als wachsende und für junge Menschen attraktive Stadt kann Kiel mittel- und langfristig mit tendenziell steigenden Schlüsselzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich rechnen.

Mit der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs ab 2015 ist ein wichtiger Erfolg erzielt worden. Die Neuordnung führt zu deutlichen Veränderungen bei den Zuweisungen an die einzelnen Kommunen, da insbesondere die Schlüsselzuweisungen grundlegend neu geordnet wurden. Grundlage sind die gemeindlichen Aufgaben, die Aufgaben der Kreise und der kreisfreien Städte sowie die übergemeindlichen Aufgaben. In besonderer Weise berücksichtigt der kommunale Finanzausgleich nun die sozialen Lasten bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Sie werden entsprechend ihrem Umfang zu einem zentralen Verteilungskriterium. Für die nächsten Haushaltsjahre wird ein deutlicher Anstieg der Schlüsselzuweisungen bzw. des Anteils dieser Zuweisungen, der auf die kreisfreien Städte und somit auch auf die Landeshauptstadt Kiel entfällt, erwartet. Die Auswirkungen des in 2016 getroffenen Urteils des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit des kommunalen Finanzausgleiches bleiben abzuwarten. Hier wird insbesondere die Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs und vor allem der Bedarf der kreisfreien Städte durch das Land entscheidend sein, ob die Umsetzung des verfassungsrichterlichen Urteils einen Vorteil für die Finanzausstattung der Landeshauptstadt darstellen wird oder nicht.

Die im Januar 2018 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung getroffenen Vereinbarungen zur weiteren Entlastung der schleswig-holsteinischen Kommunen etwa im Bereich der Infrastrukturinvestitionen, der U3-/Ü3-Kinderbetreuung, des Schulbauprogramms etc. sowie die Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) 2. Kapitel werden den Ergebnis- und den Investitionshaushalt der Landeshauptstadt weiter entlasten und größere Spielräume auf der Ebene kommunaler Entscheidungen schaffen.

1.6.3 Prognosebericht

Die Landeshauptstadt Kiel hat vom anhaltenden wirtschaftlichen Aufschwung und insbesondere nach der Finanz- und Wirtschaftskrise in 2009 – anders als viele andere Kommunen – noch nicht ausreichend profitieren können. Die Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II bleibt konstant hoch, die Gewerbesteuererinnahmen hängen in Kiel von einigen wenigen Unternehmen ab und werden mittelfristig voraussichtlich nicht wieder das Niveau früherer Jahre erreichen.

Die Aufwendungen werden infolge steigender Anforderungen insbesondere im Bereich der Personal- sowie der Sozialtransferaufwendungen weiter zunehmen. Eine besondere Belastung liegt auch in den weiterhin zu erwartenden Kosten für die Betreuung und Integration von Flüchtlingen, geduldeten Geflüchteten und anerkannten Asylbewerbern. Hier wirkt sich der Aufwand insbesondere im zusätzlichen Personalaufwand, bei den Hilfen für Asylbewerber, bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie bei dem Bau und der Unterhaltung von Unterkünften aus. Diese Aufwendungen sind trotz anteiliger Kostenübernahme durch Bund und Land immer noch zu erheblichen Teilen von den Kommunen zu tragen. Infolge der seit Ende 2016 stark abgenommenen Zugänge an Flüchtlingen sinken zudem die Kostenerstattungen für die Kommunen bspw. die Integrationspauschale aber auch die Aufwendungen für die Regelbedarfsleistungen. Auf hohem Niveau bleiben dagegen die Kosten für die Unterbringung, Betreuung etc. vor allem in den Gemeinschaftsunterkünften Schusterkrug und Marinequartier. Das liegt an dem Verbleib der anerkannten Flüchtlinge, die nur sehr schwer den Zugang zum Wohnungsmarkt finden. Eine Entlastung des städtischen Haushalts erfolgt bzw. wird durch die in 2016 getroffene Vereinbarungen von Bund und Ländern erfolgen, die im Koalitionsvertrag zugesagten Entlastungen der Kommunen um 5 Mrd. € ab 2018 umzusetzen und die Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern aufgrund der Integrationskosten der Länder und der Kommunen zu ändern. Diese Änderungen und Entlastungen werden jedoch nicht ausreichend sein. Zudem treten die Kommunen zunehmend unter Inanspruchnahme von Kassenkrediten in Vorleistung und werden sich die Aufwendungen mit Zeitverzug wo immer möglich rückerstatten lassen. Regelungen zu den in Zukunft deutlich ansteigenden Aufwendungen zur Integration der anerkannten Asylbewerber sind weiterhin nicht im ausreichenden Maße getroffen. Die Entwicklung der flüchtlingsbedingten Kosten unterliegt zudem erheblichen Unwägbarkeiten durch die weitere Entwicklung in den Krisengebieten. Die Zahl der neu ankommenden Asylbewerber nahm seit Beginn des Jahres 2016 deutlich ab. Die weitere Flüchtlingsentwicklung ist weiterhin außerordentlich schwer zu prognostizieren.

In der mittelfristigen Perspektive zeichnen sich in den Jahren 2018 und 2019 zwar noch Defizite im jeweils einstelligen Bereich (8,3 Mio. € bzw. 3,6 Mio. €) ab, in den Jahren 2021 und 2022 wird jedoch erstmals seit der Einführung der Doppik mit deutlichen Jahresüberschüssen (17,6 Mio. € bzw. 22,6 Mio. €) geplant. Innerhalb dieser vier Jahre wird somit ein positiver Ergebniseffekt von rd. 28 Mio. € prognostiziert, der entgegen der bisherigen Mittelfristplanungen der Vorjahre nicht das Eigenkapital der Stadt weiter schmälert, sondern erstmals auch geplant dem Abbau der aufgelaufenen Defizite zu Gute kommt. Die deutlich verbesserte Ergebnislage lässt sich zum einen einer verbesserten Ertragslage z. B. aufgrund der zuvor bereits genannten Entlastungswirkungen durch Vereinbarungen mit Bund und Land, der erfreulichen Gewerbesteuerentwicklung und vor allem auch der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs ab 2015 zuschreiben. Zum anderen erfolgt aber auch auf der Aufwandsseite eine nicht unerhebliche Reduzierung von Kosten, die jedoch teilweise durch an anderer Stelle wieder steigende Aufwendungen kompensiert werden. Hier sei insbesondere auf den aufgelaufenen sowie auch im Abschlussjahr und in der Mittelfristplanung weiter auflaufenden Sanierungs- und Unterhaltungsstau verwiesen. Der geplante Unterhaltungsaufwand wird aufgrund der auch von der Kommunalaufsicht erwarteten städtischen Ergebnisentwicklung auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Ein weiterer Grund hierfür sind aber auch mangelnde Verfügbarkeiten interner und externer Ressourcen entsprechend der Lage am Arbeits-, Dienstleistungs- und Beschaffungsmarkt.

Der mittelfristig erfreulichen Entwicklung der Ergebnis- und Finanzsituation liegen jedoch auch zukünftige Prämissen zugrunde wie bspw. eine positive Erwartungshaltung an die Gewerbesteuerentwicklung, eine Entwicklung der Fallzahlen von Asylsuchenden auf einem weiterhin niedrigen Niveau oder eine Beibehaltung des niedrigen Zinsniveaus bzw. eines moderat erfolgenden Zinsanstiegs. Die mittelfristig positive Entwicklung sowie die positive Entwicklung des vorliegenden Jahresabschlusses (und des Vorjahresabschlusses) dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Landeshauptstadt in den zurückliegenden Jahren ein aufgelaufenes Defizit von insgesamt rd. 195 Mio. € erwirtschaftet hat inklusive des Jahresergebnisses 2017 von 28 Mio. € und der Inanspruchnahme der allg. Rücklage nach 5 Jahren für vorgetragene Fehlbeträge ab 2017. Zur Reduzierung dieses Defizits stellt der erwartete 4-Jahresüberschuss von rd. 28 Mio. € noch ein relativ geringes Volumen dar.

Mittelfristig wird aufgrund des weiterhin bestehenden aufgelaufenen Defizits neben den Kassenkrediten auch die langfristige Verschuldung steigen, weil der Haushalt für die Investitionen keine Eigenmittel erwirtschaften kann. Infolgedessen steigt auch die Zinslast im Haushalt der Folgejahre, wodurch die finanziellen Spielräume noch weiter eingeengt werden. Bei dem derzeitigen Niedrig-Zins-Niveau ist die Mittelversorgung über zusätzliche Kredite zwar noch kein ausgeprägter Kostenfaktor, doch kann sich dies bei zukünftigen Zinsanstiegen zu einer deutlichen Belastung des Haushalts entwickeln.

Es bedarf somit eines langfristig angelegten, von Verwaltung und Politik gemeinsam getragenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes, mit dem alle realisier- und vertretbaren Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung und Ausgabenreduzierung identifiziert und anschließend umgesetzt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, gegenüber Bund und Land konsequent die Einhaltung des Konnexitätsprinzips einzufordern und neue bzw. Erweiterungen von Aufgaben nur gegen vollständige und nachhaltige Kostenerstattung zu übernehmen. Eine den Aufgaben der Landeshauptstadt Kiel angemessene Finanzausstattung ist die Grundlage, die Defizite im Haushalt dauerhaft und nachhaltig abzubauen. Neben den eigenen Initiativen sind daher auch substanzielle Hilfen von Bund und Land erforderlich. Nur so kann in Verbindung mit den eigenen Konsolidierungsbemühungen der Stadt der erforderliche finanzielle Rahmen zur Wiedergewinnung eigener Gestaltungsspielräume geschaffen werden.

2. Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2017 ist auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.

Jahresabschluss – Bilanz			
Landeshauptstadt Kiel			
Nr.	Bezeichnung	Bilanzwerte zum 31.12.2016 in €	Bilanzwerte zum 31.12.2017 in €
	AKTIVA	1.674.747.169,60	1.721.199.642,08
	1. Anlagevermögen	1.451.643.534,98	1.469.027.695,58
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	658.383,65	911.249,65
02 - 09	1.2 Sachanlagen	1.345.338.982,81	1.368.468.457,44
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	231.912.950,44	236.662.003,61
021	1.2.1.1 Grünflächen	127.164.189,05	128.446.033,97
022	1.2.1.2 Ackerland	6.780.578,57	6.743.197,68
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	54.879.875,36	55.866.684,41
025, 029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	43.088.307,46	45.606.087,55
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	365.679.086,75	366.234.271,80
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	33.017.999,81	32.588.884,48
033	1.2.2.2 Schulen	232.488.288,40	234.232.918,03
031	1.2.2.3 Wohnbauten	13.596.082,46	13.103.964,98
034	1.2.2.4 kommunalnutzungsorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	51.947.287,97	51.487.656,94
035	1.2.2.5 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	34.629.428,11	34.850.847,37
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	562.791.201,61	565.484.463,99
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	83.509.261,21	84.677.218,59
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	70.693.474,00	69.639.229,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	159.244,00	125.419,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	225.019.597,00	227.725.107,00
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	141.656.849,00	142.268.363,00
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	41.752.776,40	41.049.127,40
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	31.244,00	10.097,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.316.759,98	3.349.684,84
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	13.206.345,00	13.108.874,00
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.405.186,97	53.935.779,22
09	1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	118.996.208,06	129.683.282,98
	1.3 Finanzanlagen	105.646.168,52	99.647.988,49
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.109.912,38	2.109.912,38
11	1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
12	1.3.3 Sondervermögen	63.141.985,30	63.149.708,12
13	1.3.4 Ausleihungen	28.284.240,07	20.461.284,41
13	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	5.669.361,67	5.062.176,33
13	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	22.614.878,40	15.399.108,08
14	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	12.110.030,77	13.927.083,58

Jahresabschluss – Bilanz

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	Bilanzwerte zum 31.12.2016 in €	Bilanzwerte zum 31.12.2017 in €
	2. Umlaufvermögen	98.695.382,68	116.668.381,73
15	2.1. Vorräte	653.784,89	687.526,01
151 - 153	2.1.1 Roh-, Hilf- und Betriebsstoffe	624.458,99	670.515,88
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00
1552, 154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	29.325,90	17.010,13
157 - 159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	69.138.448,39	75.254.387,63
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	29.309.186,21	28.263.749,12
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	24.635.254,42	16.609.891,50
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	7.676.360,56	6.955.516,00
172, 177, 179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.825.273,22	2.494.598,77
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	4.692.373,98	20.930.632,24
	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
18	2.4 Liquide Mittel	28.903.149,40	40.756.468,09
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	124.408.251,94	135.473.564,77
	SUMME AKTIVA	1.674.747.169,60	1.721.199.642,08
	PASSIVA	1.674.747.169,60	1.721.199.642,08
20	1. Eigenkapital	173.720.224,91	208.179.598,17
201	1.1 Allgemeine Rücklage	404.173.427,84	373.893.396,74
202	1.2 Sonderrücklage	999.538,78	1.031.238,81
203	1.3. Ergebnismrücklage	0,00	0,00
204	1.4 Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	-244.694.989,40	-194.781.551,61
205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	13.242.247,69	28.036.514,23
23	2. Sonderposten	328.587.104,10	321.910.767,25
231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	25.967.584,91	27.500.805,82
232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	223.275.418,45	216.921.838,46
233	2.3 für Beiträge	66.192.073,26	64.956.748,45
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	66.192.073,26	64.956.748,45
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
234	2.4 für Gebührenaussgleich	3.719.507,86	3.462.146,00
235	2.5 für Treuhandvermögen	3.563.429,74	3.504.875,28
236	2.6 für Dauergrabpflege	1.049.544,18	1.010.518,24
239	2.7 für sonstige Sonderposten	4.819.545,70	4.553.835,00

Jahresabschluss – Bilanz

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	Bilanzwerte zum 31.12.2016 in €	Bilanzwerte zum 31.12.2017 in €
25 - 28	3. Rückstellungen	458.076.947,76	470.919.935,26
251	3.1.1 Pensionsrückstellung	433.230.031,41	448.136.663,42
251	3.1.2 Versorgungsrücklage	10.395.372,59	11.982.549,65
281	3.2 Altersteilzeitrückstellung	5.457.713,00	2.706.147,00
261	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00
262	3.4 Altlastenrückstellung	0,00	0,00
282	3.5 Steuerrückstellung	1.291.560,51	145.000,00
283	3.6 Verfahrensrückstellung	6.034.970,45	6.025.201,19
284	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00	0,00
27	3.8 Instandhaltungsrückstellung	0,00	0,00
285	3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten ohne Rechnung	1.667.299,80	1.924.374,00
289	3.10 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
3	4. Verbindlichkeiten	666.447.981,88	669.271.529,99
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition	425.311.819,88	417.675.901,73
3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
32	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
32	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	425.311.819,88	417.675.901,73
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	140.000.000,00	145.000.000,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	41.228.453,83	39.876.561,07
35	4.5 Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen	21.536.450,05	17.764.344,44
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.964.062,77	4.509.412,09
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	33.407.195,35	44.445.310,66
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	47.914.910,95	50.917.811,41
	SUMME PASSIVA	1.674.747.169,60	1.721.199.642,08

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 11.981 T€
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 86.671 T€
3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag): 101.681.810,63 €

3. Ergebnisrechnung, 4. Finanzrechnung

Die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung folgen auf den nächsten Seiten.

Ergebnisrechnung							
Landeshauptstadt Kiel							
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	KGr	Ist-Ergebnis VJ €	Fortg. Ansatz HH-Jahr €	Ist-Ergebnis HH-Jahr €	Vergleich Ansatz/Ist €	Übertragene Ermächtigt. €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	40	286.840.981,58	287.391.000,00	295.431.031,75	8.040.031,75	---
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41	288.957.745,67	283.517.000,00	312.403.758,98	28.886.758,98	---
03	+ Sonstige Transfererträge	42	18.194.983,09	17.490.400,00	20.060.277,58	2.569.877,58	---
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	43	77.070.015,84	75.917.200,00	76.294.216,01	377.016,01	---
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	441, 442, 446	43.108.999,57	40.687.900,00	39.599.429,24	-1.088.470,76	---
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	448	214.092.947,00	203.997.200,00	211.040.441,79	7.043.241,79	---
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	45	63.399.413,81	44.070.000,00	49.373.780,71	5.303.780,71	---
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	471	321.446,34	1.572.000,00	2.080.941,08	508.941,08	---
09	+/- Bestandsveränderungen	472	39.898,24	0,00	33.741,12	33.741,12	---
10	= Ordentliche Erträge		992.026.431,14	954.642.700,00	1.006.317.618,26	51.674.918,26	---
11	Personalaufwendungen	50	-226.560.707,87	-240.986.600,00	-240.693.209,21	293.390,79	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	51	-27.764.752,14	-26.488.500,00	-27.103.923,15	-615.423,15	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52	-138.807.348,31	-148.321.977,91	-124.797.908,35	23.524.069,56	-10.938.033,38
14	+ Bilanzielle Abschreibungen	57	-45.166.750,70	-41.617.700,00	-45.376.799,19	-3.759.099,19	0,00
15	+ Transferaufwendungen	53	-368.273.716,46	-368.289.505,56	-372.970.610,32	-4.681.104,76	-962.405,65
16	+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	54	-159.093.542,70	-143.363.383,39	-149.369.851,71	-6.006.468,32	-80.065,38
17	= Ordentliche Aufwendungen		-965.666.818,18	-969.067.666,86	-960.312.301,93	8.755.364,93	-11.980.504,41
18	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit		26.359.612,96	-14.424.966,86	46.005.316,33	60.430.283,19	---
19	+ Finanzerträge	46	1.580.189,03	977.900,00	1.241.503,43	263.603,43	---
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	55	-14.697.554,30	-16.210.300,00	-19.210.305,53	-3.000.005,53	0,00
21	= Finanzergebnis		-13.117.365,27	-15.232.400,00	-17.968.802,10	-2.736.402,10	---
22	= Ordentliches Ergebnis		13.242.247,69	-29.657.366,86	28.036.514,23	57.693.881,09	---
23	+ Außerordentliche Erträge	49	0,00	0,00	0,00	0,00	---
24	- Außerordentliche Aufwendungen	59	0,00	0,00	0,00	0,00	---
25	= Außerordentliches Ergebnis		0,00	0,00	0,00	0,00	---
26	= Jahresergebnis		13.242.247,69	-29.657.366,86	28.036.514,23	57.693.881,09	-11.980.504,41

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres in €	Fortg.Ansatz HH-Jahr in €	Ist-Ergebnis HH-Jahr in €	Vergleich Ansatz/Ist in €		
48	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	63.469.800,00	64.264.900,00	64.321.556,25	-56.656,25		
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-63.469.800,00	-64.264.900,00	-64.321.556,25	56.656,25		
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00		

Finanzrechnung							
Landeshauptstadt Kiel							
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	KGr	Ist-Ergebnis VJ €	Fortg. Ansatz HH-Jahr €	Ist-Ergebnis HH-Jahr €	Vergleich Ansatz/Ist €	Übertragene Ermächtigt. €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	60	282.743.561,37	287.391.000,00	297.382.167,85	9.991.167,85	---
02	+ Zuwendungen u. allgem. Umlagen	61	273.827.836,05	272.618.400,00	303.818.551,76	31.200.151,76	---
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	62	17.415.622,55	17.490.400,00	19.206.605,06	1.716.205,06	---
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	63	72.887.180,79	69.450.000,00	69.682.110,63	232.110,63	---
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	641, 642, 646	43.903.662,28	40.687.900,00	40.290.903,93	-396.996,07	---
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	648	213.674.516,12	203.997.200,00	209.819.433,52	5.822.233,52	---
07	+ Sonstige Einzahlungen	65	28.187.940,89	25.022.500,00	15.248.703,34	-9.773.796,66	---
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	66	6.228.230,29	4.477.900,00	9.546.448,13	5.068.548,13	---
09	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		938.868.550,34	921.135.300,00	964.994.924,22	43.859.624,22	---
10	Personalauszahlungen	70	-216.021.292,62	-224.850.300,00	-225.524.490,71	-674.190,71	0,00
11	+ Versorgungsauszahlungen	71	-26.437.032,17	-24.767.600,00	-25.236.073,50	-468.473,50	0,00
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	72	-140.824.632,34	-148.321.977,91	-132.239.015,08	16.082.962,83	-10.938.033,38
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	75	-15.663.566,15	-16.210.300,00	-21.033.306,20	-4.823.006,20	0,00
14	+ Transferauszahlungen	73	-369.215.846,54	-368.289.505,56	-371.857.953,23	-3.568.447,67	-962.405,65
15	+ Sonstige Auszahlungen	74	-138.363.116,13	-140.363.383,39	-140.825.658,39	-462.275,00	-80.065,38
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 bis 15)		-906.525.485,95	-922.803.066,86	-916.716.497,11	6.086.569,75	-11.980.504,41
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)		32.343.064,39	-1.667.766,86	48.278.427,11	49.946.193,97	-11.980.504,41
18	Einz. aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	681	10.277.248,91	36.495.353,60	21.180.704,79	-15.314.648,81	---
185	+ Einz. a. d. Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen		0,00	0,00	0,00	0,00	---
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	682	14.806.805,18	6.000.100,00	5.107.570,68	-892.529,32	---
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	683	214.592,63	833.300,00	1.048.038,98	214.738,98	---
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	684	14.045,59	1.200,00	253.117,74	251.917,74	---
22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	685	0,00	0,00	0,00	0,00	---
23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Invest. und -förderungsmaßnahmen Dritter)	686	2.882.883,67	7.838.700,00	7.920.698,38	81.998,38	---
24	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	688	2.407.766,54	2.515.259,77	2.993.624,22	478.364,45	---
25	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	689	0,00	0,00	0,00	0,00	---
26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		30.603.342,52	53.683.913,37	38.503.754,79	-15.180.158,58	---
27	Ausz. von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	781	-8.128.083,83	-18.304.298,35	-22.973.046,70	-4.668.748,35	-6.152.207,64
28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	782	-3.781.546,21	-11.304.412,33	-7.424.311,38	3.880.100,95	-6.480.291,43
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	783	-10.193.904,63	-16.149.742,98	-6.058.029,71	10.091.713,27	-9.131.203,55
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	784	-338.824,61	-24.423.800,00	-268.516,30	24.155.283,70	-24.422.600,00
31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	785	-21.844.455,96	-93.113.853,00	-38.532.901,96	54.580.951,04	-40.392.040,84
32	+ Ausz. für Gewährung von Ausleih.(für Invest. und -förderungsmaßnahmen Dritter)	786	-34.505,69	-92.950,01	-153.346,43	-60.396,42	-92.934,71
33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	787	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 27 bis 33)		-44.321.320,93	-163.389.056,67	-75.410.152,48	87.978.904,19	-86.671.278,17

Finanzrechnung

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	KGr	Ist-Ergebnis VJ €	Fortg. Ansatz HH-Jahr €	Ist-Ergebnis HH-Jahr €	Vergleich Ansatz/Ist €	Übertragene Ermächtig. €
35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 26 und 34)		-13.717.978,41	-109.705.143,30	-36.906.397,69	72.798.745,61	---
35A	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	672	155.146.023,01	0,00	168.809.730,57	168.809.730,57	---
35B	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	772	-155.706.030,27	0,00	-166.123.838,91	-166.123.838,91	---
35C	Saldo aus fremden Finanzmitteln		-560.007,26	0,00	2.685.891,66	2.685.891,66	---
36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zeilen 17, 35 und 35c)		18.065.078,72	-111.372.910,16	14.057.921,08	125.430.831,24	---
37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	692	106.923.605,16	52.115.400,00	222.466.419,29	170.351.019,29	---
38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	695	0,00	0,00	0,00	0,00	---
39	+ Aufnahme von Kassenkrediten	693	500.000.000,00	0,00	350.000.000,00	350.000.000,00	---
40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	792	-89.708.632,51	-32.500.000,00	-229.671.021,68	-197.171.021,68	---
41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	795	0,00	0,00	0,00	0,00	---
42	- Tilgung von Kassenkrediten	793	-525.000.000,00	0,00	-345.000.000,00	-345.000.000,00	---
43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit		-7.785.027,35	19.615.400,00	-2.204.602,39	-21.820.002,39	---
44	= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln (= Zeilen 36 und 43)		10.280.051,37	-91.757.510,16	11.853.318,69	103.610.828,85	---
45	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln		18.623.098,03	0,00	28.903.149,40	28.903.149,40	---
46	= Liquide Mittel (= Zeilen 44 und 45)		28.903.149,40	-91.757.510,16	40.756.468,09	132.513.978,25	---

Nachrichtlich davon: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	in €
1	Bestand Vorjahr	-549.472,74
2	+ Einzahlungen (Konten 672)	168.809.730,57
3	- Auszahlungen (Konten 772)	-166.123.838,91
4	Bestand Haushaltsjahr	2.136.418,92

Nachrichtlich: An das Land abzuführender Beitrag nach § 21 AG-KHG etc.

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	Ist-Ergebnis VJ in €	Fortg. Ansatz HH-Jahr in €	Ist-Ergebnis HH- Jahr in €
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	-3.584.756,70	-3.662.800,00	-4.208.242,94
684	Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	14.045,59	1.200,00	253.117,74
6841	Finanzanlagen	14.045,59	1.200,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	253.117,74
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	-338.824,61	-24.423.800,00	-268.516,30
7841	Finanzanlagen	-338.824,61	-479.000,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	-23.944.800,00	-35.000,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	-233.516,30
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	-58.294.405,16	0,00	-197.812.919,29
792..5	Ordentliche Tilgung	-31.414.227,35	-32.500.000,00	-31.858.102,39
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Vollständigkeitserklärung

der Landeshauptstadt Kiel zum Jahresabschluss auf den 31.12.2017

Aufklärungen und Nachweise

1. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Thomas Brünger, Leiter Amt für Finanzwirtschaft

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

1. Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle, mit Ausnahme der im Anhang zur Bilanz benannten Einschränkungen, buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Die nach § 33 Abs. 7 GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Für die Software „newsystem“ der Firma Axians Infoma GmbH liegen die erforderlichen Zertifikate vor. Die Fachämter sind gehalten, für die von ihnen eingesetzten Fachverfahren den o.g. Paragraphen zu beachten.

4. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden.
5. Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde von Thomas Brünger, Leiter des Amtes für Finanzwirtschaft wahrgenommen.

Jahresabschluss und Anhang

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und periodengerechten Abgrenzungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
2. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht.
3. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, sind im Anhang gesondert erläutert worden.
4. Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht.
5. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Bilanzstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.
6. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), sind im Kapitel 5.2 in der Anlage vollständig aufgeführt.

7. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen erscheinen in der Bilanz.
8. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, sind im Anhang, insbesondere unter Ziffer Passiva 3.6 angegeben.
9. Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS) im Amt für Finanzwirtschaft befindet sich noch im Aufbau. Gegenwärtig wird ein IKS eingerichtet, das überwiegend auf den Jahresabschluss ausgerichtet ist. Dieses rechnungslegungsbezogene IKS soll sicherstellen, dass der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Prozessoptimierungen im Rahmen des Aufbaus eines IKS erfolgen zurzeit nur für die amtsinternen Prozesse des Amtes für Finanzwirtschaft. Die Vollständigkeitserklärung kann für diesen Punkt nur eingeschränkt abgegeben werden.

Kiel, den

24.5.18



Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer

